

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1980

MONTAG, 10. NOVEMBER 1980

Nr. 45

Seite

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

- Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gem. § 20 Abs. 3 Nr. 2 BBiG 2090
- Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 10. 1980 bis 28. 10. 1980 2090

Der Hessische Minister des Innern

- Dienstjubiläumsverordnung vom 19. 3. 1980; hier: Anwendung des § 5 JVO 2090
- Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Biebertal, Landkreis Gießen 2090
- Personalkostentabellen für Kostenberechnungen in der Verwaltung .. 2090
- Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Lahнау, Lahn-Dill-Kreis 2095
- Genehmigung eines Wappens der Stadt Linden, Landkreis Gießen 2096
- Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen; hier: Änderung von Anschriften und Rufnummern 2096

Der Hessische Minister der Finanzen

- Vergabehandbuch; hier: Änderungen und Ergänzungen 2096

Der Hessische Minister der Justiz

- Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen 2096
- Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 2096

Der Hessische Sozialminister

- Kriegsopferfürsorge; hier: Gewährung von Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG bei Verlängerung der Vollzeitschulpflicht 2097
- Anerkennung von Kur- und Erholungsorten 2097

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

- Betreten des Waldes, Reiten und Fahren im Walde 2097
- Bekanntgabe von Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 2099
- Waldarbeiter des Landes; hier: Tarifvertrag vom 12. 10. 1973 über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende 2099

Personalnachrichten

- Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 2099
- Im Bereich des Hessischen Kultusministers 2099

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

- Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Nieder-Kinzig/Kirch-Brombach, Sitz in Brombachtal, Ortsteil Kirch-Brombach, Odenwaldkreis 2103
- Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung

über den Betrieb von Kraftfahr-Unternehmen im Personenverkehr; hier: für den Bereich der Landeshauptstadt Wiesbaden 2106

Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; hier: für den Bereich der Stadt Hanau 2106

Vorhaben der Stadtwerke Wetzlar, 6330 Wetzlar 2106

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Ladenschlußgesetz 2106

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 2106

Buchbesprechungen 2106

Öffentlicher Anzeiger 2111

Verleihung von Bergwerkseigentum an die Kali und Salz AG in Kassel für das Salzbergwerk „Wintershall XXIV“ 2117

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlär 2118

Öffentliche Bekanntmachungen des Umlandverbandes Frankfurt 2118

Bekanntmachung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden .. 2118

Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Wiesbaden 2118

Öffentliche Ausschreibungen 2119

Stellenausschreibungen 2120

1230

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 2 BBiG

Bei dem Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes finden in der nächsten Zeit Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse für Ausbilder in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes statt, und zwar:

- a) schriftliche Prüfung
am 4. Dezember, 11. Dezember und 18. Dezember 1980
- b) mündliche Prüfung
am 20., 21. und 22. Januar 1981
Beginn: jeweils 11.00 Uhr

Den Prüfungen liegt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für in einem Arbeitsverhältnis stehende Ausbilder im öffentlichen Dienst vom 14. Juli 1977 (StAnz. S. 1506) zugrunde.

Anmeldungen zu den Prüfungen müssen mir bis zum **25. November 1980** vorliegen. Anmeldevordrucke können bei mir angefordert werden.

Anschrift: 6200 Wiesbaden, Postfach 3929, Telefon: 0 61 21 / 35 32 93.

Wiesbaden, 27. 10. 1980

**Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen**
III — LS 1933

StAnz. 45/1980 S. 2090

1231

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. Oktober 1980 bis 28. Oktober 1980

Statistische Berichte:

B III 1 — hj 1/80

Die Studenten an den Hochschulen in Hessen im Sommersemester 1980

Preis
DM

3,—

B VII 1 — 80/7

Die Bundestagswahl in Hessen am 5. Oktober 1980
Endgültiges Ergebnis

Preis
DM

2,50

E III 1 — m 8/80

Das Ausbaugewerbe in Hessen im August 1980

1,50

E IV 2 — m 8/80**E IV 3 — m 8/80**

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im August 1980

1,—

G IV 3 — m 8/80

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im August 1980

1,50

H I 1 — m 8/80

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im August 1980 — Vorauswertung —

1,—

H II 1 — m 8/80

Binnenschifffahrt in Hessen im August 1980

1,50

M I 2 — m 9/90

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im September 1980

3,—

M I 4 — vj 3/80

Meßzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke im August 1980

2,50

Wiesbaden, 28. 10. 1980

Hessisches Statistisches Landesamt

Z A 231 — 77 a 241/80

StAnz. 45/1980 S. 2090

1232

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Dienstjubiläumsverordnung (JVO) vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102);

hier: Anwendung des § 5 JVO

Bezug: Erlasse vom 5. März 1970 (StAnz. S. 383, 622) und vom 24. März 1976 (StAnz. S. 667)

§ 5 JVO ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Beamter des Landes nach § 51 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird oder wenn ein Arbeitnehmer des Landes Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 1248 Abs. 1 und 3 der Reichsversicherungsordnung beantragt. In diesen Fällen ist bei Berechnung der Dienstzeit nach § 3 JVO ein Rest von mehr als 182 Tagen als vollendetes Dienstjahr zu rechnen.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts.

Die Erlasse vom 5. März 1970 (StAnz. S. 383, 622) und 24. März 1976 (StAnz. S. 667) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 22. 10. 1980

Der Hessische Minister des Innern
I B 12 — 14 f

StAnz. 45/1980 S. 2090

1233

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Biebertal, Landkreis Gießen

Der Gemeinde Biebertal im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Zwischen zwei schmalen roten Seitenstreifen eine breite gelbe Mittelbahn, in der oberen Hälfte belegt mit dem Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 22. 10. 1980

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 47/80

StAnz. 45/1980 S. 2090

1234

Personalkostentabellen für Kostenberechnungen in der Verwaltung

Bezug: Kabinettsbeschuß vom 15. Juni 1976

Die von mir für das Jahr 1980 fortgeschriebenen Personaltabellen mit Erläuterungen gebe ich hiermit bekannt.

Wiesbaden, 22. 10. 1980

Der Hessische Minister des Innern
I A 21 — 3 v

StAnz. 45/1980 S. 2090

Beamte
Übersicht über die durchschnittlichen
Personalkosten im Jahre 1980 für Kostenberechnungen in der Verwaltung

Besoldungs- gruppe	pro Jahr		pro Tag		pro Stunde		pro Minute	
	ohne AK 1) DM	mit AK 1) DM						
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 2	32.705,-	41.311,-	157,-	199,-	19,70	24,80	0,33	0,41
A 3	33.202,-	41.882,-	160,-	201,-	20,-	25,20	0,33	0,42
A 4	36.100,-	45.215,-	174,-	217,-	21,70	27,20	0,36	0,45
A 5 S 2)	39.949,-	49.641,-	192,-	239,-	24,-	29,80	0,40	0,50
Einf. Dienst	38.390,-	47.849,-	185,-	230,-	23,10	28,80	0,38	0,48
A 5	32.018,-	40.521,-	154,-	195,-	19,20	24,40	0,32	0,41
A 6	34.871,-	43.802,-	168,-	211,-	21,-	26,30	0,35	0,44
A 7	38.257,-	47.696,-	184,-	229,-	23,-	28,70	0,38	0,48
A 8	43.902,-	54.187,-	211,-	261,-	26,40	32,60	0,44	0,54
A 9 S 2)	53.155,-	64.828,-	256,-	312,-	32,-	39,-	0,53	0,65
Mittl. Dienst	44.061,-	54.370,-	212,-	261,-	26,50	32,70	0,44	0,54
A 9	44.133,-	54.453,-	212,-	262,-	26,50	32,70	0,44	0,55
A 10	51.963,-	63.457,-	250,-	305,-	31,20	38,10	0,52	0,64
A 11	58.451,-	70.919,-	281,-	341,-	35,10	42,60	0,59	0,71
A 12	65.250,-	78.738,-	314,-	379,-	39,20	47,30	0,65	0,79

Beamte

Besoldungs- gruppe	pro Jahr		pro Tag		pro Stunde		pro Minute	
	ohne AK DM	mit AK DM						
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 13 S 2)	79.292,-	94.886,-	381,-	456,-	47,70	57,-	0,79	0,95
Geh. Dienst (ohne A 13 L)	60.551,-	73.334,-	291,-	353,-	36,40	44,10	0,61	0,73
A 13 L 3)	67.503,-	81.328,-	325,-	391,-	40,60	48,90	0,68	0,81
Geh. Dienst	62.464,-	75.534,-	300,-	363,-	37,50	45,40	0,63	0,76
A 13	66.170,-	79.796,-	318,-	384,-	39,80	48,-	0,66	0,80
A 14	80.404,-	96.165,-	387,-	462,-	48,30	57,80	0,81	0,96
A 15	92.841,-	110.467,-	446,-	531,-	55,80	66,40	0,93	1,11
A 15	105.116,-	124.583,-	505,-	599,-	63,20	74,90	1,05	1,25
B 2	113.396,-	134.105,-	545,-	645,-	68,20	80,60	1,14	1,34
B 3	120.181,-	141.908,-	578,-	682,-	72,20	85,30	1,20	1,42
B 4	131.667,-	155.117,-	633,-	746,-	79,10	93,20	1,32	1,55
B 5	133.541,-	157.272,-	642,-	756,-	80,30	94,50	1,34	1,58
B 6	142.060,-	167.069,-	683,-	803,-	85,40	100,40	1,42	1,67
B 7	155.701,-	182.756,-	749,-	879,-	93,60	109,80	1,56	1,83
B 8	163.759,-	192.023,-	787,-	923,-	98,40	115,40	1,64	1,92
Höh. Dienst	78.564,-	94.049,-	378,-	452,-	47,20	56,50	0,79	0,94
Zusammen	61.812,-	74.784,-	297,-	360,-	37,20	44,90	0,62	0,75

1) Arbeitsplatzkosten einschl. indirekte Kosten (15 % der Personalkosten)

2) Spitzenamt der Laufbahngruppe. -

3) Die Besoldungsgruppen A 13 L (Lehrer) und A 13 S (Oberamtsräte) sind wegen der unterschiedlichen Altersstruktur getrennt ausgewiesen. Auch die Durchschnittswerte für die Laufbahngruppe "Gehobener Dienst" sind deshalb mit und ohne A 13 L ausgewiesen.

Angestellte
Übersicht über die durchschnittlichen
Personalkosten im Jahre 1980 für Kostenberechnungen in der Verwaltung

Vergütungs- gruppe BAT	pro Jahr		pro Tag		pro Stunde		pro Minute		
	ohne AK DM	1) mit AK DM							
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
X	31.033,-	39.388,-	149,-	189,-	18,70	23,70	0,31	0,39	
IX b	29.102,-	37.167,-	140,-	179,-	17,50	22,30	0,29	0,37	
IX a	32.083,-	40.595,-	154,-	195,-	19,30	24,40	0,32	0,41	
VIII	29.796,-	37.965,-	143,-	183,-	17,90	22,80	0,30	0,38	
VII	34.576,-	43.462,-	166,-	209,-	20,80	26,10	0,35	0,44	
VI b	38.146,-	47.568,-	183,-	229,-	22,90	28,60	0,38	0,48	
V c	42.247,-	52.284,-	203,-	251,-	25,40	31,40	0,42	0,52	
V b	45.777,-	56.344,-	220,-	271,-	27,50	33,90	0,46	0,56	
IV b	49.407,-	60.518,-	238,-	291,-	29,70	36,40	0,49	0,61	
IV a	55.566,-	67.601,-	267,-	325,-	33,40	40,60	0,56	0,68	
III	58.532,-	71.012,-	281,-	341,-	35,20	42,70	0,59	0,71	
II b	57.026,-	69.280,-	274,-	333,-	34,30	41,60	0,57	0,69	
II a	54.867,-	66.797,-	264,-	321,-	33,-	40,10	0,55	0,67	
I b	65.247,-	78.734,-	314,-	379,-	39,20	47,30	0,65	0,79	
I a	72.213,-	86.745,-	347,-	417,-	43,40	52,10	0,72	0,87	
I	83.268,-	99.458,-	400,-	478,-	50,-	59,80	0,83	1,-	
Zusammen	44.493,-	54.867,-	214,-	264,-	26,70	33,-	0,45	0,55	

1) Arbeitsplatzkosten einschl. indirekte Kosten (15 % der Personalkosten)

Arbeiter

Übersicht über die durchschnittlichen
Personalkosten im Jahre 1980 für Kostenberechnungen in der Verwaltung

Lohn- gruppe MTL	pro Jahr		pro Tag		pro Stunde		pro Minute	
	ohne AK 1)	mit AK 1)						
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
II	27.147,-	34.919,-	131,-	168,-	16,30	21,-	0,27	0,35
III	29.322,-	37.420,-	141,-	180,-	17,60	22,50	0,29	0,37
IV	31.155,-	39.528,-	150,-	190,-	18,70	23,80	0,31	0,40
V	32.016,-	40.518,-	154,-	195,-	19,20	24,40	0,32	0,41
VI	34.656,-	43.554,-	167,-	209,-	20,80	26,20	0,35	0,44
VII	39.857,-	49.536,-	192,-	238,-	24,-	29,80	0,40	0,50
VIII	41.798,-	51.768,-	201,-	249,-	25,10	31,10	0,42	0,52
VIII a	43.258,-	53.447,-	208,-	257,-	26,-	32,10	0,43	0,54
IX	42.988,-	53.136,-	207,-	255,-	25,80	32,-	0,43	0,53
Zusammen	37.118,-	46.386,-	178,-	223,-	22,30	27,90	0,37	0,46

1) Arbeitsplatzkosten einschl. indirekte Kosten (15 % der Personalkosten)

Erläuterungen zu den Personalkostentabellen für das Jahr 1980

1. Die Tabellen weisen die durchschnittlichen Personalkosten — getrennt für Beamte, Angestellte und Arbeiter — aus. Die Zahlen basieren auf den ab 1. März 1980 gültigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Soweit sich Abweichungen gegenüber den Tarifen der Vereinigung kommunaler Arbeitsverbände ergeben, bleiben diese aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt. Die Kostenwerte in den Tabellen sind für jede Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe jeweils bezogen auf ein Jahr, einen Tag, eine Stunde und eine Minute. Die Jahres- und Tagesbeträge wurden auf volle DM-Beträge, die Stundenbeträge auf eine Stelle hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet. Es wurde von einer Arbeitszeit von 40. Wochenstunden, 208 Jahresarbeitstagen und 1664 Jahresarbeitsstunden ausgegangen. Bei der Ermittlung der Jahresarbeitstage für 1980 wurden von den 251 Sollarbeitstagen (366 Kalendertage abzüglich 104 Tage für dienstfreie Wochenenden sowie 11 gesetzliche Feiertage) noch 43 Tage, das sind 17,0% der Sollarbeitstage, für Personalausfall durch Urlaub, Krankheit und sonstige Ausfallatbestände abgezogen (nach dem Ergebnis der für 1979 für den Bereich der gesamten Landesverwaltung durchgeführten Personalausfallstatistik). Ist im Einzelfall statt von der 5-Tage-Woche von einer 6-Tage-Woche auszugehen, sind die Angaben entsprechend umzurechnen.

Wegen der unterschiedlichen Altersstruktur liegen in einigen Fällen die durchschnittlichen Kosten einer Besoldungs-, Vergütungs- bzw. Lohngruppe über dem Durchschnitt der nächsthöheren Gruppe.

Die Personalkosten sind ohne und mit Arbeitsplatzkosten getrennt ausgewiesen.

2. Die durchschnittlichen Kostenwerte wurden wie folgt ermittelt:

2.1 Reine Personalkosten

a) Beamte:

Es wurden die im Rahmen von HEPIS (Hessisches Personal-Informationen-System) vorgenommenen Auswertungen aus der Besoldungsdatei nach dem Stand vom 30. Juni 1980 zugrunde gelegt. Aus Gründen des Datenschutzes sind die Besoldungsgruppen B 9 und B 10 ausgenommen. Der monatliche Durchschnittswert jeder Besoldungsgruppe umfaßt neben den tatsächlich gezahlten Grundgehältern und den Ortszuschlägen die gezahlten Zulagen, Aufwandsentschädigungen sowie vermögenswirksamen Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage). Nicht enthalten ist das Kindergeld, das seit 1. Januar 1977 vom Bund gezahlt wird.

Der Jahresdurchschnittswert für jede Besoldungsgruppe wurde errechnet aus dem 13fachen des monatlichen Durchschnittswerts nach dem Stand vom 30. Juni 1980. Somit ist auch die jährliche Sonderzuwendung (100% eines Brutto-Monatsgehaltes) berücksichtigt. Außerdem wurden dann noch das Urlaubsgeld in Höhe von 300,— DM sowie 50,— DM für den vom Land durchschnittlich gezahlten Kindersonderbetrag für den Weihnachtsmonat hinzugerechnet.

Zuschläge für die Versorgung der Beamten:

30% des Jahresdurchschnittswerts für jede Besoldungsgruppe.

Dieser Wert resultiert aus dem Verhältnis zwischen der Gesamtsumme der Versorgungsbezüge (Summe der Obergruppe 43) und der Gesamtsumme der Bezüge der aktiven Beamten (Summe der Gruppen 421 und 422) nach der Haushaltsrechnung 1979.

Zuschläge für sonstige Sozialleistungen:

rd. 2250,— DM

davon für Beihilfen, Unterstützungen usw.

rd. 2100,— DM.

Dieser Wert resultiert aus dem Verhältnis zwischen der Summe der Obergruppe 44 der Haushaltsrechnung 1979 und der Gesamtzahl der Landesbeamten nach der Personalstandserhebung vom 30. Juni 1979. In der Obergruppe 44 sind auch die an Versorgungsempfänger gezahlten Beihilfen enthalten, während bei der zugrunde gelegten Zahl der Landesbeamten die Versorgungsempfänger nicht berücksichtigt sind. Auf diese Weise sind die Kosten für die Beihilfen, die die jetzt aktiven Beamten während ihres Ruhestandes zu erwarten haben, mit erfaßt.

Personalbezogene Sachausgaben, insbesondere Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung, Umzugskostenvergütung usw.

rd. 150,— DM.

Dieser Wert resultiert aus dem Verhältnis zwischen der Summe der Obergruppe 45 der Haushaltsrechnung 1979 abzüglich Trennungsgeld (geschätzt auf $\frac{4}{5}$ der Gruppe 453) und der Gesamtzahl der Landesbediensteten nach der Personalstandserhebung vom 30. Juni 1979.

b) Angestellte:

Es wurden die im Rahmen von HEPIS vorgenommenen Auswertungen nach dem Stand vom 30. Juni 1980 zugrunde gelegt. Die Zahlen enthalten die gezahlten Grundvergütungen, Ortszuschläge, Zulagen, Aufwandsentschädigungen, vermögenswirksamen Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage) sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Zusatzversicherung. Nicht enthalten ist das Kindergeld, das seit 1. Januar 1977 vom Bund gezahlt wird.

Der Jahresdurchschnittswert für jede Vergütungsgruppe wurde errechnet aus dem 13fachen des monatlichen Durchschnittswerts nach dem Stand vom 30. Juni 1980. Somit ist auch die jährliche Zuwendung (100% der monatlichen Bruttovergütung) berücksichtigt. Außerdem wurden dann noch das Urlaubsgeld in Höhe von 300,— DM sowie 50,— DM für den vom Land durchschnittlich gezahlten Kindersonderbetrag für den Weihnachtsmonat hinzugerechnet.

Dem so errechneten Jahresdurchschnittswert wurden — ebenso wie für die Beamten — für personalbezogene Sachausgaben hinzugerechnet:

rd. 150,— DM.

c) Arbeiter:

Als Grundlage dienen die von der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen für den Monat September 1980 tatsächlich gezahlten Löhne. Diese Angaben wurden Listen entnommen, die bei der Datenverarbeitung anfallen. Die Zahlen enthalten die gezahlten Monatsregelgehälter, die Sozialzuschläge, die allgemeine Zulage, vermögenswirksame Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage) sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Zusatzversicherung. Die für jede Lohngruppe errechneten monatlichen Durchschnittswerte dürften den tatsächlichen Werten sehr nahe kommen, da die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen in Kassel bereits für ca. 70% der Arbeiter des Landes die Löhne zahlt und somit ein hoher Repräsentationsgrad gegeben ist.

Der Jahresdurchschnittswert für jede Lohngruppe wurde errechnet aus dem 13fachen des monatlichen Durchschnittswerts. Somit ist auch die jährliche Zuwendung (100% eines Monatslohnes) berücksichtigt. Außerdem wurden dann noch das Urlaubsgeld in Höhe von 300,— DM sowie 50,— DM für den vom Land durchschnittlich gezahlten Kindersonderbetrag für den Weihnachtsmonat hinzugerechnet.

Dem so errechneten Jahresdurchschnittswert wurden — ebenso wie für die Beamten und Angestellten — für personalbezogene Sachausgaben hinzugerechnet:

rd. 150,— DM.

2.2 Indirekte Kosten

Als Abgeltung sogenannter indirekter Kosten (Kosten der Leitung, Aufsichtsbehörden und allgemeinen Dienste) wurde ein Durchschnittswert von 15% den reinen Personalkosten hinzugerechnet. Dieser Prozentsatz beruht auf einer Empfehlung des Arbeitskreises der Kostenrechtsreferenten von Bund und Ländern.

2.3 Arbeitsplatzkosten

Als Arbeitsplatzkosten wurde eine geschätzte Jahrespauschale in Höhe von

3700,— DM

zugrunde gelegt.

1235

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Lahnu, Lahn-Dill-Kreis

Der Gemeinde Lahnu im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



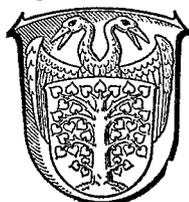
„Schild geteilt: Oben in blauem Feld zwei goldene, rotbezungte Löwenköpfe, unten in von Silber und Rot geteiltem Feld ein rotbezungter Löwenkopf in verwechselten Farben.“

Wiesbaden, 20. 10. 1980 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 23 — 3 k 06 — 47/80
StAnz. 45/1980 S. 2095

1236

Genehmigung eines Wappens der Stadt Linden, Landkreis Gießen

Der Stadt Linden im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„In Rot ein silberner, doppelköpfiger Kranich mit goldenen Schnäbeln, aufgelegt ein silbernes Wappen mit grüner Linde auf grünem Boden.“

Wiesbaden, 20. 10. 1980 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 23 — 3 k 06 — 47/80
StAnz. 45/1980 S. 2096

1237

Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen;

hier: Änderung von Anschriften und von Rufnummern
Bezug: Mein Erlaß vom 3. Januar 1980 (StAnz. S. 87)

Die nachstehend aufgeführten Dienststellen sind ab sofort unter folgender geänderter Anschrift bzw. Rufnummer zu erreichen:

	1. Teil der Dienststellen-schlüsselnummer	Dienststellennummer
Hessisches Wasserschutzpolizeiamt — Wasserschutzpolizei-posten Neckarsteinach — Neckargemünder Str. 25 6901 Neckarsteinach	2.03.06.00.05	0025
Hess. Institut für Lehrerfortbildung — Außenstelle Kassel — Konrad-Adenauer-Str. 13—15 3500 Kassel Tel. (05 61) 3 47 35	5.04.00.95.01	6504
Finanzamt Fritzlar Tel. (0 56 22) 81 — 1	4.06.44.24.00	0391
Finanzamt Rüdeshelm am Rhein Tel. (0 67 22) 20 61	4.06.44.37.00	0404

Wiesbaden, 22. 10. 1980

Der Hessische Minister des Innern

I A 17 — 7 k 02 03

StAnz. 45/1980 S. 2096

1238

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Vergabehandbuch (VHB);

hier: Änderungen und Ergänzungen

Bezug: Erlaß vom 22. August 1978 (StAnz. S. 1886)

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mit Erlaß vom 28. August 1980 — B I 2 — O 1080 — 158/80 — Änderungen und Ergänzungen der Teile I—III des Vergabehandbuches bekanntgegeben. Der Erlaß wird im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft (MinBIFin) Nr. 11/1980, S. 371, veröffentlicht. Das MinBIFin kann vom Verlag Bundesanzeiger, Postfach 1080 06, 5000 Köln 1, bezogen werden.

Ich bitte, die Änderungen und Ergänzungen bei der Anwendung des VHB ab sofort zu beachten. Die Änderungen und Ergänzungen der Einheitlichen Verdingungsmuster (EVM) oder der Einheitlichen Formblätter (EFB) bitte ich bis zu deren Neuauflage, die zunächst bis zum Eingang der 3. Austauschlieferung zum VHB zurückgestellt wird, manuell zu vermerken.

Wiesbaden, 17. 10. 1980

Der Hessische Minister der Finanzen

O 1080 — 5 — V A 41

StAnz. 45/1980 S. 2096

1239

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Der für die medizinisch-technische Assistentin Marianne Büttner von der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III am 1. Oktober 1973 ausgestellte Dienstaussweis Nr. 3 sowie der für den Richter am Oberlandesgericht Dr. Gerd Reinschmidt vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main ausgestellte Dienstaussweis Nr. 21 sind in Verlust geraten. Sie werden für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 22. 10. 1980

Der Hessische Minister der Justiz

2000 E — I/1 — 910/80
IV/8 — 897/80

StAnz. 45/1980 S. 2096

1240

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Der für den Inspektoranwalt Hans-Jörg Becker von dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Butzbach am 1. August 1978 ausgestellte Dienstaussweis Nr. 277 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 14. 10. 1980

Der Hessische Minister der Justiz

2000 E — IV/2 — 884/80

StAnz. 45/1980 S. 2096

1241

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Kriegsopferfürsorge;

hier: Gewährung von Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG bei Verlängerung der Vollzeitschulpflicht

Bezug: Mein Erlaß vom 25. Januar 1980 (StAnz. S. 390)

Nach § 4 Abs. 4 des Hessischen Schulpflichtgesetzes (Hess. SchulpflG) wird die Vollzeitschulpflicht für Jugendliche, die nach der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht weder eine weiterführende Schule besuchen noch in ein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes eintreten, um ein Jahr verlängert. Die verlängerte Vollzeitschulpflicht kann u. a. durch den Besuch einer weiterführenden Klasse an Gesamt- und Hauptschulen erfüllt werden.

Im Hinblick darauf, daß die 10. Klasse an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen sowohl von Schülern besucht werden kann, die ihre Vollzeitschulpflicht mit neun Jahren erfüllt haben und deshalb Erziehungsbeihilfe auf der Grundlage der §§ 20 und 21 Abs. 1 KfürsV erhalten, als auch von Schülern, die diese Klasse in Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht durchlaufen (§ 9 Abs. 1 und 4 Hess. SchulpflG) — im letzteren Falle ist lediglich der besondere Aufwand nach §§ 18 Abs. 3 und 21 Abs. 2 KfürsV zu übernehmen —, besteht in der unterschiedlichen Behandlung beider Schülergruppen bei vergleichbaren Tatbeständen eine Diskrepanz in der Bemessung der Erziehungsbeihilfe.

Es hat sich daher die Frage gestellt, ob der Besuch der 10. Klasse einer allgemeinbildenden weiterführenden Schule im Zuge der Verlängerung der Vollzeitschulpflicht mit Erziehungsbeihilfe nach Maßgabe der §§ 20 und 21 Abs. 1 KfürsV zu fördern ist. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

§ 18 Abs. 3 Satz 1 KfürsV geht generalisierend davon aus, daß die Vollzeitschulpflicht für alle Schüler einheitlich gilt. Durch die Regelung des § 4 Abs. 4 Hess. SchulpflG wird indessen in Ausnahmefällen die Vollzeitschulpflicht von neun auf zehn Jahre verlängert. Die Anwendung des § 18 Abs. 3 Satz 1 KfürsV auf Kinder an allgemeinbildenden Schulen, deren Vollzeitschulpflicht ausnahmsweise verlängert wurde, würde bedeuten, daß die Eltern dieser Kinder den Aufwand für Lebensunterhalt und Ausbildung ein Jahr länger tragen müßten als Eltern, deren Kinder der üblichen neunjährigen Schulpflicht unterliegen und weiterführende allgemeinbildende Schulen besuchen.

Dieses Ergebnis würde jedoch dem der Regelung des § 18 Abs. 3 Satz 1 KfürsV zugrunde liegenden Gedanken nicht gerecht, daß der durch den Besuch einer allgemeinbildenden Schule während der Vollzeitschulpflicht üblicherweise in der Grund- und Hauptschule entstehende Aufwand alle Schüler gleich trifft, mithin mit der Schädigung oder dem Verlust des Ernährers in keinem Zusammenhang steht und deshalb auch

nicht in die Bedarfsberechnung bei der Erziehungsbeihilfe aufgenommen zu werden braucht.

Ich habe daher keine Bedenken, daß der Begriff „Vollzeitschulpflicht“ restriktiv im Sinne von allgemeiner Vollzeitschulpflicht ausgelegt und dementsprechend bei der Bemessung der Erziehungsbeihilfe für Kinder, deren Vollzeitschulpflicht im Einzelfall verlängert worden ist, § 18 Abs. 3 Satz 1 KfürsV nicht angewendet wird.

Der letzte Absatz meines Erlasses vom 25. Januar 1980 ist damit gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 15. 10. 1980

Der Hessische Sozialminister
II A 2 b — 51 h 0209

StAnz. 45/1980 S. 2097

1242

Anerkennung von Kur- und Erholungsorten

Bezug: Mein Erlaß vom 2. Januar 1973 (StAnz. S. 146)

Der Hessische Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen hat auf seiner 30. Sitzung am 16. Oktober 1980 den nachstehend aufgeführten Stadt- bzw. Ortsteilen folgende Prädikate verliehen:

Heilquellen-Kurbetrieb

Ortsteil Sand der Gemeinde Ems-tal, Landkreis Kassel

Luftkurort

Stadtteil Bergfreiheit der Stadt Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Ortsteil Waldernbach der Gemeinde Mengerskirchen, Landkreis Limburg-Weilburg

Ortsteil Rhenege der Gemeinde Diemelsee, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Ortsteil Sand der Gemeinde Ems-tal, Landkreis Kassel

Ortsteil Lippoldsberg der Gemeinde Wahlsburg, Landkreis Kassel

Erholungsort

Ortsteil Neuerode der Gemeinde Meinhard, Werra-Meißner-Kreis
Stadtteil Dalherda der Stadt Gersfeld, Kreis Fulda

Wiesbaden, 16. 10. 1980

Der Hessische Sozialminister
III A 4b — 18 c 16.07

StAnz. 45/1980 S. 2097

1243 DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Betreten des Waldes, Reiten und Fahren im Walde

Bezug: Zweite Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Betreten des Waldes und das Reiten und Fahren im Walde) vom 13. Juli 1980 (GVBl. I S. 291)

Mit der o. a. Zweiten Durchführungsverordnung zum Hessischen Forstgesetz vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584) sind entsprechend der Ermächtigung des § 25 Abs. 4 und Abs. 6 Hess. Forstgesetz die Einzelheiten zu den Bestimmungen über das Betreten des Waldes sowie das Reiten und Fahren im Walde geregelt worden. Zur Anwendung dieser DVO gebe ich die folgenden Hinweise und Erläuterungen und bitte um deren Beachtung:

1. zu § 1 „Grundsätze bei Benutzung des Waldes“

1.1 Der Grundsatz in § 1 Abs. 1, wonach das freie Betreten des Waldes und das Reiten, Radfahren und Kutschfahren auf Waldwegen zum Zwecke der Erholung gestattet ist, bedingt eine Erlaubnis des Waldbesitzers für Benutzungsarten, die nicht zur Erholung ausgeübt werden. Abfuhrgenehmigungen, Arbeitsaufträge, Gestattungsverträge u. ä. — auch in mündlicher Form — gelten als Erlaubnis.

Für den Wald kommunaler Waldbesitzer sowie privater Waldbesitzer, die Beförsterungsverträge gemäß der 3. DVO zum Hess. Forstgesetz mit dem Hessischen Forstamt abgeschlossen haben, gehe ich davon aus, daß die Erlaubnis im Rahmen der Ausübung der forsttechnischen Leitung (§ 37 Hess. Forstgesetz) bzw. des forsttechnischen Betriebes (§ 39 Hess. Forstgesetz) durch das Hessische Forstamt erteilt wird.

1.2 Kutschfahren ist zu Erholungszwecken auf Straßen und Wegen im Walde gestattet. Bei den Beratungen zum Hessischen Forstgesetz haben die Abgeordneten dazu festgestellt, daß die Waldbesitzer nicht verpflichtet werden sollen, dort, wo es erforderlich ist, einzelne Straßen und Wege periodisch oder zeitweilig durch Schranken zu sperren, diese für Kutschfahren offen zu halten oder den Schlüssel auszuhändigen.

2. Zu § 4 „Straßen und Wege im Walde“

2.1 Feste Waldwege im Sinne von § 4 Abs. 1 sind

- befestigte (ganzjährig lkw-befahrbare) Waldwege,
- naturfeste Wege; Erdwege in trockenem Zustand.

Soweit nicht eine Sperrung nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist, sind Reiter und Kutschfahrer zu veranlassen, Wege zu

- meiden, die durch Reiten und Kutschfahren für andere Erholungsuchende nachhaltig schwer begehbar werden. Durch Absprache mit den Reitervereinigungen sind in Nässeperioden Reitwegenetze zu empfehlen, die bei geringstmöglichen Schäden den Reitern und Kutschfahrern ausreichende Erholungsmöglichkeiten bieten. Die Beteiligung der Reitervereinigungen in eigener Verantwortung bei Instandhaltungsmaßnahmen ist anzustreben.
- 2.2 Reitpfade nach § 4 Abs. 1 Nr. 3, die auch außerhalb von festen Wegen und bei geringerer Breite als 2 m geführt werden können, sollten in Abstimmung mit den Reitvereinen geplant und von diesen angelegt und unterhalten werden.
- 2.3 Werden zusätzliche Reitwege entsprechend dem Bedarf auf Antrag der Reitervertretungen nach § 25 Abs. 5 letzter Satz Hess. Forstgesetz angelegt, ist mit den Reitern oder deren Vereinigungen eine Vereinbarung abzuschließen, die eine Kostenbeteiligung zur Anlage und ein angemessenes Benutzungsentgelt zur Instandhaltung solcher Wege enthält. Die notwendigen Arbeiten können auch in Eigenleistungen der Reiter ausgeführt werden. Einnahmen für Wege im Staatswald sind bei Kap. 09 95 — 111 01 zu buchen.
3. Zu § 5 „Sperrungen von Straßen und Wegen sowie Einschränkung der Benutzung“
- 3.1 Sperrungen von Waldwegen sind in allen Waldbesitzarten vom Hessischen Forstamt als unterer Forstbehörde vorzunehmen. Über Wegesperrungen in Waldungen, die nach § 59 Abs. 2 Hess. Forstgesetz nicht in die Forstamtsbezirke eingliedert sind, entscheidet die zuständige Forstbehörde auf Antrag der Waldbesitzer. In diesen Fällen werden die notwendigen Arbeiten zum Anbringen der Schilder vom betroffenen Waldbesitzer selbst übernommen. Die Schilder entsprechend der Anlage 1 der 2. DVO sind kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Als Vertretung der Wanderer und Radfahrer ist neben den bekanntesten einschlägigen Vereinen auch der Fremdenverkehrsverein oder -verband zu hören.
4. Zu § 6 „Entmischung des Erholungsverkehrs“
Bei Aufstellen der Entmischungspläne ist wie folgt vorzugehen:
- 4.1 Das Hessische Forstamt berichtet nach Abstimmung mit den Waldbesitzern und den Waldbenutzern der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz über die Absicht, einen Entmischungsplan für den Forstamtsbereich oder einzelne Gemeindebezirke aufzustellen und begründet dessen Notwendigkeit. Die Bezirksdirektion prüft diese Angaben und entscheidet.
- 4.2 Das Forstamt erarbeitet entsprechend der gegenseitigen Beeinträchtigung der einzelnen Erholungsarten für seinen gesamten Bereich oder für einzelne Gemeindebezirke auf einer Karte geeigneten Maßstabs eine Planung für die verschiedenen Wegebenutzungsarten. Dabei sind die Wege wie folgt einzuzeichnen:
- durch rote Linien:
Wege, auf denen Radfahren verboten ist,
 - durch gelbe Linien:
Wege, auf denen Kutschfahren verboten ist,
 - durch grüne Linien:
Wege, auf denen Reiten gestattet ist.
- 4.3 Die Planung nach Nr. 4.2 wird mit den betroffenen Waldbesitzern einvernehmlich abgestimmt und dazu der zuständige Forstauschuß gemäß § 61 Abs. 2 Hess. Forstgesetz sowie die örtlich zuständigen Kommunen einschließlich des Fremdenverkehrsverbandes gehört. Das Einvernehmen mit den Waldbesitzern kann durch schriftliche Stellungnahmen mit vierwöchiger Fristsetzung herbeigeführt werden. Wenn durch die Vielzahl betroffener Waldbesitzer eine Einzelerörterung zu unverhältnismäßigem Zeitaufwand führt, ist in einer Waldbesitzerversammlung unter Beteiligung der forstlichen Zusammenschlüsse und des Waldbesitzerverbandes die Planung zu erläutern.
- 4.4 Die Anhörung der Vertretungen der örtlich betroffenen Waldbenutzer gemäß § 6 Abs. 4 kann schriftlich durch Übersendung der Planung nach Nr. 4.2 und eine vierwöchige Fristsetzung zur Stellungnahme erfolgen. Das Forstamt sollte während dieser Frist bemüht sein, seine Überlegungen mit den Vertretern der Waldbenutzer zu erörtern und deren berechtigte Wünsche soweit vertretbar zu berücksichtigen. Dabei ist auch eine Abstimmung mit benachbarten Forstämtern und zwischen den Gemeinden vorzunehmen, um Verbindungen zwischen den einzelnen Erholungswegenetzen und zu Fernwander- und Reitwegen sicherzustellen.
- 4.5 Bei wesentlichen Unstimmigkeiten zwischen den Vorstellungen der Planung nach Nr. 4.2 und den Wünschen und Forderungen von Gemeinden, Waldbesitzern und Waldbesuchern ist der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz zu berichten. Diese setzt einen Erörterungstermin an mit dem Ziel, den Entmischungsplan so abzustimmen, daß im Einvernehmen mit den betroffenen Waldbesitzern die Wünsche der Waldbesucher nach ausreichenden, ungestörten Erholungsmöglichkeiten berücksichtigt sind. Die Bezirksdirektion entscheidet danach über den Entmischungsplan.
- 4.6 Der Entmischungsplan ist nach der Abstimmung gemäß Nr. 4.2 bis 4.5 beim Hessischen Forstamt und bei den zuständigen Gemeindeämtern vier Wochen lang öffentlich auszulegen. Auf diese Auslegung ist in den örtlichen Tageszeitungen, im amtlichen Mitteilungsorgan der zuständigen Gemeinden und ggf. durch öffentlichen Aushang öffentlich hinzuweisen. Dabei ist ausdrücklich folgender Satz aufzunehmen: „In dem gekennzeichneten (näher beschriebenen) Gebiet ist das Reiten außerhalb der dafür besonders durch ein schwarzes Hufeisen auf weißem Grund gekennzeichneten Wege verboten.“
5. Zu § 7 „Beschilderung und Markierung der Wege“
- 5.1 Die notwendigen Schilder sind durch die Hessischen Forstämter zu beschaffen und die Kosten bei Kap. 09 55 — 547 74 (BKL-Kostenstelle: 813 bzw. 823) zu verbuchen. Für eine Erstausrüstung sind durch die Bezirksdirektionen Sammelbestellungen aufzugeben. Die Forstämter melden einen Erstbedarf bis 1. Dezember 1980 an.
- 5.2 Schilder, die nach § 10 der 2. DVO noch für eine Übergangsfrist von fünf Jahren beibehalten werden können, sind spätestens am 1. Juli 1985 durch Schilder nach Anlage 1 der 2. DVO zu ersetzen.
6. Zu § 8 „Kennzeichnung von Reitieren und Zugtieren“
- 6.1 In den Gebieten nach Anlage 2 der 2. DVO haben alle Reittiere und Zugtiere von Kutschen im Walde Kennzeichen zu tragen. Die Forstämter machen die Vereine und Verbände, deren Mitglieder in ihrem Forstamtsbereich reiten, auf diese Bestimmung aufmerksam und achten auf deren Einhaltung. Reiter, die diese Bestimmung mißachten, sind zu ermahnen und den Vereinen zu benennen.
- 6.2 Die Kennzeichen werden von den Reitvereinen bzw. -verbänden ausgegeben. Die Forstämter geben in der örtlichen Presse die Anschriften der Reitvereine bekannt, bei denen die Kennzeichen erhältlich sind. Der Hessische Reit- und Fahrverband beschafft die Kennzeichen zentral und stimmt mit seinen Vereinen das Verfahren zu deren Ausgabe ab. Die entsprechenden Vorbereitungen sollen bis Jahresende durchgeführt sein, so daß ab Frühjahr 1981 die Ausgabe der Kennzeichen abgeschlossen sein kann. Reiter, die sich wegen der Beschaffung von Kennzeichen an die Forstämter wenden, sind an die Reitvereine zu verweisen.
- 6.3 Die Kennzeichen für Reit- und Zugtiere von gewerbsmäßig betriebenen Verleihbetrieben und Reiterhöfen im gesamten Landesgebiet werden ebenfalls über den Hessischen Reit- und Fahrverband beschafft und ausgegeben.
- 6.4 Die Kennzeichnungspflicht für Pferde privater oder vereinseigener Reitställe außerhalb der Gebiete nach Anlage 2 der 2. DVO wird durch die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz festgestellt. Forstämter, in deren Dienstbereich Reitställe betrieben werden, deren Aktivitäten (nach Pferdezahl und Häufigkeit der Ausritte) eine Kennzeichnung ihrer Pferde erfordern, berichten der Bezirksdirektion. Diese verpflichtet, wenn sie die Gründe des Forstamts für gerechtfertigt hält, den Betreiber des Reitstalls, seine Pferde zu kennzeichnen. Die Kennzeichen hierfür sind über den Hessischen Reit- und Fahrverband zu beschaffen.
- Das Betreten des Waldes, Radfahren, Reiten und Kutschfahren im Walde ist nach dem Willen des Gesetzgebers für jedermann zum Zwecke der Erholung gestattet. Die Forstverwaltung und die Waldbesitzer unterstützen diese politische Entscheidung und erwarten andererseits, daß sich die Waldbesucher dabei gegenseitiger Rücksichtnahme befleißigen und die Interessen des Waldes und der Forstwirtschaft beachten. Die Bestimmungen der Zweiten Durchführungsverordnung zum Hessischen Forstgesetz und der vorstehende Erlaß sind dabei einzuhalten und von den Forstbediensteten angemessen anzuwenden. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß Schäden, die einem bestimmten Verursacher oder einer bekannten Gruppe von Verursachern nachzuweisen sind, zivilrechtlich geltend zu machen sind.

Mein Erlaß vom 6. Mai 1971 (StAnz. S. 1178) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 24. 9. 1980

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
III B 2 — 7466 — W 32

StAnz. 45/1980 S. 2097

1244

Bekanntgabe von Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Auf Grund des § 26 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145, 417) wird die Bekanntgabe vom 16. Juni 1976 (StAnz. S. 1367), zuletzt geändert durch Bekanntgabe vom 13. August 1980 (StAnz. S. 1655), im Einvernehmen mit dem Sozialminister wie folgt ergänzt:

1. Für die Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luftverunreinigungen:
- 1.20 die Firma ECOPLAN, Institut für Immissionsschutz GmbH, Kernerstraße 3, 7312 Kirchheim/Teck, mit Ausnahme von Emissionsermittlungen an Dampfkesselfeuerungsanlagen sowie an Müllverbrennungsanlagen von mehr als 0,75 t/h Durchsatzleistung.

Wiesbaden, 13. 10. 1980

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
VC5 — 79 o 08.01.1 — 2123/80

StAnz. 45/1980 S. 2099

1245

Waldarbeiter des Landes;

hier: Tarifvertrag vom 12. Oktober 1973 über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende

Bezug: Mein Erlaß vom 10. April 1974 (StAnz. S. 1264) i. d. F. vom 2. Oktober 1978 (StAnz. S. 2222)

Der steuerliche Weihnachts-Freibetrag nach § 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ist durch das Gesetz zur Steuerentlastung und Familienförderung vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1381) von bisher 400,— DM auf 600,— DM erhöht worden. Der erhöhte Betrag ist erstmals für das Kalenderjahr 1980 anzuwenden.

Auf Grund der vorgenannten Änderung und zur Klarstellung des § 2 Abs. 2 Satz 3 des Zuwendungstarifvertrages wird mein Bezugsverlaß wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Nr. 3 Unterabs. 7 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Nach Satz 3 unterbleibt ferner die Verminderung für jeden Kalendermonat, für den der Stammarbeiter nur deshalb keine Bezüge erhalten hat, weil sein Arbeitsverhältnis nach § 46 Abs. 3 HSFT III (vgl. Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2) beendet worden war.“

2. In Abschnitt IV Nr. 1 Satz 2 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „600“ ersetzt.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 3. 10. 1980

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
III A 3 — 7970 — B 72.4

StAnz. 45/1980 S. 2099

1246

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt:

zu **Hauptsekretären** Obersekretär (BaL) Johannes von Dungen, Obersekretär (BaP) Günther Wittich (beide 1. 10. 80);

zu **Inspektoren** die Inspektoren/in z. A. (BaP) Hans-Peter Goetze (1. 9. 80), Ingeborg Ickstadt (16. 8. 80), Karlheinz Meinel (8. 10. 80);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaP) Walter Marek (16. 10. 80), Heinz Rosenberger (24. 10. 80);

zu **Amtmännern** Oberinspektor (BaL) Lothar Kaminsky, Oberinspektorin (BaP) Brigitte Todt (beide 1. 10. 80);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Amtmann (BaP) Brigitte Todt (27. 10. 80).

Wiesbaden, 27. 10. 1980

**Wirtschaftsverwaltungsamt
der Hessischen Polizei**
I/2 — 8 b

StAnz. 45/1980 S. 2099

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zum **Direktor an einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern** Direktor an einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern (BaL) Günter Semmler, Grebenstein (3. 10. 80);

zu **Rektoren als Ausbildungsleiter** Rektor als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Hans-Karl Schäfer, Bad Hersfeld (11. 6. 80), Realschullehrer (BaL) Harald Breul, Kassel (1. 10. 80);

zur **Sonderschulrektorin als Leiterin einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern** Sonderschulrektorin als Leiterin einer Sonderschule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern (BaL) Ingrid Papke, Kassel (27. 10. 80);

zum **Realschulrektor als Leiter einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Realschullehrer (BaL) Heinrich Vaupel, Kassel (1. 4. 80);

zum **Rektor als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** Realschullehrer (BaL) Erich Sommer, Mexiko-Stadt (27. 5. 80);

zu **Konrektoren/innen als ständige Vertreter/innen des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrer/in (BaL) Klaus Bonn, Guxhagen, Sigrid Krämer, Immenhausen (beide 1. 10. 80);

zu **Hauptlehrern als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit bis zu fünf Klassen (BaL) Burghard Trümmer, Ottrau, die Lehrer (BaL) Hartmut Seelig, Marburg, Heinrich Kalhöfer, Haunetal (sämtlich 1. 10. 80);

zu **Realschullehrern/innen** die Lehrer/innen (BaL) Helmut Meyer, Edertal (8. 7. 80), Volker Wimmer, Philippsthal (9. 6. 80), Gert Voigt, Battenberg (21. 8. 80), Ludwig Müller, Korbach (1. 9. 80), Annegret Helduser, Dautphetal (1. 10. 80), Albert Lomb, Großenlüder (1. 10. 80), Franz-Jürgen Dux, Hofbieber (1. 9. 80), Friedhelm Emde, Korbach, Detlef Heinrich Müller, Eichenzell (beide 1. 10. 80);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Adelheid Scheuffler, Sontra, Ingeborg Rosenthal, Heringen, Marlene Schlitt-Hoyer, Baunatal, Doris Soldan, Guxhagen, Astrid John, Gladenbach, Christiane Martin, Dautphetal, Volker Hamel, Dautphetal, Gonhild Gerecht, Stadtallendorf, Ulrich Halama, Herzhausen-Vöhl, Heike Heinzerling, Kassel, Angelika Herin, Rotenburg, Birgit Traxel, Kassel, Monika Lange, Willingen, Diethard Morgen, Korbach, Ingeborg Grabowski, Breuna, Norbert Kreh, Neuhoof, Angelika Stephan, Neuhoof, Vera Paulsen, Neuhoof, Hiltraud Reifert, Fulda, Gisela Röhrich-Hemmerling, Lohfelden, Heinz Horn, Arolsen, Hiltrud Balßer, Eschwege, Ingeborg Nordheim, Fuldatal, Gunda Günther, Fuldatal, Holger Ditzel, Fuldatal (sämtlich 1. 8. 80), Angrit Schröder, Kaufungen, Herbert Krebs, Heringen, Sylvia Muth, Batten-

berg, Johanna Rauer, Lohfelden, Hans-Jürgen Schüle, Bebra, Hans Lohne, Söhrewald (sämtlich 15. 8. 80), Elisabeth Braun, Bad Hersfeld (21. 8. 80), Marion Siebert-Kissmann, Kassel (22. 8. 80), Monika Butterweck, Frankenberg (12. 8. 80), Sigrun Erbacher, Neustadt (20. 6. 80), Sybille Krebs, Niederaula (27. 8. 80), Renate Gerlach, Bad Hersfeld (21. 8. 80), Gildrun Goetz, Kassel (26. 8. 80), Beatrix Vonderau-Kollmann, Pilgerzell (26. 8. 80), Wilfried Bachmann, Spangenberg (21. 8. 80), Monika Mueller, Kassel (10. 8. 1980), Ingeborg Mergard, Hess. Lichtenau (13. 8. 80), Regina Machner, Naumburg (1. 9. 80), Rita Bidmon, Arolsen (27. 9. 80), Monika Grebing, Hofgeismar (26. 9. 80), Ursula Vetter, Wolfhagen (16. 10. 80), Gerrit Schulz, Homberg (10. 9. 80), Fachlehrer (BaL) Sigmar Mayer, Arolsen, Fachlehrerin (BaL) Elisabeth-Maria Rentz, Bad Hersfeld (beide 1. 10. 80), Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Wilma Pilz, Kassel, Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Dietrich Scharfe, Zierenberg (beide 1. 8. 80);

zu **Lehrern/innen** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Ingeborg Hottenrott, Kassel (15. 8. 80), Anna Wackerbarth, Diemelstadt-Rhoden (22. 8. 80), Barbara Thielemann, Eschwege (1. 8. 80), Birgit Lepper, Kassel (16. 8. 80), Wolfgang Aust, Waldkappel (1. 9. 80), Heike Noll, Kassel (24. 9. 80);

zu **Lehrern/innen z. A. (BaP)** die Angestellten Ingrid Weber, Hedwig Weißbecker-Heil, Helmut Doll, Mechthild Doll, sämtlich Fulda, Fritz Heinemann, Neuhof, Konrad Müller, Volkmar, Barbara Schäfer, Flieden, Thomas Palm, Fulda, Georg Althaus, Sontra, Ute Roßberg-Kagemann, Hessisch Lichtenau, Susanne Pawlowsky, Sontra, Rosemarie Praetsch, Wanfried, Gertrud Siekmann, Bad Sooden-Allendorf, Heribert Schmitt, Sontra, Brigitte Schuchhardt-Sippel, Waldkappel, Regina Rode, Wehretal, Manfred Oetzel, Großalmerode, Hiltrud Bachmann, Sontra, Karin Zinngrebe, Rita Virnau, Ulrike Hertwig, Regina Koch, sämtlich Eschwege, Christiane Kunze, Sontra, Gabriele Gallus, Wanfried, Margit Hartung, Ringgau, Wolfgang Wilcke, Sontra, Ute Reitze, Emstal, Hartmut Euler, Neu-Eichenberg, Ute Schüttler, Arolsen, Peter Böhning, Haina, Johanna Mastmeyer, Breuna, Annegret Wulf, Lohfelden, Ellen Hentzelt, Schauenburg, Ortrud Filling, Hümme, Beate Springer, Baunatal 4, Barbara Metz, Kaufungen, Elisabeth Mengelkamp, Wetter, Elisabeth Terörde, Arolsen, Vera Strube, Vöhl, Reinhard Reichelt, Korbach, Annegret Göbel, Vöhl, Angelika Liebaug, Frankenberg, Brigitte Becker-Kadagies, Dautphetal, Michaela Tepe, Dautphetal, Reinhold Ankele, Ebsdorfergrund, Ingrid Nitsch, Ebsdorfergrund, Hubert Lauer, Heringen, Hans-Gerd Appel, Volkmar, Ellen Eipert, Rotenburg, Ulrike Eitner, Korbach, Gertrud Fleischer, Elke Grösch, Norbert Kallée, sämtlich Niederaula, Ulrich Kienats, Rotenburg, Gisela Meyer, Bebra, Sigrid Stöhr, Schenklengsfeld, Herbert Wicke, Rotenburg, Ulrike Wiegel-Brietzke, Rotenburg, Eleonore Dümke, Volkmar, Hedwig Rieckmann, Homberg, Beate Bunte, Fulda, Almuth von Campenhausen, Fulda, Cornelia Euler, Hofbieber, Martin Dux, Rita Fennel, Dieter Maus, sämtlich Petersberg, Helga Jost, Tann, Ludwig Weber, Petersberg, Maria Goldbach, Tann, Gerhard Schmitt, Petersberg, Petra Herrlich, Hosenfeld, Herbert Gorzel, Hartmut Ahlers, Barbara Brehm-Harnos, Renate Eberdt, Oskar Friedrich, Viola Grams, Claudia Knebes, Karla Koppenrath, Bernhard Lange, Wolfram Lange, Ulrike Lohmann, Jörn Meier, Hubertus Noack, Harald Schätzle, Ingeborg Schlegelmilch-Kupfer, Regina Schmidt, Bernd Schöne, Peter Wessel, Annette Zens, sämtlich Kassel, Jürgen Reuse, Schwalmstadt, Cornelia Caliebe, Schwalmstadt, Christa Dickel, Werner von Bischoffshausen, Herbert Rittger, sämtlich Guxhagen, Dorothea Ackermann, Heringen, Brigitta Richter-Schindehütte, Hessisch Lichtenau, Sigrid Olbrich, Ahnatal, Bernd Schenk, Kirchhain, Wolfgang Bleich, Marburg, Doris Plesow, Frankenberg, Johanna Premper, Steffenberg, Karl-Herbert Morkel, Stadtallendorf, Arno Dücker, Eiterfeld, Bärbel Euler, Hofgeismar, Barbara Maier-Schöler, Wahlsburg, Anne-Margarete Schäfer, Wolfhagen, Christiane Fröhlich-Uhl, Lohfelden, Michaela Hufnagl, Wolfhagen, Dorothea Link-Riedel, Wolfhagen, Bernd Raacke, Eiterfeld, Angelika Kohlstädt, Grebenstein, Hans Nitsche, Immenhausen, Marlene Wölfel, Immenhausen, Gertrud Leipholz, Vellmar, Klaus-Ulrich Meier, Künzell, Barbara Kleinmann, Sontra, Cornelia Schmeisky, Sontra, Dietlinde Brückner, Herleshausen, Ulrich Speich, Kassel (sämtlich 1. 8. 80), Karin Schwarz, Immenhausen (20. 8. 80), Lothar Layda, Vellmar 3 (15. 8. 80);

zu **Sonderschullehrern/innen (BaL)** die Sonderschullehrer/innen z. A. (BaP) Karl-August Grebe, Kassel (1. 7. 80), Ursula Thom-Plappert, Eschwege (15. 8. 80), Beate Sexhauer, Schwalmstadt (18. 8. 80), Fachlehrerin (BaL) Margot Völker, Frankenberg (1. 10. 80), die Lehrer/innen (BaL) Barbara Jung, Korbach, Werner Heil, Fulda, Maria-Aloisia Stuhlmiller, Frankenberg (sämtlich 1. 10. 80);

zu **Sonderschullehrern/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Ursula Henke, Schwalmstadt, Gabriele Genz, Arolsen, Helmut Küveler, Kassel, Peter Martin Stier, Biedenkopf, Anneliese Donk, Arolsen, Walter Heußner, Immenhausen, Klaus Letschert, Hofgeismar, Monika Gieseler, Fulda, Ulrike Pickert, Schwalmstadt (sämtlich 1. 8. 80);

zu **Fachlehrern/innen (BaL)** die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Ursula Schulz-Bock, Eschwege (14. 3. 80), Ursula Birkholz, Heringen (28. 8. 80), Klaus-Peter Faring, Arolsen (7. 7. 80), Monika Schwalm, Neuhof (16. 6. 80), Armin Erbacher, Neustadt (20. 6. 80), Gabriele Klinkert, Gersfeld (30. 6. 80), Detlev Schulz, Rasdorf (18. 10. 80), Hans-Jürgen Rind, Bad Karlshafen (20. 9. 80), Ina Weigt, Fritzlar (25. 9. 80);

zu **Fachlehrern/innen für arbeits-technische Fächer (BaL)** die Fachlehrer/innen für arbeits-technische Fächer z. A. (BaP) Christa Schönewolf, Kaufungen (1. 8. 80), Eberhard Czarnecki, Wolfhagen (2. 7. 80), Elfriede Christa Schenke, Wolfhagen (1. 7. 80);

zu **Fachlehrern/innen** die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Annelore Jürgens, Kassel (11. 6. 80), Renate Neurath, Wolfhagen (21. 8. 80), Winfried Möller, Eiterfeld (8. 8. 80), Elfriede Fenner, Neukirchen (5. 9. 80), Angelika Hellbach, Schwalmstadt (10. 9. 80);

zu **Fachlehrern/innen z. A. (BaP)** die außerplanmäßigen Fachlehrer/innen (BaW) Angelika Nielsen, Gersfeld (28. 5. 80), Bernhard Knieling, Sontra (12. 6. 80), Claudia Heidenreich, Frankenberg (23. 6. 80), Peter Wiesner, Hünfeld (25. 6. 80), Brigitte Neumann, Wolfhagen (27. 6. 80), Sabine Szeimis, Wanfried (26. 6. 80), Ulrike Hampel, Eiterfeld (2. 7. 80), Jürgen Gewning, Kassel (26. 6. 80), Wolfgang Giesler, Kaufungen (7. 7. 80), Gudrun Donath, Stadtallendorf (30. 6. 80), Peter Riediger, Witzenhausen (7. 7. 80), Karsten Schaper, Frankenberg (29. 8. 80), Gerd-Dieter Hinz, Kassel (2. 9. 80), Dieter Schäfer, Künzell (4. 9. 80), Michael Dölle, Eschwege (3. 9. 80), Hans-Georg Hauer, Rotenburg (29. 8. 80), Hiltrud Wagner, Korbach (8. 9. 80), Ulrike Streck, Gersfeld (12. 9. 80), Cornelia Lerch, Reinhardshagen (11. 9. 80), Inga Kapeller, Baunatal (3. 9. 80), Betti Franke, Immenhausen (4. 9. 80), Angela Vaupel, Vellmar (10. 9. 80), Dorothea Wieseler, Fulda (15. 9. 80);

zu **außerplanmäßigen Fachlehrern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Gudrun Schreckenberger, Schwalm-Eder-Kreis (1. 9. 80), Hiltrud Harfst, Ebsdorfergrund, Sigrid Ruppert, Kaufungen, Harald Waurich, Frielendorf (beide 1. 8. 80), Ilona Börner, Kassel, Margot Träger, Lohfelden (beide 1. 9. 80);

zum **Sonderschullehrer** Lehrer (BaL) Gerhard Jost, Hilders (1. 10. 80);

zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Rolf-Ernst Römer, Melsungen, Jürgen Stemper, Bad Hersfeld, Wolfgang Häcki, Zierenberg, Baldur Balzer, Gladenbach (sämtlich 1. 10. 80);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrer/innen Joachim Wachsmann, Emstal, Dieter Güngerich, Stadtallendorf, Wolfgang König, Gemünden, Udo Lauer, Neukirchen, Bruno Kaufmann, Bad Endbach (sämtlich 1. 8. 80), Udo Erlach, Grebenstein (3. 7. 80), Brigitte Kondermann, Hess. Lichtenau (6. 7. 80), Gudrun Gerland, Reinhardshagen (10. 8. 80), Christine Scherer, Amöneburg (25. 7. 80), Günter Ebel, Hofgeismar (15. 8. 80), Claudia Berner, Lahntal (26. 6. 80), Hans-Joachim Schöneich, Fulda (16. 8. 80), Lieselotte Schwabe, Kassel (11. 7. 80), Ute Gärtner, Hofbieber (15. 7. 80), Achim Gerland, Edertal (15. 8. 80), Christa Schmidt, Kassel (18. 6. 80), Ulrike Stock, Bad Endbach (23. 9. 80), Kornelia Kramer-Schade, Frielendorf (16. 9. 80), Astrid Franke-Haas, Kassel (20. 8. 80), Anna Wackerbarth, Diemelstadt-Rhoden (9. 10. 80), Christiane Sturm, Kassel (14. 9. 80), die Sonderschullehrer/innen Gertrud Opper, Arolsen (16. 7. 80), Petra Achberger, Kassel (27. 6. 80), Johannes Riedl, Fulda (1. 9. 80), die Fachlehrer/innen Renate Dittert, Homberg (29. 6. 80), Hannelore Freitag (3. 7. 80), Petra Pape, Sontra (17. 8. 80), Ursula Schäfer, Melsungen (27. 7. 80), Doris Schiwek, Dautphetal (21. 8. 80), Ortrud Wunn, Wanfried (23. 6. 80), Ursula Reinhard, Dautphetal (19. 7. 80), Elke Hausmann, Zierenberg (20. 8. 80), Christiane Davin, Kassel (19. 7. 80), Helgard Nethe, Bad Karlshafen (29. 8. 80),

Petra Pelt, Baunatal (21. 8. 80), Doris Meister, Lohfelden (3. 9. 80), Manfred Ude, Kassel (26. 8. 80), Corina Martin, Kalbach (21. 8. 80), Birgit Wilhelm, Felsberg (14. 9. 80), Angelika Tamm-Kratzenberg, Gersfeld (23. 9. 80);

versetzt:

von Nordrhein-Westfalen die Lehrer/innen (BaL) Irmgard Fritscher, Waldeck, Hildegard Gothsch, Kassel, Friedhelm Birkholz, Gladenbach, Gerlinde Schlegel, Kassel, Lehrer z. A. (BaP) Gerd Mäder, Eschwege, Lehrer (BaL) Ralph Köhler, Cornberg, Sonderschullehrerin (BaL) Hiltraud Gietz, Schwalmstadt (sämtlich 1. 8. 80);

von Berlin Lehrer/in (BaL) Gabriele Schmitt, Eiterfeld (1. 9. 80), Dieter Strube, Schenklengsfeld (1. 8. 80);

von Bayern Lehrerin (BaL) Anna-Maria Lampert, Wabern, Sonderschullehrerin (BaL) Gabriele Tausendpfund, Kassel, Lehrerin (BaL) Gertrud Belz, Schenklengsfeld (sämtlich 1. 8. 80);

von Niedersachsen die Lehrer/innen (BaL) Jutta Bäucker, Lohfelden, Gudrun Frank, Hünfeld, Walter Schäfer, Wilddeck, Monika Meisig, Kassel, Josef Pristl, Borken, Hannelore Werner, Baunatal (sämtlich 1. 8. 80), Lehrerin z. A. (BaP) Maria Ziegau, Baunatal (1. 9. 80);

von Baden-Württemberg die Lehrerinnen (BaL) Barbara Pauly, Dautphetal, Monika Link, Kassel, Hiltrud Hofmann, Wetter, Margarete Ehlers, Marburg, Margret Heber, Amöneburg (sämtlich 1. 8. 80);

von Bremen Lehrer (BaL) Johann Spork, Bad Hersfeld (1. 8. 80);

von Rheinland-Pfalz die Lehrerinnen (BaL) Monika Leipold, Dipperz, Regina Löwenberger, Allendorf (beide 1. 8. 80);

nach Baden-Württemberg Realschullehrerin (BaL) Waltraud Wiegand-Hein, Kassel, Lehrerin (BaL) Helga Sieb, Kassel, Fachlehrerin (BaL) Gabriele Schmitt, Fulda, Lehrerin (BaL) Brigitte Neumann, Schönstadt, Sonderschullehrer (BaL) Reinhold Trümner, Schwalmstadt, Sonderschullehrerin (BaL) Reinhilde Trümner, Schwalmstadt, Lehrerin (BaL) Renate Reibold, Marburg (sämtlich 1. 8. 80);

nach Niedersachsen Lehrerin (BaL) Ilka-Maria Schneider, Neunatal, Realschullehrer (BaL) Jürgen Bergheim, Gladenbach, Realschullehrerin (BaL) Ursula Bergheim, Gladenbach, Lehrer (BaL) Hans-Reinhard Meyer-Heuser, Meinhard, Lehrerin (BaL) Marianne Schimpff, Schwalmstadt, Realschullehrerin (BaL) Hiltraud Mosch, Witzenshausen, Fachlehrerin (BaL) Ursula Henkelmann, Marburg (sämtlich 1. 8. 80);

nach Nordrhein-Westfalen die Lehrerinnen (BaL) Annemarie Frenzel, Marburg, Jutta Fink, Bebra (beide 1. 8. 80);

nach Bremen Lehrerin (BaL) Sabine Schlett, Großalmerode (1. 8. 80);

nach Schleswig-Holstein Sonderschullehrerin (BaL) Hannelore Strickrodt, Hofgeismar (1. 8. 80);

in den Ruhestand versetzt:

Rektor als Ausbildungsleiter und ständiger Vertreter des Direktors eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen Rolf Nerlich, Kassel, Direktor an einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Horst Niemeyer, Ebsdorfergrund, Direktor an einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern August Maikranz, Wetter (sämtlich 1. 8. 80), Schulumtsdirektorin Christa Kratzenberg, Kassel (1. 9. 80), Rektor als Leiter einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern im Realschulzweig und der Förderstufe Hermann Siebert, Eschwege (1. 8. 80), die Direktoren als Leiter von Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Alfred Döll, Kassel (1. 8. 80), Helmut Hartmann, Eschwege (1. 2. 80), Rektor als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Heinrich Moll, Rauschenberg, die Konrektoren als ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Wilhelm Schmidt, Frankenberg, August-Wilhelm Büchler, Eschwege, Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Walter Herzog, Melsungen, Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Lothar Freytag, Edermünde, die Hauptlehrer/in als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Walter Pfeiffer, Zierenberg, Gottfried Kilian, Nieste, Maria Pack, Neustadt (sämtlich 1. 8. 80), die Hauptlehrer/in Alfred Estel, Schwalmstadt (1. 7. 80), Elisabeth Eckhardt, Wilddeck-

Höhnebach, Friedrich Grote, Arolsen, Herbert Polenz, Kirchhain, Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Josef Kretschmer, Bebra (sämtlich 1. 8. 80), Konrektor Hubert Kraus, Eschwege (1. 10. 80), Pädagogischer Leiter an einer Gesamtschule Hermann Diehl, Bad Sooden-Allendorf (1. 8. 80), die Realschullehrer/innen Ursula Wende, Bad Wildungen, Fritz Laupichler, Kassel, Helmut Meyer, Frankenberg, Gerlinde Krosanke, Kassel, Peter Naumann, Gersfeld, Walter Klitsch, Frankenberg, Sigrid Jestrabek, Hess. Lichtenau, Werner Selenz, Gudensberg, Gudrun Nube, Philippstal (sämtlich 1. 8. 80), Herbert Ziener, Melsungen (1. 7. 80), Olga Stariat, Bad Sooden-Allendorf (1. 9. 80), Sonderschullehrer/in Hella Berenyi, Korbach, Ludwig Müller, Fulda (beide 1. 8. 80), die Lehrer/innen Christa Mundrak, Schenklengsfeld (1. 7. 80), Elisabeth Schubert, Niedenstein, Anneliese Burghardt, Willingen, Walter Buschmann, Bergheim, Mathilde Lange, Felsberg, Helmut Lenz, Spangenberg, Elisabeth Engelmeyer, Kassel, Ilse Paulus, Frankenberg, Johann Pohl, Burgwald, Edeltraud Bürger, Hünfeld, Erka Hilden, Eschwege, Werner Limmeroth, Kassel, Hildegard Hehenkamp, Fritzlar, Marianne Winter, Ehrenberg, Fritz Mehrgardt, Helsa, Maria Rosner, Frankenberg, Ilse Nau, Cölbe, Rudi Loeck, Marburg, Charlotte Vog, Hessisch Lichtenau, Othmar Mudrak, Friedewald, Erich Braatz, Kassel, Gustav Jäger, Marburg, Hildegard Kukele, Kassel (sämtlich 1. 8. 80), Elisabeth Karpstein, Biedenkopf (1. 10. 80), Hella Fischer, Fulda (1. 9. 80), Liselotte Rosenkranz, Kassel, Wilhelm Spangenberg, Kassel (beide 1. 10. 80);

in den Ruhestand getreten:

Sonderschulrektor als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern Sigismund Sauer, Fritzlar, Direktor an einer Gesamtschule Fritz Sonntag, Neukirchen, Rektor als Leiter einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern Kurt Finke, Korbach, Rektor als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Max Wüst, Nentershausen, Hauptlehrerin als Leiterin einer Grundschule mit mehr als 80 bis 180 Schülern Barbara von Campe, Liebenau, die Direktoren als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Erich Pankow, Großenglis, Alfred Nitsch, Kassel, Rektor als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Heinz Schlutz, Bad Karlshafen, die Lehrer/innen Josef Priwitzer, Korbach, Willibald Klausnitzer, Allendorf, Hans-Otto Knauf, Oberaula, Siegfried Hornschu, Kassel, Hans Göbel, Schwalmstadt, Rudolf Hoppe, Rauschenberg, Wilhelm Harnischfeger, Fulda, Walter Reith, Neuho, Maria Schick, Marburg, Paula Schmitz, Schröck, Fritz Hotzler, Meißner-Abterode, Franz-Josef Müller, Hofbieber, die Realschullehrer Rudolf Möller, Neuho, Wilhelm Happel, Biedenkopf (sämtlich 1. 8. 80);

entlassen:

die Lehrerinnen (BaL) Ursula Weinreich, Homberg, Gertraude Dülfer, Schwalmstadt, Luise Kaldau, Hofgeismar, Annegret Hofmann, Wetter (sämtlich 1. 8. 80), Ingeborg Seeschaaf, Marburg (28. 9. 80), Hedda Breithaupt, Kassel (3. 9. 80), Margarete Imhof, Kassel (1. 9. 80), Sonderschullehrerin (BaL) Renate Mayer-Ulma, Marburg, die Realschullehrerinnen (BaL) Maria Justi, Homberg, Marlene Dersch, Eschwege, die Fachlehrerinnen (BaL) Helga Rath, Johannesberg, Anne-Monika Holub, Nüsttal, Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL) Gabriele O'Neil, Tann, die Lehrerinnen z. A. (BaP) Karla Bier, Neustadt, Christiane Fröhlich-Uhl, Lohfelden (sämtlich 1. 8. 80), Fachlehrerin z. A. (BaP) Karola Ring, Gudensberg (14. 9. 80), Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Ingrid Scheu, Hess. Lichtenau (1. 8. 80), die Lehramtsreferendare/innen (BaW) Wolfgang Sander, Marburg (1. 7. 80), Gudrun Schreckenberger, Schwalmstadt (1. 9. 80), Friedegard Leifert, Eiterfeld (1. 10. 80), Ursula Berlage, Frankenberg (1. 9. 80), Eva Küpper, Fulda, Mechthild Hawelleck, Kassel (beide 1. 10. 80), außerplanmäßige Lehrerin (BaW) Beate Damhan, Münchhausen (1. 9. 80), außerplanmäßige Fachlehrerin (BaW) Susanne Helzle, Grebenstein (1. 8. 80);

verstorben:

Realschullehrer (BaL) Ulrich Graf, Weimar (23. 7. 80), Direktor als Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern (BaL) Konrad Thon, Neuho (21. 8. 80).

Kassel, 13. 10. 1980

Der Regierungspräsident
II/1 f — 8 b 28

St.Anz. 45/1980 S. 2099

Der Regierungspräsident in Kassel**Berufliche Schulen**

ernannt:

zu **Studiendirektoren/innen** die Oberstudienräte/innen (BaL) Heidi Hagelücken, Kassel (23. 4. 80), Ulrich Siebald, Kassel (29. 4. 80), Herbert Seibel, Bad Wildungen (16. 5. 80), Ursula Wenzlitschke, Kirchhain (22. 5. 80), Günther Lingad, Kassel (27. 5. 80), Gerhard Eifrig, Kassel (30. 5. 80), Hartmut Breuer, Bebra (3. 6. 80), Annemarie von Keitz, Kassel (4. 6. 80);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Klaus Peter Henn, Kassel, Oskar Stöcklein, Fulda, Helmut Pfeiffer, Fulda, Ludwig Henkel, Fulda, Hans-Joachim Göthel, Bad Wildungen, Rotraut Werner-Schmidt, Kassel, Hans-Peter Gerlach, Kassel, Günter Kniese, Kassel, Siegfried Strupp, Schwalmstadt 2, Gerhard Appel, Fritzlar, Eberhard Klimm, Fritzlar, Petra Sauer, Kassel, Dr. Wolfgang Stemmler, Kassel, Wolfgang Bätz, Witzzenhausen, Monika Schmidt, Bad Wildungen, Gudrun Gass, Kassel, Friedrich Mück, Korbach (sämtlich 1. 4. 80), Klaus-Dieter Weide, Frankenberg, Bernd Kleem, Frankenberg, Dr. Anneliese Schilling, Kassel, Ekkehard Nozulak, Kassel, Winfried Lebek, Fulda (sämtlich 21. 4. 80), Dieter Seitz, Bad Hersfeld (22. 4. 80), Horst Ohlsen, Marburg (9. 4. 80), Monika Körle, Marburg, Wolfram Hornig, Marburg (beide 10. 4. 80), Achim Pollert, Bad Wildungen, Reinhard Reuss, Eschwege (beide 23. 4. 80), Karl-Wilhelm Gabel, Kirchhain, Hanno Bäucker, Eschwege (beide 24. 4. 80), Gerhard Rehbein, Kassel (25. 4. 80), Rainer Sander, Kassel (5. 5. 80), Otto Steinmetz, Eschwege (12. 5. 80);

zu **Studienräten/innen** (BaL) die Studienräte/innen z. A. (BaP) Rolf Sündermann, Schwalmstadt (1. 2. 80), Reiner Pesch, Schwalmstadt (12. 2. 80), Monika Heder, Kassel (27. 2. 80), Bodo Sacho, Kassel (29. 2. 80), Walter Nothdurft, Marburg (1. 3. 80), Hans Herbert Weny, Korbach (20. 3. 80), Hans Jürgen Schwabe, Hofgeismar, Dr. Siegfried Meyer, Biedenkopf (beide 1. 4. 80), Peter Klemm, Korbach (21. 4. 80), Klaus-Willi Sturm, Kassel (1. 5. 80), Hans Albert Schneider, Frankenberg (19. 5. 80), Holger Raben, Kassel (1. 6. 80), Rainer Heine, Kassel, Brigitte Ludwig, Kassel (beide 2. 6. 80), Susanne Kania, Kassel (28. 5. 80), Reinhard Woschek, Bad Hersfeld, Gerhard Grunhold, Fulda (beide 1. 7. 80), Melsene Prinz, Marburg, Lutz Waloschin, Fritzlar, Gerhard Rimbach, Bebra, Hans-Jürgen Berg, Marburg, Hannelore Schnautz, Marburg, Dorothea Bonn, Marburg, Irmtraud Krause-Vilmar, Kassel, Heinrich Goriup, Kirchhain, Uta Henke, Frankenberg, Dr. Klaus Freund, Kassel, Reinhold Leitsch, Biedenkopf, Michael Pigulla, Fulda, Reinhard Flume, Hofgeismar, Gerd Fromholz, Hofgeismar, Klaus-Uwe Brethauer, Hofgeismar, Erwin Braun, Kassel, Klaus Jürgen Müller, Hofgeismar, Manfred Jureczek, Fulda, Wolfgang Krahn, Kassel, Hans-Günther Reitz, Biedenkopf (sämtlich 1. 8. 80);

zu **Fachlehrern/innen** (BaL) die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Christa Krauß, Schwalmstadt (25. 6. 80), Diethelm Kuhlmann, Fritzlar, Rosemarie Henke, Kirchhain, Jutta Emde, Frankenberg (sämtlich 1. 8. 80), Irma Matheja, Frankenberg (21. 8. 80), Elke Baum, Hünfeld (27. 8. 80), Anna-Rose Koch, Witzzenhausen, Christa Temme, Hofgeismar (beide 11. 9. 80);

zu **Studienräten** (BaP) die Studienräte z. A. (BaP) Christian Aue, Witzzenhausen (19. 3. 80), Herbert Kraft, Korbach (27. 3. 80), Leo Paulheim, Hofgeismar, Heinz-Werner Bertermann, Witzzenhausen (beide 22. 4. 80), Wilfried Richert, Witzzenhausen (30. 4. 80), Bernhard Funk, Witzzenhausen (30. 6. 80), Horst Schartner, Marburg (2. 6. 80), Gerhard Behr, Kassel (1. 8. 80), Wolfgang Schmotz, Frankenberg (2. 8. 80);

zum **Fachlehrer** (BaP) Fachlehrer z. A. (BaP) Dieter Zeidler, Witzzenhausen (1. 8. 80);

zu **Studienräten/innen** z. A. (BaP) Ernst Thiel, Fritzlar, Hans Jürgen Vaupel, Fritzlar, Gerhard Romroth, Schwalmstadt, Dieter Leimbach, Melsungen, Gernard Siebert, Kassel, Volker Busche, Kassel, Hans-Jürgen Hahn, Bad Hersfeld, Klaus-Detlef Fiedler, Fulda, Wilfried Münscher, Eschwege, Manfred Hauschild, Bebra, Sigrid Faber, Kassel, Karl Pilger, Hofgeismar, Heinrich Lange, Melsungen, Ruth-Ingrid Nies, Kassel, Hans Findler, Hofgeismar, Gudrun Blümel-Büff, Kassel, Klaus Werner Best, Kassel, Werner Wiederhold, Hofgeismar, Hans-Jürgen Lange, Korbach, Wilfried Endriss, Korbach, Robert Lischka, Frankenberg, Herbert Keim, Frankenberg, Werner Rohleder, Korbach, Emil Zipprich, Kassel, Brigitte Vierdeck, Kassel, Robert Eikam, Witzzenhausen, Heinz Schirmer, Fulda, Fritz Stuber, Witzzenhausen, Rainer Erytrpel, Kassel, Karl Ernst Rehberg, Fritzlar, Inge Doehrn, Fritz-

lar, Bernd Ullmann, Karl Lecke, Wolfgang Driebe, Hans-Peter Bruchhäuser, Günter Elbrecht, Wilhelm Hogh, sämtlich Kassel, Heinrich Rammenzweig, Eschwege, Brigitte Hosbach-Montag, Eschwege, Viola Groeber, Witzzenhausen, Bärbel Sommer, Jutta Reinl, Friedhelm Koch, Heinrich Schmidt, Bruno Gerlach, Richard Schluckebier, sämtlich Marburg, Ekkehard Kratzer, Horst Scherber, Rudolf Meyer, sämtlich Fulda, Udo Müller, Witzzenhausen, Harald Wellnitz, Witzzenhausen, Inge Witzel, Bad Hersfeld, Geron Mohr, Hünfeld, Karl-Heinrich Böbel, Bebra, Ekkehard Runge, Korbach, Astrid Azari-Pur, Marburg, Jutta Fischer, Bad Hersfeld, Uwe Eller, Marburg, Wolfgang Schwarz, Frankenberg, Hans-Georg Klingelhöfer, Bad Hersfeld, Werner Ullrich, Witzzenhausen, Paul Möllers, Korbach, Hella Krug, Fritzlar, Volker Vey, Kassel, Winfried Schönfeld, Kassel, Bernd Pauli, Fulda, Lothar Fritz, Frankenberg, Kurt Schultz, Frankenberg, Inge Barthelmey, Marburg, Wolfgang Pasche, Frankenberg, Karl Akkermann, Fulda, Georg Setzkorn, Bad Hersfeld, Killian Günther, Bad Hersfeld, Adam Daume, Marburg, Günther Großkurth, Kassel, Gerhard Leitsch, Hünfeld, Gerhard Henkel, Witzzenhausen, Georg Dittmar, Witzzenhausen, Horst Thiemann, Hans Willi Breitgoff, Helmut Stämmeler, sämtlich Kassel, Günter Bork, Rolf Dietrich Riedinger, Helmut Krass, sämtlich Fulda, Manfred Süßenbach, Kassel, Winfried Muth, Kirchhain, Claudia Knittel, Fulda (sämtlich 1. 8. 80), Karl Langer, Frankenberg (6. 8. 80), Inge Seidel, Marburg (20. 8. 80), Klaus Peter Emrich, Melsungen (15. 8. 80), Karl Heinrich Sippel, Fulda (21. 8. 80), Gerhild Werner, Witzzenhausen (22. 8. 80), Heribert Völler, Kassel (25. 8. 80), Margit Marburger, Hünfeld (11. 8. 80);

zu **Lehrern/innen z. A. (BaP)** die Angestellten Cornelia Kothe, Fritzlar, Bettina Karmann, Kassel, Brunhilde Forster, Kassel (sämtlich 1. 8. 80), Christa Bähr, Kirchhain (2. 9. 80);

zu **Sonderschullehrern/innen z. A. (BaP)** Franz-Josef Hunecke, Marburg, Seidja Funsch, Kassel, Hans Giller, Eschwege (sämtlich 1. 8. 80);

zu **Fachlehrerinnen z. A. (BaP)** die Fachlehrerinnenanwärter (BaW) Doris Bockemühl, Melsungen (1. 4. 80), Ursula Wenderoth, Kassel, Roswitha Pinowotzki, Schwalmstadt, Ingrid Kornemann-Linden, Fritzlar (sämtlich 1. 8. 80);

zum **Oberstudienrat** (BaL) Studiendirektor (BaL) Friedrich Blüm, Bad Wildungen (1. 8. 80);

zum **Studienrat** (BaL) Fachoberlehrer (BaL) Kurt Simon, Kirchhain (29. 4. 80);

zu **Studienreferendaren/innen** (BaW) die Anwärter/innen Karl-Heinz Abe, Kirchhain, Peter Achenbach, Hofgeismar, Helmut Ahlborn, Bebra, Karin Allmeroth, Eschwege, Klaus Altert, Kassel, Angelika Bachmair, Kassel, Wilhelm Bauer, Fritzlar, Ingrid Baum-Ingrisch, Bad Hersfeld, Bernd Basczok, Melsungen, Jutta Bernklau, Bebra, Wilhelm Bornscheuer, Korbach, Achim Brandenburg, Melsungen, Winfried Bruder, Hanau, Werner Brunner, Schlüchtern, Helmut Burghardt, Kassel, Erich Dörr, Witzzenhausen, Hermann Dörr, Kirchhain, Gerhard Sonner, Hofgeismar, Herbert Donus, Kassel, Elvira Duch, Hofgeismar, Reinhard Duschek, Fritzlar, Dieter Eckhardt, Schwalmstadt, Rainer Emde, Bad Wildungen, Hans-Dieter Fischer, Bebra, Frank Gillmeister, Bebra, Karl Friedrich Gunder, Eschwege, Manfred Gutberlet, Bebra, Werner Händler, Fulda, Helmut Hahn, Melsungen, Doris Hedrich-Müller, Fritzlar, Rudolf Heinemann, Bad Hersfeld, Karl-Heinz Heymer, Eschwege, Werner Holland-Jopp, Kassel, Willi Hüffermann, Kassel, Bernhard Hylla, Marburg, Bernd Kress, Fulda, Günter Kötting, Bad Wildungen, Christian Lentz, Korbach, Walter Lochmann, Wolfhagen, Klaus Malter, Schlüchtern, Birgit Manns, Hünfeld, Wilhelm Meister, Kassel, Wolfram Möller, Fulda, Willi Müller-Braune, Friedberg, Hans E. Ott, Kassel, Siegfried Paulle, Biedenkopf, Günter Peters, Marburg, Walter Peters, Hofgeismar, Jürgen Reith, Bad Hersfeld, Dieter Richardt, Kassel, Wilfried Ringler, Bad Hersfeld, Andreas Ruß, Witzzenhausen, Kurt Sauer, Bebra, Stephan Schmidt, Fulda, Diethardt Stinski, Kassel, Günter Strelitz, Fritzlar, Christa Teichert, Bad Hersfeld, Walter Trieschmann, Fritzlar, Gerhard Tripp, Korbach, Johann Franz Turnwald, Kassel, Peter Ullrich, Eschwege, Hubert Wagemann, Fulda, Christa Wahl, Kassel, Jürgen Weirich, Kassel, Hildegard Zieger, Marburg (sämtlich 1. 5. 80);

zu **Fachlehreranwärtern** (BaW) die Bewerber Helmut Siebert, Kassel, Manfred Bernhard, Biedenkopf (beide 1. 8. 80), Gerhard Wiegel, Fulda (1. 9. 80);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
 die Studienräte (BaP) Joachim Kinner, Fulda (26. 3. 80), Manfred Kaufmann, Eschwege (27. 3. 80), Günter Rassner, Bad Hersfeld, Peter Kannler, Bad Hersfeld, Werner Wrba, Fulda, Hans-Gerd Ellrich, Bebra, Rolf Kabus, Melsungen, Herbert Kraft, Korbach, Manfred Günther, Kassel, Christian Aue, Bernhard Funk, Hinz Bertermann, Leo Paulheim, sämtlich Witzenhausen (sämtlich 1. 9. 80), Horst Scharfner, Marburg (3. 9. 80), Norbert Schätzle (1. 10. 80), Fachlehrerin (BaP) Gisela Starke, Bebra (16. 8. 80);

versetzt:

von Rheinland-Pfalz Studienrätin (BaL) Christine Hasse-Munk, Kassel (21. 4. 80), von Nordrhein-Westfalen Oberstudienrat (BaL) Dr. Norbert Horn, Marburg, von Hamburg Studienrat (BaL) Gottfried Melnyk, Kassel, von Baden-Württemberg Lehrerin (BaL) Bärbel Feickert, Fulda, von Niedersachsen Studienrat (BaL) Hans-Joachim Bauer, Schwalmstadt, Lehrerin (BaL) Erika Haß, Kassel (sämtlich 1. 8. 80), nach Rheinland-Pfalz Lehrerin (BaL) Brigitte Schitter, Kirchhain (1. 8. 80);

in den Ruhestand getreten:

die Oberstudienräte Franz Schmidt, Wolfhagen, Karl Kümper, Fulda, Fachoberlehrer Alfred Turba, Kassel, Fachlehrer Adalbert Völler, Fulda (sämtlich 1. 8. 80);

in den Ruhestand versetzt:

die Oberstudienräte/innen (BaL) Ingrid Dreusicke, Kassel, Johanna-Maria Symonds, Kassel (beide 1. 5. 80), Nikolaus Scherpenbach, Kassel (1. 6. 80), Johanna Linnenkohl, Wolfhagen, Gerda Willig, Fulda, Heinz Günter Schumann, Kirchhain, Ernst Meyer-Spelbing, Kassel (sämtlich 1. 8. 80), Dietlind Brehme, Hünfeld (1. 9. 80), Heinz-Jörg Richardt, Kassel, Josef Heinevetter, Kassel, Studiendirektorin Else Menzel, Fritzlar (sämtlich 1. 8. 80);

entlassen:

die Studienreferendare/in (BaW) Heidi Freiling, Kassel (15. 4. 80), Willi Huffermann, Kassel (1. 6. 80), Reinhard Wilhelm, Witzenhausen (1. 7. 80);

verstorben:

Fachlehrer (BaL) Alfred Schiemichen, Marburg (18. 3. 80), Studienrat (BaL) Joachim Henkelmann, Bebra (20. 9. 80).

Kassel, 10. 10. 1980

Der Regierungspräsident
 II/1 f — 8 b 28

St.Anz. 45/1980 S. 2102

1247 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Nieder-Kinzig/Kirch-Brombach, Sitz in Brombachtal, Ortsteil Kirch-Brombach, Odenwaldkreis

Auf Antrag und zugunsten des Wasserbeschaffungsverbandes Nieder-Kinzig/Kirch-Brombach, Sitz in Brombachtal, Ortsteil Kirch-Brombach, Odenwaldkreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), für dessen Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Nieder-Kinzig ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Nieder-Kinzig/Kirch-Brombach, Sitz in Brombachtal, Ortsteil Kirch-Brombach, Odenwaldkreis, das sich auf Teile der Gemarkungen Kirch-Brombach, Nieder-Kinzig und Ober-Kinzig, Odenwaldkreis, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (engere Schutzzone),**
- Zone III (weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Katasterpläne i. M. 1 : 1000, 1 : 2000 und 1 : 5000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung;
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung;
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 4 Nr. 44 der Gemarkung Nieder-Kinzig.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 40 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die westliche Seite des Fassungsbereiches verläuft parallel zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 44.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Nieder-Kinzig:

- Flur 1 Flurstücke Nrn. 152/6 und 152/7, Flurstück Nr. 152/8 (östlicher Teil — im Westen durch die Verlängerung der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 152/6 begrenzt),
- Flurstücke Nrn. 153/1, 153/2, 153/3 und 154—161,

Flurstück Nr. 259 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die Verlängerung der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 153/1 begrenzt),

- Flur 2 Flurstücke Nrn. 111, 112, 113/1, 113/2, 114/1, 114/3, 114/4, 114/5, 115, 116, 117/1, 117/2, 118, 119, 120/1, 120/2, 121/1, 121/2, 121/3, 121/4, 121/5, 121/6, 121/7, 122/1, 122/2, und 123,

Flurstück Nr. 125 (nördlicher Teil — im Süden durch die Verlängerung der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 123 begrenzt),

- Flur 3 Flurstücke Nrn. 30—32,

Flurstück Nr. 124 (nördlicher Teil — im Süden durch die Verlängerung der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 31 begrenzt),

- Flur 4 Flurstücke Nrn. 42, 43, 44 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes), 45 und 46.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Kirch-Brombach, Nieder-Kinzig und Ober-Kinzig:

Gemarkung Kirch-Brombach

- Flur 7 die gesamte Flur,
- Flur 11 nördlicher Teil — im Süden durch die nördlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 92 und 65 begrenzt,
- Flur 12 die gesamte Flur — mit Ausnahme des Flurstückes Nr. 20;

Gemarkung Nieder-Kinzig

- Flur 1 südlicher Teil — im Norden durch die südliche Seite der Kinzig begrenzt — mit Ausnahme der engeren Schutzzone;
- Flur 2 die gesamte Flur — mit Ausnahme der engeren Schutzzone; Flur 3 die gesamte Flur — mit Ausnahme der engeren Schutzzone;

Gemarkung Ober-Kinzig

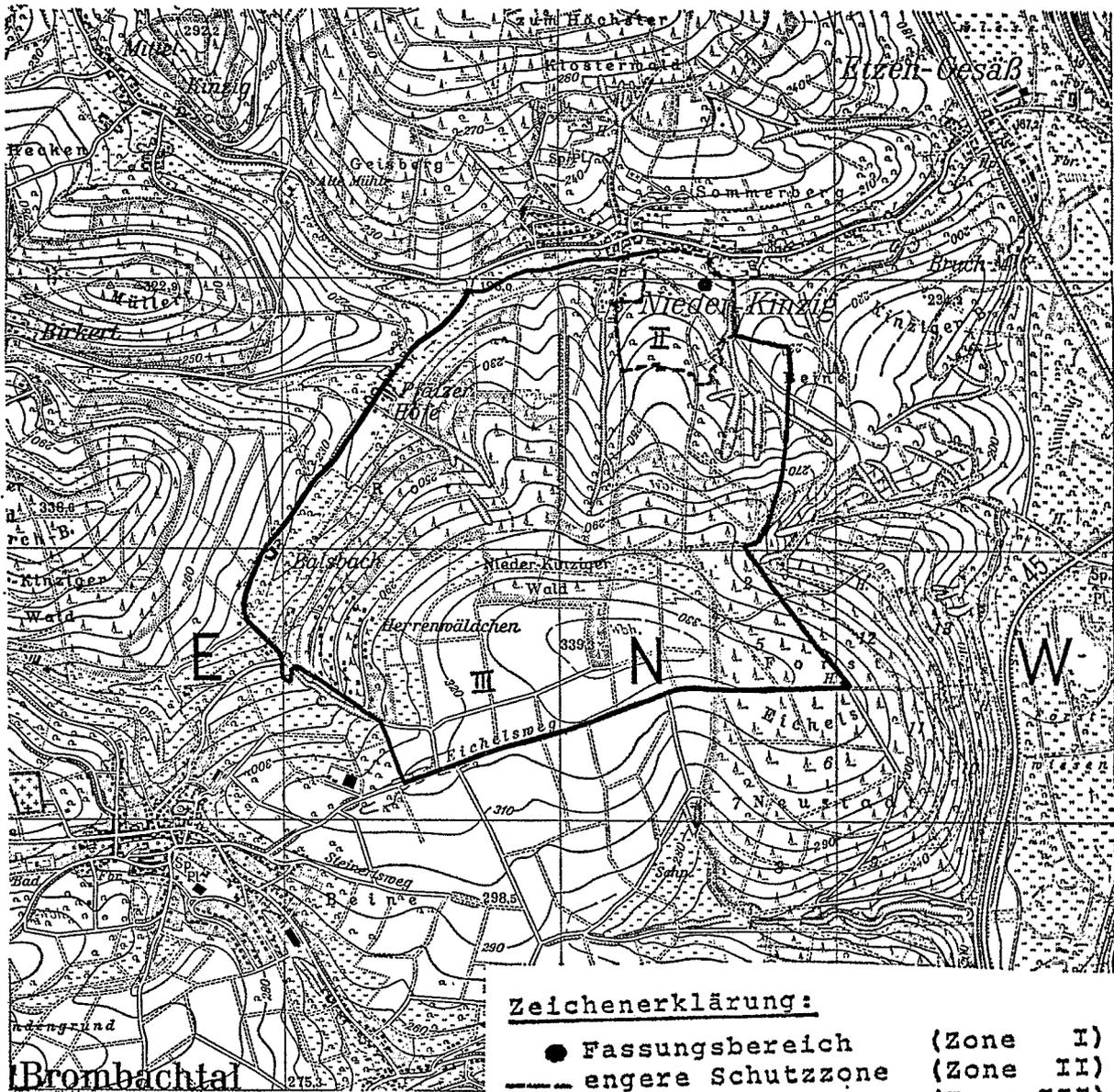
- Flur 3 südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 95, eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 95 bis zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 50 verläuft, und die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 50 begrenzt.

§ 3 Verbote

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer ab-



baubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt

oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,

- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermilchsilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldüngern,
- p) Gärfuttermilch,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum des Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum des Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte des Wasserbeschaffungsverbandes Nieder-Kinzig/Kirch-Brombach und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flußstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Odenwaldkreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt,
Wasserrechtsdezernat,
Rheinstraße 62,
6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Odenwaldkreises,
untere Wasserbehörde,
6120 Erbach,
3. dem Landrat des Odenwaldkreises,
Katasteramt,
6120 Michelstadt,
4. dem Kreis Ausschuss des Odenwaldkreises,
Bauaufsichtsbehörde,
6120 Erbach,
5. dem Kreis Ausschuss des Odenwaldkreises,
Kreisgesundheitsamt,
6120 Erbach,
6. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt,
Neckarstr. 4—6,
6100 Darmstadt,
7. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,
8. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1,
6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. 9. 1980

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 45/1980 S. 2103

1248

Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr;

hier: für den Bereich der Landeshauptstadt Wiesbaden

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 19. April 1977 (BGBl. I S. 598), genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Landeshauptstadt Wiesbaden eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die im Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitze einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.

Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.

Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolien angebracht werden. Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt.

Sonstige, die Werbung einschränkende und ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl des Taxis muß gewahrt bleiben.

Die örtlichen Unternehmervereinigungen haben durch eine zentrale Vermittlungsstelle sicherzustellen, daß für jedes Taxiunternehmen zu gleichen Konditionen die Möglichkeit zur Vermietung von Werbeflächen gegeben ist.

Die Vermittlungsstelle muß auch den Unternehmen offenstehen, die den Taxiorganisationen nicht angeschlossen sind.

Darmstadt, 15. 9. 1980 **Der Regierungspräsident**
IV 2 — 66 1 28/07 — 19/78
StAnz. 45/1980 S. 2106

1249

Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr;

hier: für den Bereich der Stadt Hanau

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 19. April 1977 (BGBl. I S. 598), genehmige ich hiermit unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Stadt Hanau eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die zum Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitz einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

1. Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.

2. Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.

3. Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetfolien angebracht werden. Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt.

4. Sonstige, die Werbung einschränkende und ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 Straßenverkehrsordnung, bleiben unberührt.

5. Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl des Taxis muß gewahrt bleiben.

6. Durch geeignete Maßnahmen (roulierendes System) hat die Taxiorganisation sicherzustellen, daß auch eine bestimmte Anzahl neutraler Taxen zur Verfügung stehen.

Darmstadt, 18. 9. 1980 **Der Regierungspräsident**
IV 2 — 66 1 28/07 — 11/78
StAnz. 45/1980 S. 2106

1250

Vorhaben der Stadtwerke Wetzlar, 6330 Wetzlar

Die Stadtwerke Wetzlar haben Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des Flüssiggaslagers um einen stehenden Lagerbehälter für Flüssiggas (Propan, Butan) mit einem Nenninhalt von 172 m³ in Wetzlar, Gemarkung Niedergirmes, Flur 13, Flurstück 55/3, gestellt.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 17. November 1980 bis 19. Januar 1981 beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und bei dem Magistrat der Stadt Wetzlar, Ordnungsamt, 6330 Wetzlar, während der Dienststunden aus und können dort eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 3. Februar 1981, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet beim Magistrat der Stadt Wetzlar, Hausergasse 17, Sitzungssaal, 6330 Wetzlar, statt. Gesonderte Einladungen zu dem Erörterungstermin ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 20. 10. 1980

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Wetzlar — (6)
StAnz. 45/1980 S. 2106

1251

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Ladenschlußgesetz

Gem. § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Steinau an der Straße mit Ausnahme der Stadtteile Bellings, Hintersteinau, Marborn, Marjoss, Neustall, Sarrod, Seidenroth, Ürzell und Ulmbach aus Anlaß des Katharinenmarktes am 30. November 1980 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 1980 in Kraft.

Darmstadt, 23. 10. 1980

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 45/1980 S. 2106

1252

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 6. Januar 1977 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Leitenden Kriminaldirektor Erich Panitz ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 15-1350 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 23. 10. 1980

Der Regierungspräsident
III 3 — 7 d 14

StAnz. 45/1980 S. 2106

BUCHBESPRECHUNGEN

Die neue VOB/Teil B. Von W. Kormik und E. Schwager. 1980, 228 S., 49,— DM. Weka-Verlag, 8901 Kissing.

Dem neuen Fachbuch aus dem Weka-Verlag liegt die „VOB 1979“ zugrunde, wie sie mit dem Gemeinsamen Runderlaß der Hessischen Landesregierung vom 3. März 1980 (StAnz. S. 522) und — für den Kommunalbereich — mit der 13. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung des Hessischen Ministers des Innern vom 13. März 1980 (StAnz. S. 524) für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge in Hessen verbindlich eingeführt wurde. Der Band behandelt aus dem VOB-Bereich jedoch nur den Teil B, d. h. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung der Bauleistungen. Es handelt sich hierbei nicht um einen Kommentar im üblichen Sinne, sondern um eine Darstellung des Bauvertrags mit Berücksichtigung der Vorschriften des AGB-Gesetzes und auch einer Darstellung des Aufgabenbereichs der Architekten unter Heranziehung des von der HOAI gesetzten Rahmens. Wichtige Entscheidungen aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sind im Text angezogen. Kernstücke des Fachbuchs sind die einzelnen Problemkreise des Bauvertrags: Vergütung, Ausführung und Abrechnung der Bauleistungen, Sicherheitsleistung, Kündigung von Bauverträgen, Haftung, Vertragsstrafe, Abnahme der Bauleistung, Gewährleistung. Die Darstellungen sind präzise, verständlich und übersichtlich; nur wenn man die Vorschriften der VOB/B im Wortlaut sucht, hat man einige Schwierigkeiten; man braucht den VOB-Text separat daneben.

Ministerialrat Johannes Schaeztl

Sammlung tierseuchenrechtlicher Vorschriften. Von Geißler-Rojahn-Stein. Loseblattsammlung, 27. Ergänzungslieferung, 46.— DM; Gesamtwerk 78,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Mit der 27. Ergänzungslieferung wird die Sammlung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften auf den Stand vom 1. Juli 1980 gebracht. Dabei ergeben sich Auswechslungen durch Änderungen einiger Verordnungen und Ausführungshinweise (Tollwut, Brucellose, Bienen-seuchen, Psittakose, Tierkörperbeseitigungsanstalten u. a.). Neu aufgenommen wurde die Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488) sowie die Ausführungshinweise hierzu.

In die zahlreichen Auswechslungen wurden auch das Inhalts- und Stichwortverzeichnis einbezogen.

Leitender Ministerialrat Dr. Wilhelm Kersten

Zur Weiterentwicklung des vertikalen Laufbahngefüges. Thesen, Begründungen und Dokumentation. Von Klaus König und Hero Kind. Schriftenreihe Verwaltungsorganisation, Dienstrecht und Personalwirtschaft, Bd. 12, Hrg. v. Franz Kroppenstedt und Manfred Lepper. 1980, 222 S., 15,3 X 22,7 cm, Salesta kart., 61,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden.

Die Fragen zum Berufszugang und zum Berufsweg waren und sind die zentralen Probleme bei einer Reform des öffentlichen Dienstrechts. Im Beamtenrecht werden diese Bereiche durch das Laufbahnsystem strukturiert. Hier ist es bereits zu mannigfaltigen Veränderungen gekommen, in letzter Zeit besonders als Folge der Einführung einer Fachhochschulausbildung für den gehobenen Dienst. Den Verfassern ist zuzustimmen, wenn sie davon ausgehen, daß das Laufbahngefüge auch weiterhin einer ständigen Überprüfung im Hinblick auf Bedürfnisse, Erwartungen und gewandelte Verhältnisse bedürfe.

Die vorgelegten Thesen und Begründungen zur Weiterentwicklung des vertikalen Laufbahngefüges sind im Zusammenhang eines im wesentlichen 1978 durchgeführten Forschungsvorhabens über Personalgruppierungen und Laufbahnen im öffentlichen Dienst im Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer entstanden. Dabei wird am Laufbahnprinzip grundsätzlich festgehalten, weil es den besonderen Verhältnissen des öffentlichen Dienstes entspreche und sich bewährt habe.

Das aufgezeigte Laufbahnmodell sieht ebenfalls vier Laufbahngruppen vor. Dabei werden allerdings die heutigen Laufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes und diejenigen des gehobenen und höheren Dienstes jeweils zu „Verwendungsgruppen“ zusammenschlossen, innerhalb derer ein Bewährungsaufstieg zu der jeweils höheren Laufbahn möglich ist. Der Aufstieg zur höheren Verwendungsgruppe soll dagegen Bildungsaufstieg sein. Für den Berufsaufstieg sollen weiterhin die Bildungsabschlüsse den Ausgangspunkt darstellen, wobei allerdings neben den „Regelbasiseinstiegen“, „Sonderbasiseinstiegen“ und „Zwischenstiegen“ zu schaffen seien. Von der heutigen Verzahnung der Eingangsämter und Endämter benachbarter Laufbahngruppen soll zu einer Überlappung von jeweils zwei Ämtern mit gleicher Besoldung übergegangen werden. Das vertikale Laufbahngefüge soll insgesamt stärker in Richtung auf eine Nebenordnung fortentwickelt werden. Das wird z. B. im Bereich des gehobenen und höheren Dienstes damit begründet, daß die Qualifikationen, die durch die Fachhochschulen erworben werden, den an den wissenschaftlichen Hochschulen erworbenen Befähigungen weder gleichgeordnet noch untergeordnet seien, sondern ein Allot darstellten. Daneben wird auf die gestiegenen Anforderungen im Dienstbereich des gehobenen Dienstes und auf die Motivation der Beamten abgestellt.

Es sind allerdings Zweifel angebracht, ob das vorgeschlagene Laufbahnmodell, das hier nur grob skizziert wurde, auf Grund seiner hohen Komplexität noch eine effektive Personalplanung und -steuerung der Behörden zuläßt. Außerdem lassen sich die Folgen, die sich insbesondere für den höheren Dienst ergeben würden, nur schwer kalkulieren.

Die zweite Hälfte des Buches umfaßt die Dokumentation, die Thesen, Programme und Modelle verschiedener gesellschaftlicher Gruppierungen und maßgeblicher Reformakteure vorstellt, soweit sie sich auf die relevanten Fragen des vertikalen Laufbahngefüges beziehen. Dabei wird trotz einer Beschränkung der Beiträge auf die bedeutendsten Organisationen ein umfassender Überblick über die Reformvorstellungen in diesem Bereich ermöglicht.

Wer sich in Theorie und Praxis mit der Kritik oder Reform des Laufbahngefüges auseinandersetzen hat, kann an diesem Buch nicht vorbeigehen.

Regierungsrat z. A. Dr. Rolf Bernhardt

Der Limes in Südwestdeutschland. Limeswanderweg Main-Rems-Wörnitz. Von Willi Beck, Dieter Plank, 1980, 148 S., 126 Abb., u. 1 Kte. im Anhg., Pbd., 34,— DM. Verlag Konrad Theiss, 7000 Stuttgart.

Nach ersten Versuchen im 18. Jahrhundert haben sich Vereine, die gelegentlich in staatlichem Auftrag handelten, der Erforschung jenes einzigartigen Denkmals der Spätantike auf deutschem Boden zugewandt, dies insbesondere auf Grund eines 1852 in Mainz vom Gesamtverein der deutschen Geschichtsvereine gefaßten Beschlusses. Die wissenschaftlichen Bemühungen im Herzogtum Nassau, in den Großherzogtümern Hessen-Darmstadt und Baden sowie im Königreich Württemberg wurden 1877 organisatorisch vereinigt und einer zwischenstaatlichen Limeskommission als Aufgabe übertragen; zwischen 1892 und 1938 hat dann eine auf Anregung von Theodor Mommsen geschaffene Kommission des Reiches die Koordination übernommen. Eines der Zentren der älteren archäologischen Forschung war das Saalburgmuseum.

Vor diesem wissenschaftsgeschichtlichen Hintergrund ist dies vorliegende Buch zu werten. Es wendet sich in ansprechender Art an vor- und frühgeschichtlich Interessierte und vermittelt in stets wissenschaftlich gesicherten Ausführungen eine Fülle von Hinweisen auf im Gelände zwischen dem Miltenberger Mainknie und der oberen Donau noch erkennbaren Reste und Ausgrabungsstellen der Grenzbefestigung sowie auf die Sammlungen in regionalen Museen im Bundesland Baden-Württemberg. Während der Limes im Taunus und in der Wetterau wohl kurz nach dem Chatenkrieg des Kaisers Domitian 83 n. Chr. erbaut wurde und in seinem Verlauf konstant blieb, wurden die Grenzsicherungen im Neckarraum ein Jahrhundert später durchschnittlich um 30 km nach Osten verlegt; jene Teile sind nach mehreren Angriffswellen der Alemannen seit 233 schließlich 259/260 n. Chr. wieder aufgegeben worden, die Reichsgrenze nahm man an den Oberrhein zurück. Die Entwicklung im heute südhessischen Bereich dürfte differenzierter gewesen sein, hier ist mindestens mit inselartiger Weiterbestand römischer Administrationsreste bis zum Beginn des 5. Jahrhunderts zu rechnen.

Das Buch verdient Beachtung auch in Hessen, weil es bezüglich der materiellen Kultur der Truppen und der Bevölkerung saubere Sachverhalte bietet, die in dieser Weise anregend sind und zum Vergleich herausfordern, die Erschließungs- und Besichtigungshinweise vorzüglich sind, Herausgeber und Verlag auf Abbildungen und Pläne eine höchst anerkanntswerte Sorgfalt verwandten.

Prof. Dr. Alois Gerlich

Bundesbesoldungsgesetz. Textausgabe. Loseblattsammlung, 14. Ergänzungslieferung zur 1. Aufl., 12. Ergänzungslieferung zur 2. Aufl., Stand 1. Juli 1980, 142 S., 23,— DM; Gesamtwerk, 576 S., 36,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung wird der Text des Bundesbesoldungsgesetzes auf den Stand des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561) und des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581) gebracht. Die Änderungen betreffen im wesentlichen § 6 BBesG (Einbeziehung der Teilzeitbeschäftigungsregelung u. a. des § 79 a BBG und entsprechendem Landesrecht [Hessen: § 92 a HBG] in die Regelung der Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung) und § 3 Abs. 2 [neu] BBesG (Entstehen des Anspruchs auf Besoldung bei Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von weniger als zwei Jahren).

Ferner wurden die Änderungen des Runderlasses 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes in der mit dem Gemeinsamen Rundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern vom 29. April 1980 (vgl. Anlage zum HMDI-Rundschreiben vom 9. Juni 1980, StAnz. S. 1155) mitgeteilten Fassung bei den jeweiligen Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes eingearbeitet. Die Textsammlung befindet sich damit auf dem Stand der Gesetzgebung vom 1. Juli 1980.

Amtsrat Rolf Brandt

Deutsches Gesundheitsrecht. Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. Begründet von Dr. F. Etmmer, herausgegeben von Prof. Dr. V. Lun dt und Dr. jur. P. Schiwy. Loseblattaussgabe in vier Plastikordnern, 61. Ergänzungslieferung, 46.— DM; Gesamtwerk, 91,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha und 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die 61. Ergänzungslieferung bringt das Werk auf den Stand vom 1. Februar 1980.

Sie ergänzt den bundesrechtlichen Teil um geänderte oder neugefaßte lebensmittel- und veterinärrechtliche Bestimmungen, u. a. der EssenzVO, der Zusatzstoffverordnung mit den umfangreichen 15 Listen der Anlage 2, der Zusatzstoff-ZulassungsVO und der TierkörperbeseitigungsanstaltenVO. Berücksichtigt ist die geänderte Übergangsvorschrift der Approbationsordnung für Apotheker.

Das Gesundheitsrecht der Länder ist durch Vorschriften Bremens, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins erweitert worden.

Das vielfältige Spektrum des DDR-Gesundheitsrechts ist durch Bestimmungen über Arbeitshygiene und zur Durchführung des Giftgesetzes vertreten.

Ein neues ausführliches Stichwortverzeichnis — bisher bis zum Buchstaben B gediehen — dürfte das Aufsuchen bestimmter Vorschriften in dem vierbändigen Sammelwerk wesentlich erleichtern. Für die tägliche Arbeit in allen Sparten des Gesundheitswesens ist die Loseblattaussgabe, wie erneut bestätigt werden kann, ein nahezu unentbehrliches Hilfsmittel.

Regierungsobererrat Gerhard Tölle

Strafrechtliche Nebengesetze. Loseblatt-Kurzkommentar. Begründet von Landesgerichtsdirektor Georg Erbs, vormals herausgegeben von Bundesanwalt i. R. Dr. Max Kohlhass, bearbeitet von Fritz Ambs, Oberstaatsanwalt am BGH; Dr. Hans Fuhrmann, Richter am BGH; Dr. Max Kohlhass, Bundesanwalt i. R.; Dr. Albert Lorz, Vizepräsident des Bayer. Obersten Landesgerichts a. D.; Karlheinz Meyer, Vors. Richter am Kammergericht; Dr. Wolfgang Müller, Vors. Richter am Landgericht; Dr. Georg Pelchen, Bundesanwalt am BGH; Dr. Gerhard Potrykus, Amtsgerichts-

direktor a. D.; Dr. Joachim Steindorf, Richter am OLG; Walter Zipfel, Richter am BHG. 52. Erg.Liefg., rd. 430 S. auf Dünn-Druckpapier, 49,50 DM; Grundwerk der 3. Auflage mit eingeordnetem 52. Erg.Liefg. 7500 S. 3 Plastikordner, 233,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die 52. Ergänzungslieferung bereichert das Standardwerk des Nebenstrafrechts um aktuelle Neukommunzierungen einer nicht alltäglichen Rechtsmaterie: das Außenwirtschaftsgesetz, das als Rahmengesetz zusammen mit der oftmals geänderten Außenwirtschaftsverordnung den Devisen- und Warenverkehr mit Ausnahme der Zölle regelt und durch zahlreiche EG-Vorschriften ebenso wie durch das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation eingeschränkt wird, ist völlig neu erläutert worden (Dr. Fuhrmann). Das ebenfalls außenwirtschaftsrechtlich bedeutsame Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote liegt in einer umfassenden Neubearbeitung vor (Meyer). Ergänzt und überarbeitet sind ferner die Erläuterungen zu zahlreichen Vorschriften des Lebensmittelrechts (Zipfel), so des Biersteuergesetzes, der FleischVO, des Handelsklassengesetzes, des LMBG, der Zusatzstoff-ZulassungsVO und weinrechtlicher Bestimmungen. Bereinigte Textfassungen der EssenzenVO, der HonigVO und der KakaoVO sind abgedruckt; zu § 14 Nr. 2 der letztgenannten wird auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen, derzufolge alle lebensmittelrechtlichen Regelungen, die zugleich die Berufsausübung berühren, nur in geeignetem und erforderlichem Umfang zulässig sind, durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt und für den Betroffenen zumutbar sein müssen. Man darf gespannt sein, wie sich diese Entscheidung auf das Lebensmittelrecht insgesamt auswirkt.

Das wegen seiner Vielseitigkeit oftmals gerühmte Werk präsentiert sich einem nicht minder vielfältigen Benutzerkreis in rundum erneuertem Zustand.

Regierungsobererrat Gerhard Tölle

Deutsches Umweltschutzrecht. Sammlung des Umweltschutzrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Von Dr. jur. Michael Kloepfer, Ordentlicher Professor an der Universität Trier. Loseblattausgabe in 2 Bänden, DIN A 5, 29. Ergänzungslieferung, 202 S., 48,— DM. Gesamtwerk, 72,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die Sammlung „Deutsches Umweltschutzrecht“ beinhaltet das gesamte Umweltrecht des Bundes einschließlich der Verwaltungsvorschriften und Richtlinien sowie das einheitlich im Bundesgebiet geltende Umweltrecht der Länder. Mit der 29. Ergänzungslieferung wird das gesamte Werk auf den Stand vom 1. Januar 1980 gebracht.

Als Loseblattausgabe gewährleistet die Sammlung jederzeit die Wiedergabe des neuesten Standes im geltenden Umweltschutzrecht. Sie wird daher auch nach Gesetzesänderungen und nach dem Erlaß von sonstigen Vorschriften immer ihren aktuellen Wert behalten, bzw. schnell wieder erreichen. Ein Sachverzeichnis und ein ausführliches Stichwortverzeichnis unterstützen das rasche Auffinden der gesuchten Bestimmungen.

In der 29. Ergänzungslieferung ist die Neufassung des Bundessechengesetzes enthalten. Ferner wurden die Änderungen des Altölggesetzes sowie der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung, der Fleischverordnung der Verordnung über Milcherzeugnisse, der Käseverordnung, der Honigverordnung, der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung, der 1. Verordnung zur Durchführung des Altölggesetzes sowie der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen nach dem Altölggesetz berücksichtigt.

Ich habe in meinen seitherigen Besprechungen der Nachlieferungen dieses Werkes immer wieder ausgeführt, daß die Sammlung des „Deutschen Umweltschutzrechts“ von Prof. Dr. jur. Kloepfer erstmalig das gesamte deutsche Umweltschutzrecht, soweit es über die Ländergrenzen hinweg Gültigkeit hat, zusammenfaßt. Leider können nicht auch alle Umweltschutzvorschriften der Länder Aufnahme finden, da dann der Rahmen des Werkes nicht mehr eingehalten werden konnte. Offenbar beginnt auf dem Gebiete des Umweltschutzrechtes nach der zeitweise hektischen Entwicklung nunmehr eine ruhigere Phase einzutreten, die eine gewisse Konsolidierung des Rechtsgebietes erwarten läßt.

Die Loseblattausgabe „Deutsches Umweltschutzrecht“ in 2 Bänden ist als ein gut brauchbares Instrumentarium für alle, die mit dem Umweltschutz zu tun haben oder sich eingehend über die bestehenden Vorschriften informieren wollen, anzusehen und kann daher bestens empfohlen werden.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Bundesimmissionsschutzrecht. Loseblattkommentar von Dr. Gerhard Feldhaus, Min. Dirig. im Bundesministerium des Innern, unter Mitarbeit von Oberamtsrat Horst D. Hansel und Regierungsdirektor Dipl.-Phys. Herbert Ludwig in naturwissenschaftlich-technischen Fragen und Richter am Oberverwaltungsgericht Willi Valendar, Oberverwaltungsgericht Münster. 3 Bände, Plastikordner mit Prägung und Mechanik, 2., völlig neubearbeitete Aufl., DIN A 5, 15. Erg. Liefg. (Stand Juli 1980), 426 S., 93,72 DM; Gesamtwerk einschließlich 16. Erg. Liefg., 3 Bände, Plastikordner mit Prägung, 169,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Ein Jahr nach der letzten Ergänzungslieferung ist die 15. Ergänzungslieferung zum Loseblattkommentar Bundesimmissionsschutzrecht erschienen. In ihr sind mit § 11 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Erläuterungen zu den verfahrensrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung und der umfangreichen neuen Literatur sowie der neuesten Rechtsprechung von Grund auf überarbeitet worden. Zugleich ist mit einer eingehenden Kommentierung der Verordnung über Grundsätze des Genehmigungsverfahrens (9. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung) begonnen worden. Von den aufgenommenen neuen Rechtsvorschriften ist die 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) besonders hervorzuheben; sie wird mit amtlicher Begründung und den Änderungsvorschlägen des Bundesrates (mit Begründung) abgedruckt. Ferner sind die durch das 18. Strafrechtsänderungsgesetz in das Strafgesetzbuch eingefügten Vorschriften über Straftaten gegen die Umwelt zu erwähnen. Berücksichtigt wurden auch die Neufassungen des Altölggesetzes und des Gesetzes über Umweltstatistiken die Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung sowie weitere Verwaltungsvorschriften und Richtlinien. Für Hessen besonders bemerkenswert ist die Aufnahme der (Hessischen) Verordnung über die Ermittlung und Weiterleitung der zur Aufstellung des Emissionskatasters Hausbrand erforderlichen Angaben.

Es ist das Verdienst des Verfassers, das Immissionsschutzrecht, das trotz erheblicher Vereinheitlichung immer noch in zahlreichen Ge-

setzen, Verordnungen, technischen Bestimmungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Erlässen zerstreut ist, zusammenfassend dargestellt zu haben. Die Zusammenstellung dieses großen Sachgebietes in einem einzigen Werk erübrigt die Beschaffung einer Anzahl von Einzelgesetzen bzw. Kommentaren. In der Art der Zusammenstellung ist die Sammlung einmalig, so daß man kaum auf den Gebrauch des Werkes verzichten kann.

Die Erläuterungen des Verfassers, der Unterabteilungsleiter in dem auf Bundesebene für den Umweltschutz federführenden Ministerium des Innern ist, sowie die seiner Mitkommentatoren verraten große Sachkunde. Alle wichtigen Entscheidungen sind berücksichtigt. Hinweise auf die Literatur sind in Fußnoten angebracht. Der Kommentator gewinnt dadurch an Übersichtlichkeit, daß am Rande die Stichworte zur Kommentierung abgedruckt sind.

Ein umfangreiches Sachverzeichnis erleichtert das Auffinden des Gesuchten. Vorteilhaft für den Leser ist die knappe, sachliche und erschöpfende Darstellung der Materie. Die Ausgestaltung als Loseblattkommentar ermöglicht jeweils nach Änderungen kurzfristig ein Verbringen des Werkes auf den neuesten Stand.

Ich halte das Werk für das beste Rüstzeug für alle diejenigen, die mit dem Immissionsschutz und dem Immissionsschutzrecht zu tun haben.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Der Praxistest von Gesetzentwürfen. Am Beispiel des Referentenentwurfs eines Jugendhilfegesetzes (JHG). Von Carl Böhret und Werner Hugger. Schriftenreihe: Verwaltungsorganisation, Dienstrecht und Personalwirtschaft, hrsg. von Ministerialdirig. Franz Kropfenstedt und Prof. Dr. Manfred Lepper, Band 11. 1. Aufl., 1980, 162 S., 15,3 × 22,7 cm, Salesta kart., 49,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden.

Der Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) — Jugendhilfe — (Bundesrats-Drucks. 517/79) ist im 8. Deutschen Bundestag gescheitert. Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben den Entwurf in ihrem Entschließungsantrag zur Eindämmung der Vorschriftenflut und zum Abbau perfektionistischer Regelungen (Bundesrats-Drucks. 31/80) sogar als das erste Beispiel in der Liste jener Entwürfe und Gesetze genannt, die nach Ansicht der antragstellenden Länder „einen hohen bürokratischen Aufwand erfordern, gestrafft werden können oder gänzlich überflüssig“ seien („... ein Musterbeispiel für die allseits beklagte Fehlentwicklung in der deutschen Gesetzgebung“, F. J. Strauß, zitiert in dem zu besprechenden Werk auf S. 13 in Fußnote 2). Bevor die Bundesregierung ihren Entwurf dem Bundesrat zuleitete, hatte sie ausgerechnet diesen Entwurf als Entwurf eines Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 15. 8. 1974 zum Gegenstand eines umfangreichen Praxistestes gemacht, der gerade unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungspraktikabilität durchgeführt wurde. Der vorliegende Band schildert ausführlich Voraussetzungen einschließlich Kriterien für die Auswahl der zu beteiligenden Jugendämter, Werdegang, Inhalt und Ergebnisse des Testes. Zu Beginn ziehen die Verfasser allgemeine Folgerungen aus den Erfahrungen, die sie bei dem Test gewonnen haben. Ein solcher Test könne als ein wichtiges Mittel im Kampf gegen den Verfall der Gesetzgebungskunst (so die mit einem Fragezeichen versehene Überschrift des 1. Kapitels) dienen. Im Anhang sind die Schreiben der Veranstalter des Testes an die Jugendämter, die sich am Test beteiligt haben, und die Aktenauszüge (Fallbeschreibungen) abgedruckt, die die Jugendämter so durchgespielt haben, als sei der Entwurf bereits geltendes Gesetz.

Der mit vielen Tafeln und Übersichten veranschaulichte Bericht weist fairerweise auch auf die Erkenntnisgrenzen eines solchen Testes hin. Sie ergeben sich vor allem aus der Anlage des Testes als einer Prüfung des Entwurfes auf dessen Verwaltungspraktikabilität (S. 32 f., 120 f.) sowie aus den erkenntnistheoretischen und bearbeitungsmethodischen Problemen eines Praxistestes (S. 37 ff.) wegen der unerlässlichen Abstraktionen (S. 38 f.). So bestehe ein Testdilemma: Die beste Testmethode habe die geringsten Anwendungschancen (S. 52). Nicht der ganze Entwurf konnte getestet werden (S. 56; siehe auch S. 81), es handele sich um einen „Schwerpunkttest“ (S. 97).

Nachdem der Entwurf eines Bundessozialhilfegesetzes Gegenstand eines Planspiels¹⁾ gewesen war, liegt jetzt ein konkreter Praxistest eines Gesetzentwurfes vor, der unabhängig vom Kampf um den fachlichen Inhalt des Entwurfes wesentliche Erfahrungen und Erkenntnisse vermittelt, auf denen aufgebaut werden kann, um zu „besseren“ Gesetzen zu kommen. Was ein „besseres“ Gesetz ist, kann man allerdings nur entscheiden, wenn man ein Kriterium gewonnen hat. Und darüber kann nur politisch gestritten werden: Um der Freiheit willen dürfte es kein Gesetz geben, da jedes Gesetz die Freiheit einschränkt. Aber dann setzt sich der Starke, Mächtige durch, so daß Rechtsstaatlichkeit²⁾ und Sozialstaatlichkeit leiden. Am besten sind einfache praktikable Gesetze. Aber dann leidet die um der inhaltlichen Gerechtigkeit willen notwendige Differenzierung. Am besten sind Gesetze, die ohne die Normierung von Zwang die Adressaten aus eigenem Antrieb zu politisch erwünschtem gemeinwohlförderndem Verhalten führen. Aber das hat Grenzen³⁾. Fazit: Es gibt kein Patentrezept.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reub

¹⁾ Zum unterschiedlichen Ausgangspunkt — nicht eindeutig entscheidbare Sozialisationsprobleme der Jugendlichen hier, richtig entscheidbare Ansprüche Hilfesuchender dort — S. 35 f. Zum Unterschied Planspiel — Gesetztest allgemein S. 19 ff.: Test = vorgreifende Ermittlung und Analyse der Wirkung einer in Aussicht genommenen gesetzlichen Regelung; Planspiel = Erprobung eines Gesetzentwurfes in einer konstruierten Situation (quasi — Realität), um die Lösung antizipieren zu können. Sehr ausführlich Fricke/Hugger, Sollten Gesetze vor Erlaß getestet werden?, DöV 1979 S. 550.

²⁾ Leisner, Rechtsstaat — ein Widerspruch in sich?, JZ 1977 S. 537. Wegen der philosophischen Seite des Problems siehe v. Simson, Zu F. A. Hayek's verfassungsrechtlichen Ideen, Der Staat 18, 403 (1979); Kodalle, Zwischen Anarchie und Leviathan — Eine kritische Paraphrase zu James M. Buchanan, „The Limits of Liberty“, Der Staat 18, 563 (1979); H. L. A. Hart, Between Utility and Rights, 79 Col. L. Rev. 828 (1979), insbesondere S. 831 ff. zu Nozick, Anarchy, State, and Utopia (1974).

³⁾ Henderson/Pearson, Implementing Federal Environmental Policies — The Limits of aspirational Commands, 78 Col. L. Rev. 1429 (1978).

Fleischbeschauerecht. Von Ministerialrat Dr. Hans-Helmut Schiedermaier. 13. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 1980, 148 S., 25,80 D-Mark. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart-München-Hannover. In der 13. Ergänzungslieferung, die im September 1980 ausgeliefert wurde, hat der Verfasser der Loseblattsammlung die Änderung des Fleischbeschauerechts durch das Gesetz vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 545) berücksichtigt.

Die wesentlichen Änderungen sind:

1. Das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch (FrFlG) wird aufgehoben und sein Inhalt in das Fleischbeschauerecht bzw. in noch zu erlassende Rechtsverordnungen übernommen (§§ 3 a u. 3 b).
2. Die Fleischerzeugnis-Richtlinie (77/99 EWG) wird in das nationale Fleischbeschauerecht übernommen (§§ 3 a u. 3 b).
3. Außer Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen unterliegen nunmehr auch andere Paarhufer der Untersuchung vor und nach dem Schlachten.
4. Hauskaninchen unterliegen ab 1. Januar 1981 der gesetzlichen Untersuchungspflicht; Ausnahmen ergeben sich aus § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes.
5. Bei Haarwild i. S. d. Definition des § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird unterschieden zwischen
 - Haarwild, das nach jagdrechtlichen Vorschriften erlegt wird (in der Regel in der freien Wildbahn gestreckt wird), und
 - Haarwild, das nicht durch Abschuss nach jagdrechtlichen Vorschriften getötet wird (z. B. Wiederkäuarten, die in Gattern gehalten und dort getötet werden).
- 5.1 Erlegtes Haarwild unterliegt ab 1. Januar 1981 nur der Fleischbeschau. Ausnahmen, die in einer Verordnung noch näher bestimmt werden müssen, ergeben sich ebenfalls aus § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes.
- 5.2 Für Haarwild, das nicht nach jagdrechtlichen Vorschriften erlegt wurde (sog. Gatterwild), gelten die gesetzlichen Bestimmungen wie für schlachtbare Haustiere. Ausnahmen sind nicht vorgesehen.
6. Affen dürfen nicht getötet werden, um Fleisch zum menschlichen Genuß zu gewinnen (§1 Abs. 1).
7. Das Gesetz definiert eine Reihe von Begriffen, die bisher im Fleischbeschauerecht nicht enthalten waren (§ 3).
8. Die Vorschriften über Fleisch als Tiernahrung (§ 9 a) wurden aufgehoben, da sie entbehrlich sind. Dieser Problemkreis ist im Tierkörperbeseitigungsgesetz abschließend geregelt.
9. Die Einfuhrvorschriften für Fleisch aus dem Ausland erfahren durch entsprechende Vorgaben in EG-Richtlinien eine völlige Neugestaltung (§ 12 a bis 12 g).
10. Eingefügt wurde eine Ermächtigung für den Bundesminister, allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Fleischbeschauerechts (§ 20).

Umfangreiche Änderungen ergaben sich ebenfalls beim Geflügelhygienegesetz durch das Änderungsgesetz vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 545), die sich vor allem auf die Ein- und Ausfuhr von Geflügelfleisch beziehen.

In die Loseblattsammlung neu aufgenommen wurde die Hilfskräfteverordnung-Frisches Fleisch — HKFrFlV — vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1117).

Ferner ist in der auszugsweisen Wiedergabe des bisherigen Viehseuchengesetzes und jetzigen Tierseuchengesetzes die Änderung vom 28. März 1980 (vgl. BGBl. I S. 387) berücksichtigt.

In die Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung wurde die Änderung des § 13 der Verordnung aufgenommen.

Die in dem Werk enthaltenen Tarifverträge für das Beschaupersonal in und außerhalb öffentlicher Schlachthöfe wurden auf den Stand des 13. Änderungstarifvertrages vom 29. April 1980 gebracht.

Veterinärdirektor Dr. Friedrich Bert

Photogrammetrisches Taschenbuch. Von Prof. Dr. Ing. Jörg Albertz, Berlin, und Dr. Ing. Walter Kreiling, Berneck. Tabellen, Nomogramme und Formelsammlungen für den photogrammetrischen Bedarf in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch. 3. Aufl. 1980, 280 S., 54,— DM. Herbert Wichmann Verlag GmbH, 7500 Karlsruhe.

Ein Vorläufer dieses Taschenbuches wurde bereits im Jahr 1956 von der damaligen Firma Zeiss — Aerotopograph — in München herausgegeben. Die erste Auflage erschien jedoch schon im Herbert Wichmann Verlag. Bei der nun vorliegenden dritten Auflage wurde insbesondere die inzwischen erfolgte weite Verbreitung von Taschenrechnern berücksichtigt sowie die Festlegung des Internationalen Einheitensystems und die Entwicklung sowohl in der Strahlungsmessung wie auch bei den Fernerkundungssatelliten.

Die Übersetzungen ins Englische und Spanische besorgte G. Richter, während die französischen Bearbeitungen von L. Trollmann und E. Keune vorgenommen wurden.

Das Buch ist gegliedert in die Abschnitte

Allgemeines: Insbesondere Übersichten zu den gebräuchlichen Maßangaben (12 Seiten);

Mathematik: Mathematische Grundlagen für photogrammetrische Berechnungen (Konstanten, Trigonometrie, Geometrie, Transformationen, Differential- und Fehlerrechnung; 32 Seiten);

Optik: Optische Grundlagen für die Anwendung der Photographie (insbesondere Atmosphären- und Linseneinfluß auf Abbildungen; 24 Seiten);

Photographie: Grundlagen für die Bildentstehung (insbesondere Schwärzungskurven, Auflösungsvermögen und Kontrastübertragung; 18 Seiten);

Photogrammetrie: Terrestrische Photogrammetrie (6 Seiten), Luftbildaufnahme (24 Seiten), Einzelbildauswertung (22 Seiten), Stereoauswertung (28 Seiten), Aerotriangulation (18 Seiten), analytische Photogrammetrie (24 Seiten);

Fernerkundung: Grundlagen, Verfahren und bisher bekannte Satelliten (33 Seiten);

Stichwortverzeichnis: (Je 5 Seiten für die vier Sprachen).

Die vier Sprachen sind in den Tabellen, Nomogrammen, Formelsammlungen und Erläuterungen stets in der gleichen Reihenfolge übersichtlich zusammengefaßt, so daß dem Benutzer des Taschenbuches der Übergang zu Fremdsprachen erleichtert wird. Dem Charakter einer Formelsammlung entsprechend, sind allgemein gebräuch-

liche Begriffe in diesem Taschenbuch nicht erläutert, und ferner gibt es auch kein Literaturverzeichnis. Die Darstellungen sind einfach und übersichtlich gehalten.

Das Buchformat genügt den Anforderungen an ein Taschenbuch (Format 12 X 17 X 1,5 cm). Als handliches Nachschlagewerk über das ständig umfangreicher werdende Wissensgebiet der Photogrammetrie und Fernerkundung wird die 3. Auflage dieses Taschenbuches von den photogrammetrisch Interessierten sehr begrüßt werden.

Vermessungsdirektor Helmut K antelhardt

Möglichkeiten und Grenzen der Fahndung (Vortragsreihe des Bundeskriminalamtes). Herausgeber: BKA, KI 13, Postfach 1820, 6200 Wiesbaden.

Das BKA hat jetzt die Zusammenstellung der Vorträge herausgegeben, die während der Arbeitsstagung über „Möglichkeiten und Grenzen der Fahndung“ vom 12.—15. November 1979 gehalten wurden. Zum Leitthema haben Praktiker des In- und Auslandes, Politiker, der Bundesdatenschutzbeauftragte, Journalisten, Wissenschaftler, Richter und Staatsanwälte Stellung genommen.

Umstrittenstes Thema war die Frage, ob der Datenschutz die Effizienz der Fahndung einschränkt. Die sehr restriktiven Auslegungen des BDSG durch Prof. Bull, mehr ein rechtsphilosophisches oder rechtsdogmatisches Referat, und ihm gegenübergestellt die Ausführungen von Dr. Ermisch (Vizepr. BKA), der eine Synthese von rechtlichen Schranken und praktischen Notwendigkeiten suchte, führten zu heftigen Kontroversen, insbesondere durch ein „Co-Referat“ von Dr. Herold. Die Vorträge von Dr. Emil Obermann (ARD), Fräs. Kuno Bux (LKA Stuttgart) und Prof. Dr. Schneider (Univer. Hannover) geben einen umfassenden Überblick über die Probleme der Öffentlichkeitsfahndung — vor allem im Fernsehen — aus der Sicht der Medien, der Praxis der Rechtswissenschaft.

Informativ und im Hinblick auf die Entführungen in Italien, die Attentate in Frankreich und Großesätze in Israel sind die Vorstellungen der Fahndungssysteme durch Dr. Luciano Ruggeri (Rom), Dir. Honoré Gevaudan (Paris), Gen.Major David Kraus (Jerusalem).

Die „Nur-Praktiker“ kamen zu Fragen der Großfahndung (Wolfemann, LKA Wiesbaden), Grenz-fahndung (Häring, Bayer. Grenzpolizei), Sachfahndung (Reker, Bielefeld) und Großstadtfahndung (Pamitz, Frankfurt am Main) zu Wort.

Im internationalen Bereich zeigt Dr. Herold, wobei er den Schwerpunkt auf die trotz dem sehr erfolgreiche Terroristenfahndung legt, die rechtlichen, politischen und tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Staaten auf.

Gruppendiskussionen über „Rechtsfragen der Razzia/Kontrollstellen“, die „Zusammenarbeit Polizei/Staatsanwaltschaft (am Fall Berlin)“ und über „Technische Fahndungsmittel“ ergänzen den umfangreichen Überblick.

Perspektivische Betrachtungen bringt vor allem das Protokoll über die Podiumsdiskussion mit Helmut Fröhlich (Innensenator Bremen), Kurt Rebmann (Generalbundesanwalt), Rolf Wehrhan (Inspekteur der Schutzpol. NRW) und August Vorbeck (Dir. LKA Wiesbaden).

Alles in allem: Die Vortragsreihe gibt einen umfassenden, hervorragenden Überblick über die Probleme polizeilicher Fahndung, gleich ob man sie aus der Sicht des Praktikers, Politikers, Wissenschaftlers oder Juristen betrachtet. In dieser Zusammenstellung dürfte die „Vortragsreihe“ einmalig sein.

Kriminaldirektor Stefan Wolfemann

Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften. Von Landmann-Rohmer. Kommentar in drei Bänden. 5. Ergänzungslieferung zu Band III, rd. 650 S., in Schlaufe, 88,— DM. Gesamtwerk, rd. 2664 S., in 2 Plastikordnern, 175,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München.

Schwerpunkt der 5. Ergänzungslieferung zum Landmann-Rohmer ist die Kommentierung des neu geordneten Spielrechts (§§ 33 c—33 i GewO). Nach eingehender Schilderung der geschichtlichen Entwicklung dieses gewerberechtlichen Gebietes werden Inhalt und Systematik der im wesentlichen seit 1. Februar 1980 geltenden Neuregelung übersichtlich dargestellt. Dem Benutzer wird in wenigen Sätzen ein prägnanter Eindruck von den erforderlichen Reglementierungen insbesondere des Automatenaufstellgewerbes vermittelt, deren Handhabung nunmehr wesentlich vereinfacht wurde. Beispielsweise ist an die Stelle der nach bisherigem Recht für jedes einzelne Spielgerät erforderlichen Erlaubnis jetzt eine allgemeine Aufstellerelaubnis getreten, die den Gewerbetreibenden berechtigt, an von der Behörde als geeignet bestätigten Orten Automaten aufzustellen. Wie schon in vorangegangenen Ergänzungslieferungen zeichnen sich die Erläuterungen auch diesmal durch eine umfassende Verarbeitung der Gesetzesmaterialien aus, denen bei der Auslegung neuer Gesetze bekanntermaßen besondere Bedeutung zukommt. Herausgeber und Kommentatoren sind jedoch offenkundig nicht nur um Aktualität, sondern auch um Vertiefung und Erweiterung der Erläuterungen bemüht. Hier sollen nur zwei Beispiele erwähnt werden: Nach § 55 a Abs. 2 GewO können für „besondere Verkaufsveranstaltungen“ Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte zugelassen werden. Zu Recht erläutert Vogel nunmehr, daß sich bei den betreffenden Veranstaltungen sehr leicht eine Kollision mit dem Wettbewerbsrecht, nämlich der Anordnung des Reichswirtschaftsministers betr. Sonderveranstaltungen, ergeben kann. Erfreulich ist auch, daß die Diskussion um den Begriff des „Wirtschaftszweiges“ im Recht der Messen und Ausstellungen jetzt Eingang in die Kommentierung gefunden hat und neben herstellungsorientierten auch auf die Verwendung ausgerichtete Begriffskategorien als Auslegungskriterien in Betracht gezogen werden.

Der die „Ergänzenden Vorschriften“ enthaltende Band II wurde u. a. um die Pfandleiherverordnung, die Bewachungsverordnung und um die Ausländer-Reisegewerbeverordnung erweitert. Daneben sind auch Änderungen und Neufassungen derjenigen Verordnungen berücksichtigt, die von der Zweiten Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 28. November 1979 betroffen waren.

Regierungsrat Joachim Wagner

Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) — Bund, Länder, Gemeinden —. Loseblatt und Kommentar, bearb. von Alfred Breier, Ministerialdirektor im Bundesministerium des Innern, Sigmund Uttinger, Oberregierungsrat a. D., und Ministerialrat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Bonn. 64. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage (5. Ergänzungslieferung zur 9. Auflage); 376 S., DIN A 5, 67,— DM. Gesamtwerk in vier Plastikordnern (z. Z. 3178 S.) 118,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Die soeben erschienene, wiederum umfangreiche Ergänzungslieferung ist Anlaß, erneut auf diesen Standardkommentar zum Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst hinzuweisen. Die Ergänzungslieferung berücksichtigt neben der laufenden Aktualisierung insbesondere den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Meister und technische Angestellte mit besonderen Aufgaben) vom 18. April 1980 (einschl. Kommentierung), die geänderten Durchführungshinweise zum Bundeskindergeldgesetz und die geänderten Lehrrichtlinien der VKA. Die eingearbeiteten Änderungsstarifverträge Nr. 2 vom 21. Mai 1980 zu den Urlaubsgeldtarifverträgen bzw. Nr. 13 vom 29. April 1980 zu den Tarifverträgen über die Rechtsverhältnisse des Fleischbeschauersonals runden den Inhalt der Ergänzungslieferung ab.

Das Loseblattwerk befindet sich nach der Einarbeitung der Ergänzungslieferung auf dem Rechtsstand vom 1. August 1980.

Regierungsdirektor Ludwig R a m d o h r

Bundesmanteltarifvertrag für die Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe — BMT-G II. Loseblattsammlung und Kommentar, bearb. von Ministerialdirektor a. D. Ottheinz S c h e u r i n g, Bonn, und Helmut L a n g, stellvert. Geschäftsführer beim KAV Bayern. 46. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage (3. Ergänzungslieferung zur 6. Auflage); 312 S., DIN A 5, 56,— DM, Gesamtwerk (Z. Z. 1 994 S.) in zwei Plastikordnern, 92,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Mit der 46. Ergänzungslieferung werden die in der Tarifrunde 1980 vereinbarten Tarifverträge vom 18. April 1980 in das Loseblattwerk aufgenommen. Darüber hinaus enthält die Ergänzungslieferung die Änderungsstarifverträge vom 14. Dezember 1979 zu den Versorgungstarifverträgen, die letzten gemeinsamen Rundschreiben des BMFG und des BMI zum Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes im öffentlichen Dienst, einen Auszug aus den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39, 40 und 41 BBesG und das 5. Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes.

Der empfehlenswerte Loseblattkommentar gibt mit dieser Ergänzungslieferung den Rechtsstand vom 1. Mai 1980 wieder. Für die folgende Ergänzungslieferung ist u. a. eine Neufassung des Stichwortverzeichnisses angekündigt worden.

Regierungsdirektor Ludwig R a m d o h r

Gewerbeordnung mit Makler- und Bauträgerverordnung, Gaststättengesetz, Handwerksordnung, Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel, Gesetz über den Ladenschluß, Preisangabenverordnung, Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Verordnungen, Abfallbeseitigungsgesetz mit Verordnungen, Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstoffverordnung. Textausgabe mit Sachverzeichnis und einer Einführung von Dr. Erich E y e r m a n n, Präs. des Bayer. Verwaltungsgeschichtshofs a. D. 15., Neubearb. Aufl. Stand 1. August 1980. 392 S., kl. 8°. Kart. 8,80 DM. Deutscher Taschenbuch-Verlag.

Mit der neuen 15. Auflage wird die Textausgabe im Taschenbuchformat auf den Stand vom 1. August 1980 gebracht. So ist nunmehr § 139 b Gewerbeordnung in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. März 1980 (BGBl. I S. 321) abgedruckt. Auch die Änderungen des Spielrechts in §§ 33 c—33 i Gewerbeordnung durch Gesetz vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149), das in seinem überwiegenden Teil zum 1. Februar 1980 in Kraft getreten ist, sind in dieser Textsammlung enthalten. Durch das 18. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) wurden Änderungen beim Abfallbeseitigungsgesetz und beim Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. In der Einführung von Dr. Erich Eyer mann, Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs a. D., werden in erster Linie die Bedeutung der Gewerbeordnung und der in ihr normierten Gewerbefreiheit als Grundstein für den wirtschaftlichen Aufschwung des 19. und 20. Jahrhunderts und das Erfordernis zur ständigen Anpassung dieses Gesetzes an die Formen des modernen Wirtschaftsverkehrs und der Technik herausgestellt.

Mit Hilfe des umfassenden Sachverzeichnisses kann sich der Benutzer schnell ein Bild über die im Gewerbebereich verwendeten Begriffe machen und die einschlägigen Rechtsvorschriften auffinden. Die Textsammlung kann wegen ihres handlichen Formats, aber auch wegen ihrer geschickten Zusammenstellung wichtiger gewerberechtlicher Bestimmungen zum Gebrauch u. a. in Behörden und Betrieben empfohlen werden.

Regierungsrat Kurt-Michael H e B

Verwaltungsprozeßrecht. Kurzlehrbuch mit Systematik zur Fallbearbeitung. Von Dr. Oskar T s c h i r a f, geschäftsführendem Vorstandsmittglied des Landkreisesverbandes Bayern, und Dr. Walter S c h m i t t G l a e s e r, o. Prof. an der Universität Bayreuth. 4., Neubearb. Aufl. 1980. 346 S., 29,50 DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart.

Das bewährte Studienbuch, das bereits dreimal an dieser Stelle besprochen worden ist (StAnz. 1971, 1325; 1976, 304; 1978, 564), liegt jetzt in vierter Auflage vor. Dr. Oskar Tschira, der am 30. April 1979 verstorben ist, hat an dieser Neuauflage nicht mehr mitarbeiten können. Das Werk wird nunmehr von Professor Schmitt Glaeser allein fortgeführt.

Wegen seines gewachsenen Umfangs trägt es jetzt den Untertitel „Kurzlehrbuch mit Systematik zur Fallbearbeitung“.

Man muß den Verfassern bescheinigen, daß ihr Werk nicht nur den Studierenden und Referendaren, sondern auch dem Praktiker einen ausgezeichneten Überblick über die Probleme des Verwaltungsprozeßrechts vermittelt. Es gibt kaum eine praktisch bedeutsame Frage, zu der das Lehrbuch nicht zumindest knapp Stellung nimmt. Als Beispiele seien genannt: die Konkurrentenklage (S. 102), der Inschprozeß (S. 62, 102), die Verbandsklage (S. 103) und die Bedeutung und Tragweite der aufschiebenden Wirkung (S. 151). In der zuletzt erwähnten Frage lehnen die Verfasser die insbesondere auch vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof vertretene Vollziehbarkeitstheorie (vgl. ESVGH 26, 237) mit Recht ab. Sie weisen zutreffend darauf hin, daß nach dieser Theorie der durch eine Baugenehmigung belastete Nachbar mit einer Anfechtung der Genehmigung nicht verhindern könnte, daß der Erlaubnisempfänger das strittige Gebäude errichtet, und daß konsequenterweise auch einem Antrag nach § 123 VwGO der Erfolg versagt bleiben müßte (S. 153). Sie vertreten die vermittelnde Auffassung, daß der Suspensiveffekt in einer vorläufigen Hemmung der Wirksamkeit besteht.

Den Verfassern ist auch darin zuzustimmen, daß die gerichtliche Eridigungsstellung gegen den Widerspruch des Beklagten die ursprüngliche Zulässigkeit und Begründetheit der Klage voraussetzt (S. 291). Die gegenteilige Ansicht läßt die schutzwürdigen Interessen des Beklagten außer acht, wie die Verfasser zutreffend ausführen.

Nicht gefolgt werden kann dagegen ihrer These, die Verwaltungsgerichtsordnung enthalte nach dem Willen des Gesetzgebers keinen numerus clausus der Klagearten, so daß neben der Gestaltungs-, Leistungs- und Feststellungsklage weitere Klageformen möglich seien (S. 240). Dabei lassen die Verfasser die entgegen gesetzte Auffassung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 11. Oktober 1986 — 2 BvL 15/84 — (BVerfGE 20, 238 = NJW 87, 435, 437) völlig außer acht, daß die VwGO das Verwaltungsprozeßrecht erschöpfend geregelt hat. Deshalb ist es den Ländern grundsätzlich verwehrt, neue Klagearten einzuführen, die abweichend von den Regelungen der VwGO ausgestaltet sind. Dasselbe Auffassung vertreten der Baden-Württembergische VGH in ESVGH 23, 203 = VRspr. 25, 220 und der Hessische VGH in HessVGRspr. 1976 S. 1, 3). Diese Rechtsprechung wird in der Fußnote 1 auf S. 240 gar nicht erwähnt.

Es wäre zu begrüßen, wenn die Frage in der nächsten Auflage noch einmal überprüft würde.

In der neuen Auflage sind die Ausführungen über die einstweilige Anordnung erweitert und vertieft worden. Das gleiche gilt von den Abschnitten über die Teilanfechtung von Verwaltungsakten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Erledigung der Hauptsache.

Außerdem sind die Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung auf den neuesten Stand gebracht worden.

In einem Anhang sind die Auswirkungen des zunächst nur bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446) auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit dargestellt.

Dem gedankenreichen und informativen Kurzlehrbuch ist sowohl im Hochschul- und Ausbildungsbereich als auch in der Praxis der Verwaltung und der Gerichte weite Verbreitung zu wünschen.

Ministerialrat Dietrich G a n t z

Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung. Band V: Nachträge und Register. Von Wolfgang F i k e n t s c h e r. 1977, XIX, 440 S., Ln., 86,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

In StAnz. 1980 S. 694, 1978 S. 903 und 2177 sowie 1979 S. 1972 konnte ich das vierbändige Werk von Fikentscher über die Methoden des Rechts besprechen. Das Werk enthält eine gewaltige Fülle von Gedanken, Erörterungen und Hinweisen, die von der allgemeinen Philosophie bis zu zeitgenössischen aktuell-politischen Einzelfragen und modernen naturwissenschaftlichen Lösungsansätzen juristischer Methodenfragen führen. Auch staatsrechtlich interessante Entwicklungen sind erörtert. Das Lebenswerk bedeutender Juristen wird dargestellt. Es ist daher eine notwendige und schwierige Aufgabe, den vollen Inhalt dieses Werks so aufzuschlüsseln, daß die Gedanken nicht verloren gehen und leicht aufgefunden werden. Hilfen für die Bewältigung dieser Aufgabe hat der Verfasser zunächst dadurch gegeben, daß er jeden Band mit einem sehr ausführlichen und stark untergliederten Inhaltsverzeichnis einleitete sowie dadurch, daß er zu Beginn und zu Ende eines jeden Abschnitts jeweils einleitende und zusammenfassende Bemerkungen brachte, die die allgemeine Linie seines Gedankenganges herausarbeiten und die Verbindungen zu den vorausgegangenen und den folgenden Erwägungen zogen. Nunmehr hat Fikentscher seinem Werk einen besonderen Registerband folgen lassen. Er enthält:

1. ein Literaturverzeichnis von 218 Seiten, das mit einer holländischen Arbeit zu Moses und Hammurabi (von Aaldres) beginnt und mit der Deutschen Rechtsgeschichte von Zycha endet. Aufgenommen sind neben den Arbeiten zur juristischen Methode im engeren Sinne auch philosophische Arbeiten und wegen der Hinweise auf aktuelle — insbesondere entwicklungspolitische — Konsequenzen auch Zeitungsartikel von Willy Brandt und Herbert Wehner. Mac Cormick hat sich inzwischen ausführlich in dem Buch „Legal Reasoning and Legal Theory“ 1978 geäußert;
2. ein Gesetzesregister, das mit dem Corpus Juris Civilis beginnt und mit dem Obligationsrecht der Schweiz endet;
3. ein Entscheidungsregister vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bis zum Schweizer Bundesgericht. Bei den Entscheidungen deutscher Gerichte ist jeweils ein seinen Hauptinhalt kennzeichnendes Stichwort (von „Öffentliches Wappen“ — RGZ 3, 69 — bis „Verdeckte Gewinnausschüttung“ — BFH BStBl 64, 578) genannt;
4. ein Personen- und Sachregister.

Ferner enthält dieser Band ein Abkürzungsverzeichnis mit Hinweisen auf die Zitierweise der ausländischen Quellen sowie Ergänzungen und Berichtigungen zu den Bänden I bis IV.

Ein so umfassendes, gedankenreiches, umfangreiches Werk kann nicht einfach niedergeschrieben werden, was für sich schon eine gewaltige Leistung ist. Es will erarbeitet sein und ist das Ergebnis eines ganzen Gelehrtenlebens. Es ist daher sehr dankenswert und eindrucksvoll, daß der Verfasser in einem Nachwort einen Überblick über den Werdegang seiner Gesamtarbeit bringt. Das Nachwort enthält nicht nur den üblichen Dank für Materialbeschaffung usw., es schildert auch die Phasen der Entstehung der „Methoden des Rechts“. Gleichzeitig begründet der Verfasser hier, warum er bestimmte Kapitel und Abschnitte so wie geschehen und nicht anders, warum er z. B. das englische Recht „ein wenig unorthodox“, dargestellt habe. Damit nimmt der Verfasser zugleich mögliche Kritik vorweg und setzt sich kurz mit der bereits geäußerten Kritik auseinander. Dieses Nachwort kann aber auch zusammen mit dem Vorwort in Band I als eine weitere Einleitung zur besseren Einführung in den Gedankengang des Verfassers gelesen werden. Fikentscher kam es hier darauf an, in kritischer Darstellung und in Auseinandersetzung mit den Methoden der verschiedenen Rechtskreise eine moderne grundrechtskonforme juristische Methode zu entwickeln, die der Freiheit dient und doch Werte anerkennt, obwohl diese logisch nicht begründbar und somit aus sich heraus nicht konsensfähig sind (so Guya, Die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, AöR 105, 279, 292; 1980), die insbesondere dem Richterrecht eine große Bedeutung zukommen läßt, diesem aber die um der Rechtssicherheit willen notwendige Voraussehbarkeit geben will. Das ist die Theorie der Fallrechtsnorm.

Man findet das Werk schon öfter einmal zitiert (z. B. bei Klimmlich, Die Verknüpfung der Rechtsstaatsidee mit den anderen Leitprinzipien des Grundgesetzes, DÖV 79, 765, 769 in den Fußnoten 30 und 31). Das Werk bietet für lange Zeit genügend Stoff zum Nachdenken über das Denken über Recht, der erarbeitet und verdaut werden will, und der die kommende Diskussion wesentlich bereichern wird.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich R e u ß

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1980

MONTAG, 10. NOVEMBER 1980

Nr. 45

Gerichtsangelegenheiten

3604

371 Ea-13-6 — Erlaubniserteilung: Herrn Ralf Atzbach, 6370 Oberursel 6-Stierstadt, Danziger Straße 4, wurde die Erlaubnis für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen erteilt.

6000 Frankfurt am Main, 22. 10. 1980

Der Präsident des Landgerichts

3605

371/2 E — Birgel; 371/2 E — Turko — Zulassungen als Rechtsbeistände: Die Herren Udo Birgel, geschäftsansässig Rudolf-Schwander-Str. 5, 3500 Kassel, und Werner Turko, wohnhaft Carlsdorfer Straße 28, 3500 Kassel, habe ich auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes als Rechtsbeistände unter ausdrücklicher Beschränkung auf Handels- und Gesellschaftsrecht einschließlich der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugelassen.

3500 Kassel, 27. 10. 1980

Der Präsident des Amtsgerichts

3606

371 Eb — 523/80: Herrn Dipl.-Kaufmann Dietmar Käferstein, Panoramastr. 23, 6204 Taunusstein 2, wurde heute die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und zur Rechtsberatung unter Beschränkung auf das Gebiet „Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften“ mit Geschäftssitz in 6204 Taunusstein erteilt.

Das mündliche Verhandeln vor Gericht ist nicht gestattet.

6200 Wiesbaden, 23. 10. 1980

Der Präsident des Landgerichts

Aufgebote

3607

84 C 3—6/80: Das Amtsgericht Frankfurt am Main erläßt heute folgendes Aufgebot: Das Finanzamt Frankfurt am Main, Hamburger Allee 22—24, Az: 13 326 03346-77/26-VI/1-, hat als Berechtigter der ehemals im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 40, Blatt 4216, eingetragenen Rechte, Abt. III, Nr. 12, 14, 16 und 28, an den Grundstücken

Ifd. Nr. 8, Flur 29, Flurstück 26, Unland, Auf der Schanz, Größe 23,31 Ar,

Ifd. Nr. 9, Flur 29, Flurstück 27, Unland, Auf der Schanz, Größe 12,78 Ar,

Ifd. Nr. 13, Flur 29, Flurstück 25, Unland, Auf der Schanz, Größe 48,76 Ar,

Ifd. Nr. 14, Flur 31, Flurstück 1, Lehmgrube, Am Berg, Größe 91,07 Ar,

Ifd. Nr. 15, Flur 31, Flurstück 128/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Berg, Größe 168,84 Ar,

das Aufgebot zur Ausschließung der unbekanntenen Berechtigten (§ 126 Abs. 1 ZVG) beantragt, für die in dem oben genannten Grundbuch folgende Rechte eingetragen waren:

Abteilung III/12 — 10 000,— DM Briefgrundschuld für die Johannes Müller KG in Frankfurt am Main,

Abteilung III/14 — 6 000,— DM Briefgrundschuld für die Johannes Müller KG in Frankfurt am Main,

Abteilung III/16 — 50 000,— DM Briefgrundschuld für die Firma Schilpp & Wolf GmbH in Frankfurt am Main,

Abteilung III/28 — 30 000,— DM Briefgrundschuld für den Kaufmann Friedrich Müller in Frankfurt am Main.

Die unbekanntenen Berechtigten werden aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 28. Januar 1981, 11.00 Uhr, bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Bau B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumten Aufgebotstermin ihre Ansprüche und Rechte anzumelden. Sonst wird ihre Ausschließung von der Befriedigung der zugeteilten Beträge erfolgen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 10. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

Güterrechtsregister

3608

GR 455 — Neueintragung — 24. 10. 1980: Karl Fröhlich, geb. 29. 11. 1920, Else Fröhlich geb. Sommer, geb. 26. 12. 1927, beide wohnhaft in 6322 Kirtorf-Ober-Gleen, Obergasse 48. Durch Vertrag vom 11. August 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 24. 10. 1980 Amtsgericht

3609

GR 594 — Neueintragung — 1. 10. 1980: Volkemer, Gerhard, Gastwirt in Philippsthal/Werra OT Heimbaldshausen, und Ines Burckhardt-Volkemer geb. Burckhardt. Durch Vertrag vom 4. Juli 1980 ist Gütertrennung vereinbart und der Versorgungsausgleich ausgeschlossen.

6430 Bad Hersfeld, 1. 10. 1980 Amtsgericht

3610

GR 1922 — 26. 9. 1980: Direktor August L. Krefft und Petra Ellen Krefft geb. Wendt, beide in Bad Homburg: Durch Vertrag vom 30. 10. 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1923 — 8. 10. 1980: Architekt Karl Limbach und Ursula Limbach geb. Pfitzer, beide Bad Homburg: Durch Vertrag vom 27. 2. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1924 — 16. 10. 1980: Raumausstatter Horst-Dieter Lerch und Lya Lerch geb. Schmid, beide in Bad Homburg v. d. Höhe 6: Durch Vertrag vom 25. 7. 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1925 — 20. 10. 1980: Architekt Hans-Ulrich Kohlsdorfer und Hiltrud Kohlsdorfer geb. Pauly, beide Bad Homburg: Durch Vertrag vom 10. 9. 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1926 — 20. 10. 1980: Frührentner Reinhard Kreuzig und Gisela Kreuzig geb. Kutscher, beide in Oberursel: Durch Vertrag vom 5. 9. 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6350 Bad Homburg v. d. Höhe, 27. 10. 1980
Amtsgericht

3611

GR 458 — Neueintragung — 31. 10. 1980: Durch notariellen Vertrag vom 26. September 1980 haben der Maurer Erwin Jeckel und Rita geborene Huppert in Büdingen-Aulendiebach Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 31. 10. 1980 Amtsgericht

3612

GR 2348 — Neueintragung — 28. 10. 1980: Eheleute Weller, Gerhard, Student, geb. 21. 1. 1950, und Regina geb. Schmidt, geb. 8. 11. 1952, Gießen-Rödgen. Durch Vertrag vom 9. September 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2349 — Neueintragung — 30. 10. 1980: Eheleute Jung, Erich, geb. 21. 5. 1933, kaufmännischer Angestellter, und Helga geb. Kuhfeld, geb. 7. 6. 1937, 6301 Biebertal-Krumbach. Durch Vertrag vom 9. Oktober 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2350 — Neueintragung — 30. 10. 1980: Eheleute Haas-von Schmude, Dr. Norbert Franz, Diplom-Biologe, und von Schmude, Gudrun Waltraud, wissenschaftliche Angestellte, 6301 Wettenberg 2 (Wißmar). Durch Vertrag vom 14. Oktober 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 30. 10. 1980 Amtsgericht

3613

GR 593 A — Neueintragung — 3. 11. 1980: Eheleute Werner Wolfgang Holetzko, Angestellter, geb. 11. 3. 1948, und Ursula Hilda Else Holetzko geb. Drechsel, geb. 24. 8. 1944, Sekretärin, beide wohnhaft in 6082 Mörfelden-Walldorf, Pfarrer-Paponstraße 10. Durch Vertrag vom 26. September 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 3. 11. 1980 Amtsgericht

3614

GR 325 — Neueintragung — 30. 10. 1980: Schlosser Hans Hof und Gertrud geb. Döpfner, beide in 6255 Dornburg-Thalheim, Frickhöfer Str. 20. Durch Ehevertrag vom 28. August 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 30. 10. 1980 Amtsgericht

3615

GR 1088 — Neueintragung — 16. 10. 1980: Franz Thorsten Kahl, cand. jur., und Gabriele Marianne Ingrid Kahl geb. Benker, Lehrerin, beide Herrmannstr. 117, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 4. September 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 16. 10. 1980 Amtsgericht

3616

GR 4648 — Neueintragung — 29. 10. 1980: Eheleute Boris Jelenc und Regina geb. Müller, in Mühlheim am Main. Durch notariellen Vertrag vom 22. September 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4649 — Neueintragung — 29. 10. 1980: Eheleute Werner Hinz und Ursula geb. Hellmuth, in Obertshausen. Durch notariellen Vertrag vom 22. August 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4650 — Neueintragung — 29. 10. 1980: Eheleute Rainer Winzig und Ursula geb. Loos, in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 11. August 1980 ist Gütertrennung vereinbart.
6050 Offenbach am Main, 29. 10. 1980
Amtsgericht, Abt. 5

3617

GR 442 — Neueintragung — 17. 10. 1980: Die Eheleute Kaufmann Friedrich Ott und Fremdsprachensekretärin Helga Ott geb. Brockmeier, Buchenweg 9, 6394 Grävenwiesbach, haben durch Ehevertrag vom 12. August 1980 Gütertrennung vereinbart.
GR 443 — Neueintragung — 22. 10. 1980: Die Eheleute kaufmännischer Angestellter Karlheinz Krämer und Ronit Krämer geb. Singer, Raiffeisenstraße 16 in 6392 Neu-Anspach, haben durch Ehevertrag vom 26. September 1980 Gütertrennung vereinbart.
6390 Usingen, 31. 10. 1980
Amtsgericht

3618

GR 579 — Neueintragung — 29. 10. 1980: Eheleute Dr. med. vet. Dieter Vahldieck und Marion geb. Rust, 6290 Weilburg, Auf den hohen Gräben 7. Durch Ehevertrag vom 24. April 1980 ist Gütertrennung vereinbart.
6290 Weilburg, 29. 10. 1980
Amtsgericht

Vereinsregister**3619**

VR 677 — 10. 9. 1980: Islandpferde-Reiter und Züchterverband e. V. (IPZV), mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe.

VR 678 — 30. 9. 1980: Marine-Kameradschaft „Skagerrak“, mit Sitz in Oberursel/Taunus.

VR 679 — 22. 10. 1980: Verein Axt und Kelle — Verein zur Förderung und Erhaltung von Kultur und Bauhandwerk, mit Sitz in Oberursel/Ts. 5.
6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Amtsgericht

3620

VR 448 — Neueintragung — 27. 10. 1980: Verein bibelgläubiger Christen e. V., Bad Endbach-Dernbach.
3560 Biedenkopf, 27. 10. 1980
Amtsgericht

3621

VR 530 — Neueintragung — 29. 10. 1980: Kleintierzuchtverein 1909 Reichelsheim, Reichelsheim.

VR 531 — Neueintragung — 29. 10. 1980: Verein zur Förderung eines Zentrums für Ökologie und umweltfreundliche Technik, Florstadt.
6360 Friedberg (Hessen), 29. 10. 1980
Amtsgericht

3622

5 VR 759 — Neueintragung — 4. 11. 1980: Schützenverein 1980 Müs in Großenlüder-Müs.
6400 Fulda, 4. 11. 1980
Amtsgericht, Abt. 5

3623

5 VR 407 — Neueintragung — 3. 11. 1980: Hofheimer CB-Funk-Freunde, 6840 Lampertheim 5-Hofheim.
6840 Lampertheim, 3. 11. 1980
Amtsgericht

3624

5 VR 408 — Neueintragung — 3. 11. 1980: Freizeit-Fußballclub 1975 Bürstadt, 6842 Bürstadt.
6840 Lampertheim, 3. 11. 1980
Amtsgericht

3625

VR 433 — Neueintragung — 31. 10. 1980: Schützenverein Beerfurth 1957, Reichelsheim/Beerfurth.
6120 Michelstadt, 31. 10. 1980
Amtsgericht

3626

VR 348 — Neueintragung — 30. 10. 1980: TAUCHCLUB OKTOPUS eingetragener Verein, Sitz: Rüdeshheim am Rhein.
6220 Rüdeshheim am Rhein, 30. 10. 1980
Amtsgericht

3627

VR 304 — Neueintragung — 14. 10. 1980: Karate-Jugenddojo, Sitz: Usingen/Ts.
6390 Usingen, 31. 10. 1980
Amtsgericht

3628

VR 569 — Löschung — 25. 9. 1980: Rotwild-Hegegemeinschaft Hintertaunus in Wetzlar. Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Wetzlar vom 13. August 1980 wurde dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen. Eine Liquidation findet nicht statt.
6330 Wetzlar, 25. 9. 1980
Amtsgericht

Liquidationen**3629**

VR 6999: Der Verein „Professors World Peace Academy“, Feldbergstr. 38, 6000 Frankfurt am Main, ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. August 1979 aufgelöst.

Zu Liquidatoren sind bestellt: Claus Dubisz, Helene Fleischer und Rita Seewald.

Die Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.
6000 Frankfurt am Main, 28. 10. 1980

Die Liquidatoren

3630

Die A. Schimon & Co. GmbH, Löwen-gasse 27—29, 6000 Frankfurt am Main, ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 7. Juni 1979 aufgelöst worden. Liquidatorin ist die bisherige Geschäftsführerin Frau Irene Bartel.

Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, etwaige Ansprüche bei ihr anzumelden.

6000 Frankfurt am Main, 20. 10. 1980

Die Liquidatorin

Vergleiche — Konkurse**3631**

6 N 45/80: Unter Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist über das Vermögen der Elektrobau Storz, Elektrizitätsgesellschaft mbH, Hesenring 105, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, vertreten durch ihren Geschäftsführer Hermann Storz, am 31. Oktober 1980, 12.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Dipl.-Kaufmann Ulrich Kneller, Goethestraße 150, 6457 Maintal 2, Tel.-Nr. 0 61 94 / 6 10 51.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Januar 1981, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 15. Dezember 1980, 9.30 Uhr; Prüfungstermin am 26. Januar 1981, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, I. Stock, Zimmer 105 (Saal I).

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Dezember 1980 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 31. 10. 1980
Amtsgericht

3632

N 7/80 — Beschluß: Über den Nachlaß des am 27. Juni 1977 in Wetzlar verstorbenen, zuletzt in 6333 Braunfels wohnhaft gewesenen Direktors Werner Übermuth wird heute, am 27. Oktober 1980, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da nach den angestellten Ermittlungen der Nachlaß überschuldet ist und die Erbin die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragt hat.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Theodor Schäfer, Bahnhofstraße 4, 6330 Wetzlar 1.

Konkursforderungen sind bis zum 28. November 1980 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 8. Dezember 1980, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, 8. Dezember 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels, Gerichtsstraße, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. November 1980 anzeigen.

6333 Braunfels, 27. 10. 1980

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

3633

61 N 28/79 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 3. April 1979 mit letztem Wohnsitz in Roßdorf verstorbenen Hermann Otto Huck wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 30. 10. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

3634

81 N 283/78 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Appel & Zahn GmbH, Rebstocker Straße 33—39, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf den 9. Dezember 1980, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 23. 10. 1980

Amtsgericht, Abt. 81

3635

81 N 416/79 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Stahlmetz, Hans Metz & Co., in der Au 2, 6000 Frankfurt am Main, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 5. Dezember 1980, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Saal 137, Geb. B, I. Stock, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 23. 10. 1980

Amtsgericht, Abt. 81

3636

81 N 419/80 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß der am 12. 3. 1980 verstorbenen Frau Else Gertrud Löwenstein, zuletzt wohnhaft in Fichardstraße 5, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 27. Oktober 1980, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Alois Brauburger, Moselstraße 25, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 23 67 92.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Dezember 1980 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am Freitag, dem 19. Dezember 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Dezember 1980 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 27. 10. 1980
Amtsgericht, Abt. 81

3637

81 N 420/80 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 20. 2. 1980 verstorbenen **Horst Walter Vongries**, zuletzt wohnhaft in Rhönstraße 55, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 27. Oktober 1980, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Alois Brauburger, Moselstraße 25, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 23 67 92.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Dezember 1980 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am Freitag, dem 19. Dezember 1980, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße Nr. 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Dezember 1980 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 27. 10. 1980
Amtsgericht, Abt. 81

3638

81 N 350/80 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der **Heumann-Textil Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Hauptstraße 36, 6236 Eschborn/Ts., vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Rudolf Heumann, Hauptstraße 68, 6232 Bad Soden/Ts. 2, wird heute, am 29. Oktober 1980, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Willi Rudolf, Brommstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 56 87 39.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Dezember 1980 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Freitag, dem 5. Dezember 1980, 10.45 Uhr, Prüfungstermin am Freitag, dem 19. Dezember 1980, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Dezember 1980 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 29. 10. 1980
Amtsgericht, Abt. 81

3639

81 N 351/80 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der **GFK Gesellschaft für schlüsselfertige Komforthäuser mit beschränkter Haftung**, Eschersheimer Landstraße 516, 6000 Frankfurt am Main 50, wird heute, am 29. Oktober 1980, 9.50 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Schult, Seckbacher Landstraße 74, 6000 Frankfurt am Main 60, Tel.: 46 50 86.

Konkursforderungen sind bis zum 20. November 1980 zweifach schriftlich, Zin-

sen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 2. Dezember 1980, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 13. Januar 1981, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. November 1980 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 29. 10. 1980
Amtsgericht, Abt. 81

3640

65 N 26/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma Carl Bernhardt, Kassel, Heckerstraße 51**, persönlich haftende Gesellschafterin: Baubeteiligungsgesellschaft mbH, ist der Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 25. November 1980, 13.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 24. 10. 1980
Amtsgericht, Abt. 65

3641

65 N 69/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des am 30. 3. 1978 verstorbenen **Friedrich Horst Herbert Willy Hübenthal**, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Entenanger 9, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt auf Dienstag, 25. November 1980, 13.00 Uhr, Raum 023 (Sockelgeschoß), im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße Nr. 9. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 400,— DM, seine Auslagen sind auf 36,86 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 23. 10. 1980
Amtsgericht, Abt. 65

3642

7 N 30/80 — **Beschluß**: Über das Vermögen der **Firma BOG — Kopiersystem-Vertriebsges. m. b. H., Brunhildstraße 11, 6806 Viernheim**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Walter Dewald, wird heute, am 4. November 1980, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Geschäftsführer wirksam Konkursantrag gestellt hat und der Konkursgrund der Überschuldung vorliegt.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Artinger, Bahnhofstr. 43, 6086 Riedstadt-Goddelau.

Konkursforderungen sind bis zum 8. Januar 1981 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters; Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, 2. Dezember 1980, 11.00 Uhr, im Sitzungssaal des alten Rathauses der Stadt Lampertheim, 6840 Lampertheim, Römerstraße, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, 27. Januar 1981, 11.00 Uhr, im Sitzungssaal des alten Rathauses der Stadt Lampertheim, 6840 Lampertheim, Römerstraße.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgeforderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. Januar 1981 anzeigen.

Der Gemeinschuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen. Die Akten 7 N 28/80 werden diesem Verfahren beigezogen.

6840 Lampertheim, 4. 11. 1980 Amtsgericht

3643

7 N 45/78: In dem Nachlaßkonkursverfahren des Dipl.-Ing. **Peter Poppe**, zuletzt wohnhaft in Viernheim, soll die Schlußverteilung stattfinden. Zur Verfügung stehen 2 212,34 DM.

Zu berücksichtigen sind die festgestellten Forderungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO, die voll befriedigt werden. Die festgestellten Forderungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 KO erhalten eine Quote von 1,70%.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Lampertheim — Konkursabteilung — zu Aktenzeichen 7 N 45/78 niedergelegt.

6800 Mannheim, 27. 10. 1980
Der Konkursverwalter
Otto R. Hoffstadt
Rechtsanwalt

3644

3 N 14/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fromme GmbH, Wetzlar**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Verfügbar sind 89 433,92 DM nebst Zinsen. (Ab gehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie restliche Gerichtskosten). Zu berücksichtigen sind 240 076,06 DM nach § 61 Ziff. 2 KO bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht bei dem Amtsgericht Wetzlar, Zimmer 205, aus.

6330 Wetzlar, 3. 11. 1980
Der Konkursverwalter
Helmut Hecker
Rechtsanwalt

3645

3 N 9/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Optex Produktionsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Wetzlar, Langgasse 66**, ist gemäß § 204 KO eingestellt. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2 250,— DM, seine Auslagen sind auf 1 150,— DM festgesetzt.

6330 Wetzlar, 22. 10. 1980 Amtsgericht

3646

62 N 76/80: Über den Nachlaß des Ingenieurs **Kurt Otto Emil Wolff**, geboren am 17. Mai 1903 in Stettin, zuletzt wohnhaft gewesen **Kapellenstraße 73, 6200 Wiesbaden**, gestorben am 25. März 1980 in Mainz, wird heute, am 31. Oktober 1980, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwältin Marion Reinemer, Bahnhofstraße 37, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 24. November 1980.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 3. Dezember 1980, 9.00 Uhr, Zimmer 243.
6200 Wiesbaden, 31. 10. 1980 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft

machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3647

K 51/78: Das im Grundbuch von Röhrigshof, Band 12, Blatt 271, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Röhrigshof, Flur Nr. 6, Flurstück 112, Hof- und Gebäudefläche (Gaststättenbetrieb), Hattorfer Straße 1, Größe 20,85 Ar,

soll am 25. Februar 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Ernst und Wilhelmine Lotz geb. Deisenroth, — je zur Hälfte —

Wert nach § 74a Abs. V ZVG: 612 195,— Deutsche Mark.

In dem Versteigerungstermin am 29. Oktober 1980 wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Abs. I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 31. 10. 1980 Amtsgericht

3648

K 60/79: Das im Grundbuch von Sorga, Band 23, Blatt 754, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sorga, Flur 13, Flurstück 258, Hof- und Gebäudefläche (zu ca. 70% fertiggestelltes Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung), Talweg 7, Größe 7,21 Ar,

soll am 14. Januar 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 12. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma MBH Massivbau GmbH in Bad Hersfeld.

Wert nach § 74a Abs. V ZVG: 140 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 30. 10. 1980 Amtsgericht

3649

K 29/80 — Beschluß: Das im Grundbuch von Laufenselden, Band 44, Blatt 1306, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laufenselden, Flur 43, Flurstück 252, Hof- und Gebäudefläche, Gronauer Straße 9, Größe 7,48 Ar,

soll am 23. Januar 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Krafffahrzeugschlosser Otto Forst, 6209 Aarbergen 1,

b) Frau Christa Forst geb. Gies, 6209 Aarbergen 2,

— Miteigentümer je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 245 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 30. 10. 1980

Amtsgericht

3650

4 K 13/79: Die im Grundbuch von Herzhausen, Band 19, Blatt 631, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Herzhausen, Flur Nr. 16, Flurstück 22, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Herzhausen, Flur Nr. 16, Flurstück 41, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 11, Größe 1,93 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Herzhausen, Flur Nr. 16, Flurstück 55/2, Gartenland, Auf dem Graben, Größe 2,86 Ar,

sollen am Dienstag, dem 20. Januar 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf/Lahn, Sitzungssaal 2 im Nebengebäude Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 7. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bösser, Ursula, geborene Steinmetzger, geboren am 10. Juni 1948, Ehefrau des Gärtners Willi Bösser, Herzhausen, Hauptstraße 11, 3563 Dautphetal 8.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 30. 10. 1980 Amtsgericht

3651

4 K 25/80: Das im Grundbuch von Gladenbach, Band 34, Blatt 1248, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 17, Gemarkung Gladenbach, Flur Nr. 3, Flurstück 12, Ackerland, An der Nauwiese, Größe 141,98 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. Januar 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf/Lahn, Sitzungssaal 2 im Nebengebäude Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 7. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schäfer, Frieda, geborene Waldschmidt, Witwe, geboren am 28. März 1920, Gladenbach,

b) Schäfer, Robert, Maurer, geboren am 12. Oktober 1944, Gladenbach,

c) Schäfer, Gerhard, Dreher, geboren am 4. Juni 1953, Gladenbach, zu a) bis c) in ungeteilter Erbengemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 30. 10. 1980 Amtsgericht

3652

K 18/80: Das im Grundbuch von Leun, Band 67, Blatt 1005, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Leun, Flur 9, Flurstück 82/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Röntgenstraße 8, Größe 38,28 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Januar 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 7. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Emmi Wolf geb. Langlouis,

b) Gerlinde Srnec, geb. Wolf, beide in Leun, — in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a ZVG festgesetzt auf 870 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 31. 10. 1980

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

3653

5 K 1/79: Das im Grundbuch von Münster, Band 16, Blatt 648, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Münster, Flur 1, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 10, Größe 6,26 Ar,

soll am 28. Januar 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 6308 Butzbach 1, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 11. 1979 auf Grund des Zuschlagsbeschlusses vom 18. 10. 1978:

Kaufmann Helmut Kaufhold, Grünstr. Nr. 16, 3300 Braunschweig.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 183 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 27. 10. 1980 Amtsgericht

3654

8 K 40/78: Die im Grundbuch von Nanzenbach, Band 36, Blatt 1283, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 27, Flurstück 74/25, Hof- und Gebäudefläche, Warthestraße, Größe 3,45 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 27, Flurstück 74/73, desgl., das., Größe 0,74 Ar,

sollen am 19. Januar 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maschinenarbeiter Horst Adolf Thielmann, Dillenburg-Nanzenbach, Warthestraße 339.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

45 875,— DM für lfd. Nr. 1, Flur 27, Flurstück 74/25,

38 750,— DM für lfd. Nr. 2, Flur 27, Flurstück 74/73.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 23. 10. 1980 Amtsgericht

3655

8 K 31/79: Die im Grundbuch von Oberscheld, Band 52, Blatt 1802, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 55, Flurstück 177, Ackerland, Am Berg, Größe 12,93 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 63, Flurstück 112, Grünland, Tiefe Grube, Größe 9,61 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 72, Flurstück 1, Grünland, Im Ringenbach, Größe 7,90 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 69, Flurstück 153, Grünland (Obstb.), An der Mütscheblas, Größe 13,92 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 62, Flurstück 83, Grünland, Vorm Rabenberg, Größe 3,73 Ar,

Ifd. Nr. 6, Flur 57, Flurstück 83/2, Hof- und Gebäudefläche, Größe 5,67 Ar, Gartenland, Scheldelahnstraße 91, Größe 7,20 Ar, sollen am 19. Januar 1981, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 9. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Frau Hannelore Weigel verw. Beck geb. Simon, Dietschgarten 1, 6340 Dillenburg-Oberscheld.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

517,20 DM für Ifd. Nr. 1,

576,60 DM für Ifd. Nr. 2,

395,— DM für Ifd. Nr. 3,

696,— DM für Ifd. Nr. 4,

149,20 DM für Ifd. Nr. 5,

179 601,— DM für Ifd. Nr. 6.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 21. 10. 1980 **Amtsgericht**

3656

3 K 49/79: Die im Grundbuch von Sechshelden, Band 55, Blatt 1941, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 161, Gartenland, Im Bienengarten, Größe 1,39 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 29, Ackerland, Oberm Weidenbruch, 5. Gew., Größe 12,60 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 131, Grünland, In der Krombach, 3. Gew., Größe 4,25 Ar,

Ifd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 207, Grünland, Mittlere Hengstbach, 2. Gew., Größe 8,69 Ar,

Ifd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 121, Grünland, Oberste Hengstbach, 5. Gew., Größe 5,07 Ar,

Ifd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 225, Ackerland, Auf dem Steinchen, 3. Gew., Größe 8,01 Ar,

Ifd. Nr. 7, Flur 14, Flurstück 20, Ackerland, Im Eichenforst, 1. Gew., Größe 17,54 Ar,

Ifd. Nr. 8, Flur 2, Flurstück 320, Ackerland, In der Wolfskaut, 2. Gew., Größe 16,02 Ar,

Ifd. Nr. 9, Flur 16, Flurstück 269, Ackerland, Beim Kreuzerborn, 6. Gew., Größe 6,58 Ar,

Ifd. Nr. 10, Flur 11, Flurstück 28, Grünland, In der Hachelbach, Größe 8,15 Ar,

Ifd. Nr. 11, Flur 16, Flurstück 98, Grünland, In der Krombach, 1. Gew., Größe 8,69 Ar,

Ifd. Nr. 12, Flur 16, Flurstück 99, Grünland, In der Krombach, 1. Gew., Größe 8,90 Ar,

Ifd. Nr. 13, Flur 4, Flurstück 206, Grünland, Im Imbach, Größe 11,21 Ar,

Ifd. Nr. 15, Flur 22, Flurstück 124, Grünland, Hinterm Klangstein, Größe 7,72 Ar,

Ifd. Nr. 16, Flur 12, Flurstück 150/1, Grünland, Vor der Hachelbach, Größe 5,86 Ar,

sollen am Montag, dem 12. Januar 1981, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) kfm. Angestellter Ludwig Wilhelm Dittmann,

b) Ehefrau Betti Haas, geb. Dittmann, — beide in Haiger-Sechshelden, Hauptstraße, in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

667,20 DM für Ifd. Nr. 1,

10 080,— DM für Ifd. Nr. 2,

382,50 DM für Ifd. Nr. 3,

955,90 DM für Ifd. Nr. 4,

380,25 DM für Ifd. Nr. 5,

921,15 DM für Ifd. Nr. 6,

1 929,40 DM für Ifd. Nr. 7,

2 162,70 DM für Ifd. Nr. 8,

690,90 DM für Ifd. Nr. 9,

733,50 DM für Ifd. Nr. 10,

912,45 DM für Ifd. Nr. 11,

934,50 DM für Ifd. Nr. 12,

1 064,95 DM für Ifd. Nr. 13,

772,— DM für Ifd. Nr. 15,

791,10 DM für Ifd. Nr. 16.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 16. 10. 1980 **Amtsgericht**

3657

3 K 37/80: Die im Grundbuch von Datterode, Band 35, Blatt 1119, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Datterode

Ifd. Nr. 8, Flur 18, Flurstück 199/4, Straße, Lohgasse, Größe 0,05 Ar,

Flur 18, Flurstück 251/3, Straße, Unterm Loh, Größe 0,76 Ar,

Flur 18, Flurstück 258/3, Straße, Lohgasse, Größe 0,11 Ar,

Flur 18, Flurstück 258/4, Straße, Lohgasse, Größe 0,17 Ar,

Flur 18, Flurstück 104/1, Hof- und Gebäudefläche, Lohgasse 29, Größe 31,25 Ar,

Ifd. Nr. 9, Flur 18, Flurstück 251/4, Straße, Unterm Loh, Größe 0,81 Ar,

Flur 18, Flurstück 252/3, Hof- und Gebäudefläche, Unterm Loh, Größe 0,01 Ar,

Flur 18, Flurstück 252/4, Bauplatz, Unterm Loh, Größe 0,79 Ar,

Flur 18, Flurstück 258/2, Straße, Lohgasse, Größe 0,26 Ar,

Flur 18, Flurstück 103/1, Hof- und Gebäudefläche, Lohgasse 29, Größe 22,15 Ar,

sollen am 21. Januar 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Geflügelhändler Walter Fischer, Teutoburgerstraße 4, 4790 Paderborn-Senne-lager.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 24. 10. 1980 **Amtsgericht**

Krankenhausfinanzierungsgesetz und Bundespflegegesetzverordnung

MIT KOMMENTAR

von Diplom-Volkswirt Dr. Hans Joachim Schlauß,
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Verbandes
der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) e. V.,
und Assessor Günter Bölke,
Geschäftsführender Direktor der Hessischen
Krankenhausgesellschaft, Frankfurt am Main.

Der Kommentar nimmt zu allen wichtigen Fragen und Problemen Stellung. Er ist hochaktuell!

Loseblattwerk, Format DIN A 5, derzeitiger Umfang
ca. 800 Seiten.

Preis des Grundwerkes einschl. Spezialordner
94,— DM (inkl. USt.).

Engel-Verlag · Dr. iur. Kurt Engel Nachf. · Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

3658

84 K 196/80 — **Zwangsvorsteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 96, Blatt 3258, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 37, Flur 23, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Herzogstraße 28, Größe 4,17 Ar, soll am Donnerstag, dem 2. April 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 7. 1980 (Versteigerungsvermerk):

- a) Peter Seeling, Frankfurt am Main,
- b) Doris Seeling geb. Weiss, Frankfurt am Main,

— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 595 000,— DM, für jede ideelle Hälfte auf 297 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 10. 1980
Amtsgericht, Abt. 84

3659

2 K 28/79: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ellar, Band 22, Blatt 831,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 300, Bauplatz, Hinter dem Totenhof, Größe 13,44 Ar,

soll am Freitag, dem 30. Januar 1981, 10.00 Uhr, Zimmer 7, Erdgeschoß, Gymnasiumstraße Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 12. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elektromeister Wilhelm von Hebel, geb. am 23. 9. 1928,

Maria von Hebel geb. Kränge, geb. am 29. 5. 1928,

beide aus 5000 Köln 41, Hermeskeiler Str. Nr. 17, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 29 568,— Deutsche Mark für Flur 2, Flurstück 300.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 31. 10. 1980
Amtsgericht

3660

42 K 160/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Kesselstadt, Band 130, Blatt 4470, eingetragene Grundstückshälfte an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur Nr. 19, Flurstück 200, Hof- und Gebäudefläche, Meisenweg 20, Größe 7,65 Ar, am 13. Januar 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der Grundstückshälfte am 4. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karin Aha geb. Harth.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 29. 10. 1980
Amtsgericht, Abt. 42

3661

42 K 73/79: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bischofsheim, Band 151, Blatt 4970, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 18, Flurstück 31/1, Hof- und Ge-

bäudefläche, Löwenseestraße 10, Größe 8,31 Ar,

am 8. Januar 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Walter Viktor Joseph Scheffel in Maintal 2,

b) Victor Karl Hugo Scheffel in Maintal 2,

— zu a) und b) in Erbengemeinschaft —. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 539 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 29. 10. 1980
Amtsgericht, Abt. 42

3662

42 K 74/79: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bischofsheim, Band 83, Blatt 2912, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 18, Flurstück 32/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Wellenpfad 8, Größe 6,86 Ar,

am 15. Januar 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Karl Hugo Victor Scheffel in Bischofsheim, — zur Hälfte —,

b) Walter Viktor Joseph Scheffel in Maintal 2,

c) Victor Karl Hugo Scheffel in Maintal 2,

— zu b) und c) in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 403 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 30. 10. 1980
Amtsgericht, Abt. 42

3663

42 K 75/80: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Marköbel, Band 62, Blatt 2197, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marköbel, Flur Nr. 27, Flurstück 16, Ackerland, Der Hartenberg, Größe 10,00 Ar,

am 20. Januar 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektromaschinenbauer Heini Henrich, Hammersbach-Marköbel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 31. 10. 1980
Amtsgericht, Abt. 42

3664

K 5/80: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Lembach, Band 5, Blatt 150, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lembach, Flur 2, Flurstück 25/4, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 3, Größe 3,10 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Januar 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Sitzungssaal II, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 4. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Hetzel, geb. am 7. 8. 1956, Wabern. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a ZVG festgesetzt auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 20. 10. 1980
Amtsgericht

3665

1 K 21/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Walsdorf, Band 16, Blatt 579,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 601, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 141, Größe 1,04 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Januar 1981, 13.30 Uhr, im Raum 15, I. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße Nr. 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 5. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Hohl, Idstein-Walsdorf, — zur Hälfte —,

c) I. Heinrich Hohl, Hintergasse 7, 6270 Idstein-Walsdorf,

c) II. Helmut Kuchler, Amthof, 6272 Camberg,

c) III. Irmgard Rentschel geb. Kuchler, Langstraße 2, Glashütten 2,

c) IV. Alfred Hohl, Hintergasse 7, 6270 Idstein-Walsdorf,

c) V. Ursula Schäfer geb. Hohl, Knappgasse, 6270 Idstein-Walsdorf,

— zu c) I bis c) V zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 100,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 22. 10. 1980
Amtsgericht

3666

64 K 157/80: Die einhalb Miteigentumsanteile der im Grundbuch von Breitenbach, Band 39, Blatt 1069, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Breitenbach, Flur 15, Flurstück 134/60, Lieg.-B. 295, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Breitenbach-Steinbrüche, Hausnummer 1, Größe 16,47 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Breitenbach, Flur 15, Flurstück 133/60, Lieg.-B. 295, Hofraum, Gartenland, Breitenbach-Steinbrüche, Größe 11,35 Ar,

lfd. Nr. 5: Gemarkung Breitenbach, Flur 16, Flurstück 107, Lieg.-B. 295, Grünland, Auf der Haide, Größe 24,04 Ar,

lfd. Nr. 6: Gemarkung Breitenbach, Flur 16, Flurstück 108, Lieg.-B. 295, Grünland, Wald (Holzung), Auf der Haide, Größe 28,73 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Breitenbach, Flur 16, Flurstück 113, Lieg.-B. 295, Wald (Holzung), Auf der Haide (angeblich abgeholzt), Größe 29,80 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Breitenbach, Flur 16, Flurstück 114, Lieg.-B. 295, Wald (Holzung), Auf der Haide (angeblich abgeholzt), Größe 21,16 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Breitenbach, Flur 16, Flurstück 115, Lieg.-B. 295, Wald (Holzung), Auf der Haide (angeblich abgeholzt), Größe 10,71 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Breitenbach, Flur 16, Flurstück 177/112, Lieg.-B. 295, Steinbruch, Auf der Haide, Größe 90,95 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Breitenbach, Flur 16, Flurstück 189/109, Lieg.-B. 295, Hutung, Auf der Haide, Größe 28,11 Ar,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Breitenbach, Flur 16, Flurstück 190/106, Lieg.-B. 295, Hutung, Auf der Haide, Größe 12,59 Ar, sollen am Dienstag, dem 31. März 1981, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 023, Sockelgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Miteigentümer zur Hälfte am 28. 7./21. 8. 1980 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Peter Körner, geboren 23. Juni 1955, Schauenburg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 10. 1980

Amtsgericht, Abt. 64

3667

64 K 159/80: Die ein Drittel Miteigentumsanteile der im Grundbuch von Altenritte, Band 28, Blatt 818, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Altenritte, Flur 2, Flurstück 12/93, Lieg.-B. 696, Hof- und Gebäudefläche, Elsterweg (angeblich Haus-Nr. 12), Größe 1,80 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Altenritte, Flur 2, Flurstück 12/122, Lieg.-B. 696, Hof- und Gebäudefläche, Elsterweg (angeblich Teil des Garagenblocks), Größe 0,07 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Altenritte, Flur 2, Flurstück 12/123, Hof- und Gebäudefläche, Elsterweg (angeblich Teil des Garagenblocks), Größe 0,11 Ar,

sollen am Dienstag, dem 5. Mai 1981, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Raum 023 (Sockelgeschoss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümerin der ein Drittel Miteigentumsanteile am 29. 4. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ruth Nave geborene Seliger, geboren 24. März 1911, Baunatal.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 10. 1980

Amtsgericht, Abt. 64

3668

64 K 166/80: Das im Grundbuch von Ihringshausen, Band 83, Blatt 2411, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ihringshausen, Flur 3, Flurstück 33/19, Lieg.-B. 2051, Bauplatz, Pflingstweg, Größe 2,69 Ar,

— angeblich mit einem noch nicht fertiggestellten Einfamilienhaus bebaut —

soll am 22. April 1981, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße Nr. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 7. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

IHG — Immobilien-Handelsgesellschaft mbH und Cie. Altbausanierungs- und Bau-träger Kommanditgesellschaft, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 24. 10. 1980

Amtsgericht, Abt. 64

3669

64 K 233/80: Die im Grundbuch von Breitenbach, Band 34, Blatt 893, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Breitenbach, Flur Nr. 16, Flurstück 176/112, Lieg.-B. 547, Ackerland, Auf der Haide, Größe 9,64 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Breitenbach, Flur Nr. 15, Flurstück 108/52, Lieg.-B. 547, Grünland, Hutung, Unland (Gebüsch), Auf dem Sande, Größe 19,32 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Breitenbach, Flur Nr. 15, Flurstück 51/2, Lieg.-B. 547, Ackerland, Unland (Hecke), Hutung, Steinbruch, Auf dem Sande, Größe 40,30 Ar,

sollen am 24. März 1981, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 8. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Körner, Steinbrüche 1, 3501 Schauenburg-Breitenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 24. 10. 1980

Amtsgericht, Abt. 64

3670

K 16/79: Die im Grundbuch von Hutten, Band 25, Blatt 703, eingetragene Grundstückshälfte

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hutten, Flur 13, Flurstück 13/21, Bauplatz, Am Heiligenborn, Größe 10,26 Ar,

soll am 6. Januar 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Zimmer 7, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 9. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Otto Geiling, Dreieichstraße 48, 6000 Frankfurt am Main 70.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gem. § 74a ZVG auf 7 695,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 28. 10. 1980 Amtsgericht

3671

2 K 31/79 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Altenhasungen, Band 19, Blatt 618, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Altenhasungen, Flur 7, Flurstück 239/50, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 6, Größe 1,47 Ar,

soll am Montag, dem 5. Januar 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 9. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bärbel Mück geborene Broger, Brunnenstraße 6, Wolfhagen-Altenhasungen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 22 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 29. 10. 1980 Amtsgericht

3672

2 K 29/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Oberelsungen, Band 25, Blatt Nr. 1017, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Oberelsungen, Flur 7, Flurstück 140/14, Hof- und Gebäudefläche, Albert-Schweitzer-Str. 15, Größe 7,13 Ar,

soll am Montag, dem 12. Januar 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstr. 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 7. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Nölke, Bernd, Kraftfahrer (25. 7. 1950),
b) Nölke, Helga geborene Sywak (24. 7. 1949),

beide jetzt Breslauer Str. 63, 3500 Kassel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 31. 10. 1980 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Verleihung von Bergwerkseigentum an die Kali und Salz AG in Kassel für das Salzbergwerk „Wintershall XXIV“

Nachstehende Verleihungsurkunde wird unter Hinweis auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223) öffentlich bekanntgemacht mit dem Bemerkung, daß der Situationsriß bei dem Bergamt in Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, während der Dienststunden zur Einsicht offen liegt.

Verleihungsurkunde

Auf Grund der §§ 22 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Preuß. Gesetzssammlung S. 705) sowie des Art. XI des zu seiner Abänderung ergangenen Gesetzes vom 18. Juni 1907 (Preuß. Gesetzssammlung S. 119) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)

wird der Kali und Salz Aktiengesellschaft in Kassel auf Grund ihrer Mutung vom 9. Mai 1980 unter dem Namen „Wintershall XXIV“

in dem nachstehend näher bezeichneten Feld das Bergwerkseigentum zur Aufsuchung und Gewinnung des darin vorkommenden Steinsalzes sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen hierdurch verliehen.

Die Begrenzung des Bergwerksfeldes ist auf dem zugehörigen Situationsriß mit den Ziffern 27, 28, 29 und 30 bezeichnet. Es wird eingeschlossen von den verliehenen Bergwerksfeldern Wintershall XIII O, Wintershall XVIII Q, Wintershall IV, Wintershall VII O und Wintershall XVII M.

Das Bergwerksfeld liegt im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts in den Gemeindebezirken Heringen und Philippsthal des Landkreises Hersfeld-Rotenburg im Regierungsbezirk Kassel; es hat einen Flächeninhalt von 314 275 qm (in Worten: dreihundertvierzehntausendzweihundertfünfundsiebzig Quadratmetern).

6200 Wiesbaden, 22. 10. 1980

Hessisches Oberbergamt
B 8735/6

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar

Die 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar findet am Dienstag, dem 18. November 1980, 10.30 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Schlachthofes, Schlachthofstraße, 3508 Melsungen, statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Beratung und Beschlußfassung über Änderungen der Satzung über Gebühren zur Deckung der Kosten der Tierkörperbeseitigung;
2. Beratung und Beschlußfassung über den Erlaß der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1981;
3. Übernahme einer Bürgschaft für ein von der Betreiberin der TBA aufzunehmendes Darlehen.

3588 Homberg, 3. 11. 1980

Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Fritzlar
gez. L a a b s
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die — öffentliche — Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses findet am Montag, dem 17. November 1980, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung des Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstages am 2. Dezember 1980.
2. Investitionsprogramm 1980—1984, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1981; hier: 2. Lesung.
3. Anfragen und Mitteilungen.

Die — öffentliche — Sitzung des Planungsausschusses findet am Dienstag, dem 18. November 1980, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung des Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstages am 2. Dezember 1980.
2. FRANKFURT AM MAIN
Neubau der Flößerbrücke über den Main im Zuge der B 3, Planfeststellung nach § 17 FStrG.
3. FRANKFURT AM MAIN ST NIEDERURSEL
Neubau der Nordumgehung im Zuge der L 3004, Planfeststellung nach Hessischem Straßengesetz.

4. Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt; hier: Aufstellungsbeschluß und Einleitung des Verfahrens.
5. Anfragen und Mitteilungen.

Die — öffentliche — Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses findet am Dienstag, dem 18. November 1980, 17.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, Sitzungsraum Nr. 201/202, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung des Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstages am 2. Dezember 1980.
2. MAINTAL
Grundstückserwerb in Maintal-Dörnigheim.
3. FRANKFURT AM MAIN
Neubau der Flößerbrücke über den Main im Zuge der B 3, Planfeststellung nach § 17 FStrG.
4. FRANKFURT AM MAIN ST NIEDERURSEL
Neubau der Nordumgehung im Zuge der L 3004, Planfeststellung nach Hessischem Straßengesetz.
5. Anfragen und Mitteilungen.

Die — öffentliche — Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Mittwoch, dem 26. November 1980, 14.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung des Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstages am 2. Dezember 1980.
2. Investitionsprogramm 1980—1984, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1981; hier: 2. Lesung.
3. MAINTAL
Grundstückserwerb in Maintal-Dörnigheim.
4. Änderung der Entschädigungssatzung (§ 2 Abs. 1), Interfraktioneller Antrag vom 4. November 1980.
5. Anfragen und Mitteilungen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 11. 1980

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
gez. K ü c h l e r
Vorsitzender

Bekanntmachung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden

Auf Grund des § 114 Abs. 2 HGO in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I, S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (GVBl. I, S. 219), wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Verwaltungsrat des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Wiesbaden die Jahresrechnung für die Jahre 1976 bis 1978 beschlossen und gleichzeitig dem Direktor für die Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnungen 1976 bis 1978 mit Erläuterungsbericht liegen vom 17. November bis 26. November 1980 während der Dienststunden des KGRZ Wiesbaden, Konrad-Adenauer-Ring 60, 3. Stock, Zimmer 302, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

6200 Wiesbaden, 23. 10. 1980

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Wiesbaden
Körperschaft des öffentl. Rechts
Der Direktor
gez. R e t z l a f f

Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH, 6200 Wiesbaden

Bezug: Bekanntmachung der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Wiesbaden, vom 19. September 1980 (StAnz, S. 1926)

In der Überschrift der o. a. Bekanntmachung muß es statt „... der Hessischen Treuhandgesellschaft mbH...“ richtig „... der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH, 6200 Wiesbaden“ heißen. Die Redaktion

Öffentliche Ausschreibungen

Darmstadt: Die Bauleistungen zur Herstellung des Brückenbauwerkes K 535 (UF DB-Strecke Dieburg—Offenbach) im Zuge des Neubaus der A 683 (B 45 neu) zwischen Dieburg und Münster sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

1 400 cbm	Erdaushub
37 000 cbm	Dammschüttung (Lieferung)
1 350 cbm	Beton B 25 (Unterbau)
280 cbm	Beton B 45 (Überbau)
50 cbm	Beton B 35 (Kappen)
150 t	Stahl III K
90 lfd. m	Aluminiumgeländer
1 700 qm	Isolierungsarbeiten (Bitumen)
450 qm	Kunstharz imprägnierung
360 qm	Gußasphalt

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 13 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 25. November 1980 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 41,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Bauwerk K 535“.

Eröffnung: Mittwoch, den 26. November 1980, 10.30 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 25 Werktage.

6100 Darmstadt, 27. 10. 1980 Hessisches Straßenbauamt

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der K 124/125 in der OD Rasdorf OT Setzelbach von km 3,490 (K 124) bis km 0,590 (K 125) — vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 22 000 cbm	Erdbewegung
rd. 10 000 t	gebrochenes Naturgestein d. K. 0/45 mm als Frostschuttschicht, 1 150 kg/qm
rd. 2 100 t	Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, 250 kg/qm
rd. 7 000 qm	Teer asphaltbeton d. K. 0/11 mm, 100 kg/qm

Nebenangebote und Abänderungsvorschläge werden zugelassen.

Die Bauarbeiten sollen noch in diesem Jahr begonnen werden und sind bis zum 30. Oktober 1981 zu beenden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 50,— DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 67 53-609, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.30—12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Donnerstag, dem 27. November 1980, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 15. Januar 1981, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 28. 10. 1980 Hessisches Straßenbauamt

Marburg: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3048 OU Fronhausen sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

20 000 cbm	Erdbewegung
6 000 cbm	Frostschuttmaterial d. K. 0/45 mm
14 000 qm	bit. Tragschicht (10 cm dick) und Decke (8 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Fünfensterstraße 6, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 45-608 (BLZ 500 100 60) oder bei der Kreissparkasse Kassel, Konto-Nr. 5009 (BLZ 520 502 52) einzuzahlen.

Meldeschluß am 14. November 1980.

Eröffnungstermin: Der genaue Termin wird im Begleitschreiben zu den Angebotsblanketten bekanntgegeben.

3550 Marburg, 28. 10. 1980 Hessisches Straßenbauamt

Für die Neubauten

Kreis Krankenhaus Alsfeld	(A)	202 Betten
Ev. Krankenhaus Gießen	(G)	202 Betten
Kreis Krankenhaus Heppenheim	(H)	373 Betten

werden öffentlich ausgeschrieben:

- Maler- und Tapezierarbeiten**

Wand- und Deckenflächen
A = ca. 8 000 qm
G = ca. 8 000 qm
H = ca. 12 000 qm

Estrichbodenversiegelung
A = ca. 1 200 qm
G = ca. 1 200 qm
H = ca. 3 000 qm

Anstriche auf Gipskartonplattenflächen
A = ca. 9 200 qm
G = ca. 9 200 qm
H = ca. 13 700 qm

Tapezierarbeiten
A = ca. 7 300 qm
G = ca. 7 300 qm
H = ca. 10 800 qm

Sowie sonstige Malerarbeiten in Technikzentralen
- Schlosserarbeiten**

Es werden für alle 3 Häuser ausgeschrieben:
Blechverkleidungen
Außen- und Innengeländer
Stahltreppen
Kamin-Leitern, Fußmatten mit Winkelrahmen etc.
- WC-Trennwände**

A = ca. 320 qm
G = ca. 200 qm
H = ca. 320 qm
- Dauerelastische Ver fugungen**

A = ca. 3 000 lfd. m
G = ca. 3 000 lfd. m
H = ca. 4 500 lfd. m
- Schieberegalanlagen**

für die Archive der 3 Häuser.

Voraussichtlicher Liefer- und Ausführungsbeginn: zu 1. Dezember 1980, zu 2. Januar 1981, zu 3. März 1981, zu 4. Januar 1981, zu 5. Februar 1981.

Ausgabe der Leistungsverzeichnisse und Planeinsicht bei den Architekten BDA Prof. Dipl.-Ing. Fritz Novotny und Dipl.-Ing. Arthur Mähner, Berliner Straße 77, 6050 Offenbach am Main, am 10. November und 11. November 1980 für die Leistungsverzeichnisse zu 1, 2, 3, 4 und 5.

Die Schutzgebühren in Höhe von: zu 1. 100,— DM, zu 2. 100,— D-Mark, zu 3. 50,— DM, zu 4. 75,— DM, zu 5. 50,— DM sind bei Abholung zu entrichten.

Die Bewerber werden gebeten, sich über die Anforderungen an Leistungsfähigkeit, Kapazität und Termine in den Ausschreibungen bei der vorgenannten Stelle zu informieren. Es werden nur Bieter bzw. Bietergemeinschaften zum Zuschlag zugelassen, die Qualifikation und erforderliche Kapazität nachweisen können.

Die **Eröffnung der Angebote** erfolgt am 2. Dezember 1980, und zwar: zu 1. um 9.00 Uhr, zu 2. um 10.00 Uhr, zu 3. um 11.00 Uhr, zu 4. um 12.00 Uhr, zu 5. um 13.00 Uhr im Gebäude Stadtentwicklung, Dezernat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, Zimmer 607, 6200 Wiesbaden, geöffnet ab 8.45 Uhr.

Angebote können auch durch Postversand zugestellt werden, müssen jedoch bis zum 28. November 1980 eingegangen sein.

Die Angebote sind verschlossen mit folgender Aufschrift

1. „Maler- und Tapezierarbeiten“,
2. „Schlosserarbeiten“,
3. „WC-Trennwände“,
4. „Dauerelastische Ver fugungen“,
5. „Schieberegalanlagen“

an den Geschäftsführer des „Gemeinsamen Krankenhausausschusses GKA“, Herrn Regierungsdirektor Hauer, im Hessischen Sozialministerium, Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden, zu richten.

Die **Zuschlagsfrist** läuft für die Angebote 1, 2, 3, 4 und 5 am 20. Januar 1981 ab.

6200 Wiesbaden, 1. 11. 1980

Der **Kreis Ausschuß des Vogelsbergkreises**
in Alsfeld

gez. Dr. Zwecker, Landrat

Der **Vorstand des Vereins für Kranken-, Alten- und Kinderpflege**
in Gießen

gez. Pfarrer Zipp

Der **Kreis Ausschuß des Kreises Bergstraße**
in Heppenheim

gez. Dr. Bergmann, Landrat

Stellenausschreibungen

Bei der
Gemeinde HEUCHELHEIM, Landkreis Gießen,
7 500 Einwohner, ist die Stelle eines/r

Inspektors/in (A 9)

mit Aufstiegsmöglichkeiten zu besetzen.

Aufgabenstellung: Personalsachbearbeiter/in.

Anforderungen: II. Verwaltungsprüfung, Gewandtheit in der mündlichen und schriftlichen Darstellung, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen, Fähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewußtsein.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Zeugnisse, Lebenslauf, Lichtbild, beruflicher Werdegang) werden bis 24. November 1980 erbeten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Heuchelheim,
Linnpfad 30, 6301 Heuchelheim.

Das DRK, Bezirksverband Frankfurt a. M. e. V.,

einer der größten Verbände Hessens, sucht zum 1. April 1981 einen

hauptamtlichen Geschäftsführer

Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören u. a.: Durchführung der vom Vorstand gegebenen Richtlinien, eigenverantwortliche Leitung und Führung der Geschäftsstelle, Beratung und Ausrichtung aller in der Satzung des DRK vorgesehenen Rot-Kreuz-Aufgaben, Erstellung der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse, Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten aller Art.

Wir erwarten von dem Bewerber viel Eigeninitiative, verbindliches Auftreten, eine gute Auffassungsgabe, Organisationstalent und Fähigkeiten in der Menschenführung.

Wenn Sie eine interessante Dauerstellung in einem guten Betriebsklima wünschen, dann richten Sie bitte bis **spätestens zum 31. Januar 1981** Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und Ihren Gehaltswünschen an den

1. Vorsitzenden, Herrn Helmut Kinkel,
Mendelssohnstraße 78, 6000 Frankfurt am Main 1.

000900 00 6432

KIRCHENWERV.EV.
K.HESSEN
POSTFACH 4447

6100 DARMSTADT

Postvertriebs
Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 A

Das BUNDESAUSGLEICHSAMT in Bad Homburg v. d. Höhe

sucht eine(n)

Verwaltungsangestellte(n)

Verg.Gr. VI b (mit Aufstiegsmöglichkeit nach V c/V b) für die Mitarbeit in Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnangelegenheiten.

Das Bundesausgleichsammt ist bei der Wohnungsbeschaffung behilflich.

Die Dienststelle hat gleitende Arbeitszeit.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an das

Bundesaussgleichsammt,
Untere Terrassenstraße 1, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

Persönliche Vorstellung nach fermündlicher Anmeldung —
Telefon (0 61 72) 10 53 28 —.

Beim Regierungspräsidenten in Kassel

ist zum sofortigen Eintritt die Stelle eines

Inspektors

Bes.Gr. A 9, mit **Aufstiegsmöglichkeit nach Bes.Gr. A 10**, zu besetzen.

Der Stelleninhaber ist vorgesehen für eine Verwendung als Sachbearbeiter beim **Landratsamt des Landkreises Fulda** — Hauptabteilung Allgemeine Landesverwaltung — in Fulda.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, begl. Zeugnisabschriften usw.) werden erbeten an den

Regierungspräsidenten in Kassel,
Steinweg 6, 3500 Kassel.